



25. Ausgabe

Sozialbericht 2023



LAND
SALZBURG

„2023: Mittel im Sozialbereich deutlich aufgestockt“



Foto: Leopold Neumayr

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

das vergangene Jahr war mit einer Vielzahl an Herausforderungen gespickt. Der vorliegende Sozialbericht zeigt eindrucksvoll auf, welche Leistungen die Politik, das Land Salzburg und die Dienstleister im Sozialbereich erbracht haben. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 552,6 Millionen Euro für den Sozialbereich aufgewendet, was einen Anstieg um 14,6 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diese Auszahlungen entsprechen 14,9 % aller Gesamtauszahlungen des Landes und zeigen die hohe Priorität, die wir dem sozialen Bereich einräumen.

Besonders hervorzuheben ist der Bereich der Pflege und Betreuung, der mit einem Anteil von 45,8 % den höchsten Teil der Gesamtauszahlungen einnimmt. Diese Mittel wurden vor allem für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern sowie für die mobile Betreuung verwendet. Die Pflege und Betreuung unserer Mitmenschen liegt mir besonders am Herzen, weshalb ich mich für eine würdevolle und professionelle Versorgung einsetze.

Erfreulich ist, dass sich die Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Salzburg, nachdem sie zuvor stark angestiegen waren, stabilisiert haben. Die Anzahl der Pflegekinder ist weiter leicht gesunken, da mehr Pflegekinder das System durch Volljährigkeit verlassen als neue Pflegever-

hältnisse begründet werden. Die Elternberatung konzentriert sich verstärkt auf junge Familien mit intensivem Unterstützungsbedarf. Die Finanzierung des Projektes birdi - Frühe Hilfen wurde langfristig gesichert, wobei sich der Bund, die Sozialversicherung und das Land die Kosten teilen.

An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung. Ihr unermüdlicher Einsatz und ihr Engagement tragen maßgeblich dazu bei, dass wir die soziale Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Bundeslandes wahrnehmen können. Ihre Arbeit ist von unschätzbarem Wert und verdient höchste Anerkennung. Gemeinsam werden wir auch in Zukunft daran arbeiten, die soziale Absicherung und Eingliederung in unserer Gesellschaft weiter zu stärken und Menschen in schwierigen Lebenslagen bestmöglich zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Ing. Christian Pewny
Landesrat für Soziales

„2023: Ein Jahr im Zeichen vieler Herausforderungen“



Foto: Monika Rattey

2

Die multiplen Krisen von heute stellen uns vor immer neue Herausforderungen. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Inflationsentwicklung und die damit einhergehenden Teuerungen sowie die Klimakrise verschärfen Ungleichheiten in vielen Lebensbereichen und haben wirtschaftliche und soziale Veränderungsprozesse in Österreich beschleunigt beziehungsweise verstärkt.

Trotz der verbesserten Lage auf dem Arbeitsmarkt wirkte sich die anhaltende Teuerung und die damit verbundene Steigerung der Lebenshaltungskosten belastend auf die Bevölkerung aus. So blieb, laut Statistik Austria die Inflation in Österreich im zweiten Quartal 2023 - auch im Vergleich zu anderen EU-Ländern - auf einem hohen Niveau - Treiber der Inflation waren Preise für Wohnung, Wasser und Energie, welche im Jahresvergleich durchschnittlich um 14,1 % gestiegen sind. Daraus resultierte ebenfalls - so eine Befragung der Statistik Austria - dass sich 12 % der Gesamtbevölkerung im Alter von 18 bis 74 Jahren Ende 2023 nicht ausreichend Strom oder die benötigte Energie für das Heizen des Wohnraumes leisten konnten.

Um hier gegenzusteuern und finanzielle Mehrbelastungen für das Heizen auszugleichen wurden im Land Salzburg die Zuschüsse für den Heizkostenzuschuss sowie die Einkommensgrenzen deutlich erhöht und die Antragsfrist verlängert. Und im Bereich der Sozialunterstützung wurden zusätzlich Bundesmittel ausgeschüttet.

Eine weitere Herausforderung für das Jahr 2023 stellte der zunehmende Bedarf an Unterstützungsleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Einerseits kam es zu einer stärkeren Sensibilisierung der Bevölkerung beim Thema Kinder- und Jugendschutz, andererseits war jedoch eine Zunahme der

psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen als Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch immer deutlich zu spüren. Nicht zuletzt deshalb wurden und werden weiterhin in diesem Bereich die Hilfsangebote und ambulanten Krisenplätze im Land Salzburg ausgebaut.

Diese drei Beispiele stehen beispielsweise für nur einige der Maßnahmen und Unterstützungsleistungen im Sozialbereich des Landes, die detailliert im Bericht angeführt sind. Der Sozialbericht 2023 gibt nicht nur einen Einblick in die Soziallandschaft des Landes, auch als Nachschlagewerk für Expertinnen und Experten aus dem Sozialbereich beziehungsweise der Wissenschaft, sondern steht auch einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung, um sich über die sozialen Entwicklungen und ihre Ursachen, den Einsatz finanzieller Mittel des Landes sowie die Wirkungen von Sozialleistungen einen Überblick zu verschaffen.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes sowie bei allen, die an der Entstehung des Berichtes mitgewirkt haben, herzlich bedanken und wünsche allen Leserinnen und Lesern interessante Einblicke in den Sozialbereich des Landes Salzburg.



DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und gibt einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs.

Kapitel Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3

Leichte Anstiege zu verzeichnen

Im Jahr 2023 wurde im Land Salzburg an 3.081 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.725 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Nach einem Rückgang auf 2.970 Bedarfsgemeinschaften und 4.600 Personen im Jahr 2022 bedeutet dies einen Anstieg um 3,7 % bei den Bedarfsgemeinschaften und um 2,7 % bei den unterstützten Personen.

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergibt sich, dass im Jahr 2023 in der Stadt Salzburg rund 18 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen rund drei (Bezirk Tamsweg) und sieben (Bezirk Hallein) Personen Sozialunterstützung.

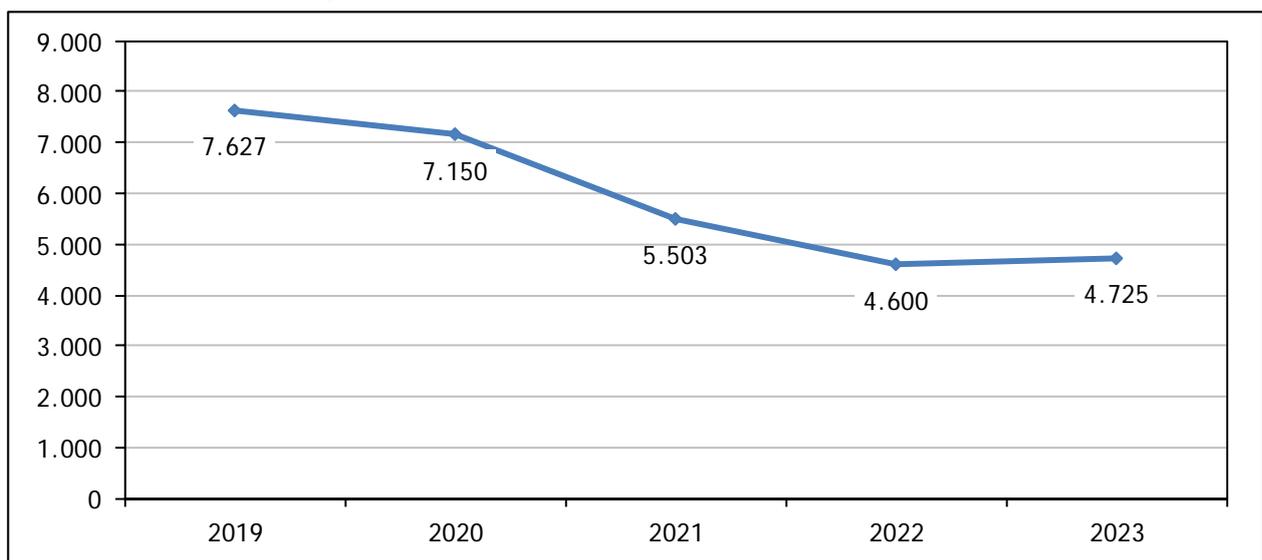
Generell wurde die Sozialunterstützung zwar stärker von Frauen als von Männern bezogen. Der Anstieg von 2022 auf 2023 fiel bei Frauen mit 2,7 % aber ähnlich hoch aus wie bei Männern mit 2,8 %.

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbalters. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Über die Hälfte der Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, besaß die österreichische Staatsbürgerschaft. 6,5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Im Jahr 2023 waren rund zwei Drittel der unterstützten Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende Drittel verteilte sich etwa zu 60 % auf Alleinerziehende und zu 40 % auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2022 gab es Zuwächse bei den Alleinlebenden und Alleinerziehenden und einen Rückgang bei den in Partnerschaft Lebenden.

Durch Sozialunterstützung unterstützte Personen



Kapitel Pflege und Betreuung

Herausforderungen für die Pflege

4

Eine wesentliche Herausforderung stellt aktuell der bundesweite Pflegepersonalmangel dar, der sich laut Prognosen zukünftig noch verschärfen wird. Leerstehende Plätze in Seniorenwohnhäusern können mangels Personal nicht belegt werden und Kundinnen und Kunden können zu Hause mangels verfügbarer Ressourcen der mobilen Dienste nicht (mehr) adäquat versorgt werden. Auch in den Krankenanstalten zeigt sich ein ähnliches Bild. Gesperrte Stationen, lange OP-Wartezeiten und viele sogenannte „Überlieger“, die nicht in ein Seniorenwohnhaus verlegt werden können beziehungsweise für die keine Versorgung zu Hause organisiert werden kann, stehen hier ebenfalls an der Tagesordnung.

Die vorherrschende Situation veranlasste auch im Jahr 2023 sowohl den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen. Nähere Details hierzu finden sich im Abschnitt „Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen“.

Um die Schnittstellen zwischen Gesundheits- und Pflegebereich zu identifizieren und künftig zu verbessern, wurde 2023 von der Abteilung 3 außerdem der Strukturplan Pflege erstellt. Darüber hinaus wurde unter Einbeziehung der Stakeholder intensiv an einer Novelle des Salzburger Pfleggesetzes gearbeitet (und dies 2024 fortgesetzt), um die Qualitätskriterien für Pflegeeinrichtungen im Bundesland Salzburg zu analysieren und, wo erforderlich, zu adaptieren.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung

Begonnene Entwicklungen, wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorenwohnhäusern, wurden weitergeführt. In den vergangenen Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorenwohnhäusern relativ konstant. Die Herausforderung bestand und besteht zukünftig vor allem darin, die verfügbaren Plätze belegen zu können, im Jahr 2023 standen viele Plätze aufgrund des Personal Mangels leer.

Ein neuer mobiler Dienst zur Entlastung von pflegenden Angehörigen konnte mit Oktober 2020 realisiert werden und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann dieser Dienst in Anspruch genommen werden um pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege zu Hause neben den bestehenden Tageszentren. In Summe gibt es 29 Tageszentren im Bundesland Salzburg, weitere sind bereits in Planung.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen kostenlos angeboten. Mit 1.1.2023 wurde die Seniorenberatung Tennengau in die Pflegeberatung des Landes eingegliedert.

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

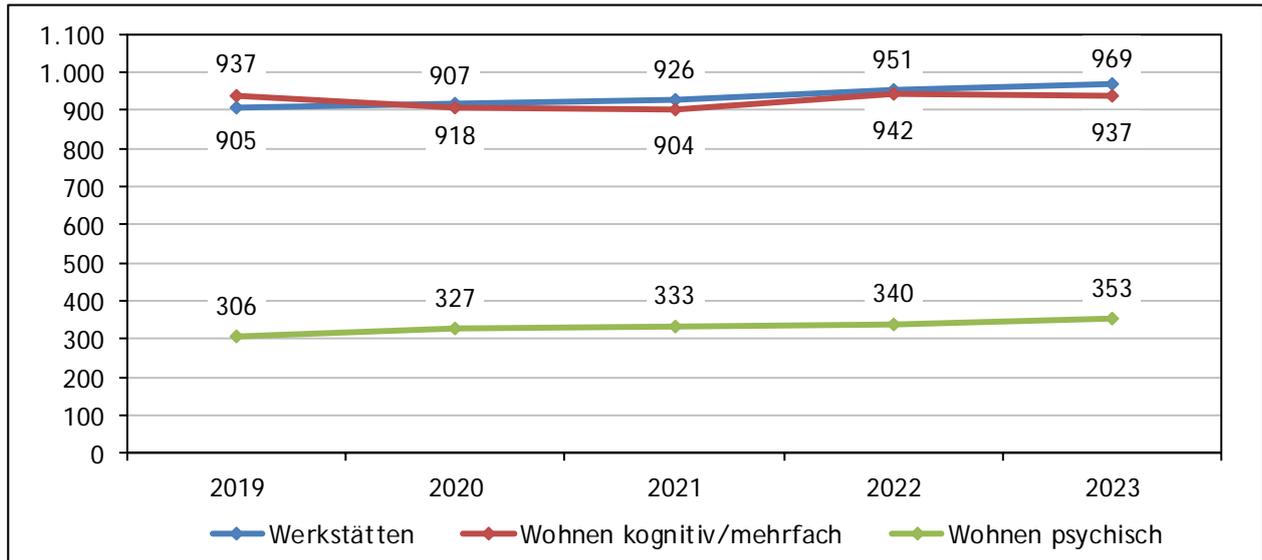
Weiterer Ausbau der regionalen Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen, steigende Fallzahlen bei jüngeren Menschen mit Behinderungen (Wohnen, pflegerische Betreuung an den Schulen)

Bereichen Wohnen und Werkstätten

Auch 2023 stieg wieder die Zahl der betreuten Personen in den Bereichen Wohnen und Werkstätten. Die Zahl der betreuten Personen in Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen

stieg auch 2023 wieder stärker auf 353 Personen an (rund 50 Personen mehr als vor fünf Jahren). Die Ursache liegt im (vorwiegenden regionalen) Ausbau der Betreuungskapazitäten im psychosozialen Bereich.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



5

Steigende Fallzahlen bei der pflegerischen Betreuung an den Schulen und bei den pauschalfinanzierten Leistungen

2023 stieg die Zahl der Leistungsempfänger vor allem außerhalb der Bereiche Wohnen und Tagesstruktur - etwa bei der Pflegerischen Betreuung an den Schulen und im Kindergarten, in der Persönlichen Assistenz und bei der Drogentherapie. Zudem ist bei den (niederschwellig zugänglichen) pauschalfinanzierten Leistungen seit 2022 generell eine sehr dynamische Entwicklung zu beobachten (ganz besonders aber bei der Frühförderung, beim verbesserten Therapiezentrum Pinzgau, beim PBVZ oder in der ambulanten Drogenberatung).

Regionale Entwicklung

Rund zwei Drittel aller Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger waren 2023 außerhalb der Stadt Salzburg wohnhaft. In den letzten Jahren kamen einige neue Betreuungsangebote in den Regionen hinzu:

Neue Wohnangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden etwa in Zell am See (Intensiv Betreutes Wohnen - 16 Plätze) und in St. Veit im Pongau (Langzeit- und Gerontopsychiatrie - 10 Plätze) geschaffen. Ausgebaut wurde auch die Kapazität der Arbeitstrainingsplätze im den Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See, die Arbeits- und Strukturangebote im Bezirk Tamsweg zogen an einen neuen, besser geeigneten Standort.

Auch für die Gruppe der Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen gab es wichtige Regionalisierungsschritte: So wurde das teilbetreute Wohnen in den Bezirken Zell am See, Salzburg-Umgebung und Hallein ausgebaut und eine

neue Wohngemeinschaft in Seekirchen am Wallersee mit neun Plätzen geschaffen. Beide Angebote sind für allem für jüngere Menschen mit Behinderungen von Bedeutung.

Altersentwicklung

2023 ist erstmals seit längerem wieder ein deutlicher Anstieg der unterstützten Personen in der Altersgruppe bis 19 Jahre zu verzeichnen (+ 7,7%). In dieser Altersgruppe sind rund 15 % der unterstützten Personen zu finden. Mit dem Ausbau von teilbetreutem Wohnen, mobil begleitetem Wohnen und einer neuen Wohngemeinschaft konnten vor allem für die Zielgruppe jüngere Menschen mit Behinderungen weitere passende Betreuungsstrukturen geschaffen werden. Neben den neuen Wohnangeboten ist der Zuwachs in der jüngeren Altersgruppe auch bei den Unterstützungen rund um die Schule (Schultransporte und pflegerische Betreuung an den Schulen) oder am Arbeitsmarkt (Teilqualifizierungen) deutlich spürbar.

Ebenfalls rund 15 % der unterstützten Personen sind älter als 60 Jahre. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass zum Beispiel in den Wohneinrichtungen der Anteil der Personen über 40 Jahren in den letzten fünf Jahren stabil blieb (58,9 % bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven Behinderungen und 68 % bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen), allerdings steigt die Zahl der Personen über 60 Jahren.

Breites Angebot mit vielen Leistungserbringern

Im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe arbeitet das Land Salzburg mit insgesamt 39 Trägerorganisationen zusammen, die im Auftrag des Landes verschiedene Leistungen erbringen. Die Bandbreite

reicht von klassischen Aufgaben wie Wohn- und Werkstattbetreuung über Frühförderung und Diagnostik bis hin zu Selbstvertretungsarbeit und Freizeitprojekten zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Unter den Trägern, die Leistungen im Auftrag des Landes erbringen herrscht seit Jahren eine hohe Kontinuität. Das

bietet für die Leistungserbringer Planungssicherheit und stärkt die fachliche Kompetenz. In den letzten beiden Jahren kamen als Leistungserbringer die Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg (2022) und die Landesklinik St. Veit im Pongau (2023) neu hinzu.

Kapitel Psychosozialer Dienst

6

Konsolidierung und Weiterentwicklung wohnortnahe Angebote

Das Jahr 2023 stand für den Psychosozialen Dienst insgesamt im Zeichen der Konsolidierung nach den Herausforderungen der krisenhaften Vorjahre, in denen sich der Unterstützungsbedarf vieler Klientinnen und Klienten aufgrund komplexerer Problemlagen als überdurchschnittlich aufwändig erwies.

Trotz eingeschränkter personeller Ressourcen über einen längeren Zeitraum kam es im Jahr 2023 wieder zu einem moderaten Anstieg der Zahl der betreuten Personen um 1,2 %, der vorwiegend auf eine Zunahme von Klientinnen und Klienten mit einem Alter bis 30 Jahre zurückzuführen ist. Auch wenn die Altersgruppen zwischen 40 und 60 Jahren mit knapp 50 Prozent unverändert den Großteil aller betreuten Personen ausmachen, zeichnet sich über die Jahre eine leichte Tendenz zur Zunahme des Anteils jüngerer Klientinnen und Klienten ab, insbesondere in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen (im Vergleich zum 2019 um 12 %).

Neben der Zahl der betreuten Personen ist auch die Anzahl der für sie erbrachten Leistungen um insge-

samt 3,6 % angestiegen. Mit 30,0 % überdurchschnittlich angestiegen sind dabei die in der Kernaufgabe Vermittlung/Koordination erbrachten Leistungen.

Zum anderen erfolgte im Jahr 2023 eine Ausweitung niederschwelliger und wohnortnaher Leistungsangebote des Psychosozialen Dienstes.

Die im Vergleich zum Vorjahr deutliche Zunahme der Zahl von Klientinnen und Klienten in den Bezirken Hallein mit 11,3 % und Salzburg-Umgebung mit 10,0 % ist vorwiegend auf den schrittweisen Ausbau des „entgegenkommenden“ Leistungsangebots in weiteren dezentralen Sprechstellen zurückzuführen.

Aufgrund des unverändert hohen Bedarfs an einem niederschwelligen Angebot psychotherapeutischer Behandlung wurde ab September 2023 die bereits etablierte Psychotherapie-Ambulanz in Zell am See erweitert und in St. Johann im Pongau eine weitere Stelle eingerichtet.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Stabilisierung und leichter Ausbau

Nachdem die Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen zwischen 2020 und 2022 sehr stark (um knapp 40 %) angestiegen war, haben sich die Fallzahlen 2023 (wenn auch auf hohem Niveau) wieder stabilisiert und es betrug der weitere Anstieg von 2022 auf 2023 lediglich 1,3 %.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung hat das Land Salzburg den langjährigen Weg des regionalen Ausbaus auch 2023 weiter beschritten. Die-

ser ist jedoch - insbesondere dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel geschuldet - mit 3,5 % geringer ausgefallen als ursprünglich geplant.

In einer Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen befanden sich mit 444 Kinder- und Jugendlichen im Jahresdurchschnitt 2023 um 12 mehr als im Vorjahr. Das entspricht eineinhalb zusätzlichen Wohngemeinschaften und ist etwas höher als die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate.

Aufgrund des 2023 erfolgreich umgesetzten Maßnahmenpaketes für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, das unter anderem eine deutliche Gehaltssteigerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltete, konnten im Bereich der Einrichtungen ausreichend Fachkräfte akquiriert werden, um das bestehende hohe Qualitätsniveau zu halten.

Die Anzahl der Pflegekinder ist - wie schon in den vorangegangenen Jahren - weiter leicht gesunken. Das liegt in dem Umstand begründet, dass derzeit mehr Pflegekinder dem System durch Volljährigkeit „entwachsen“, als neue Pflegeverhältnisse begründet werden.

In der Elternberatung entwickeln sich die absoluten Fallzahlen leicht rückläufig, zurückzuführen

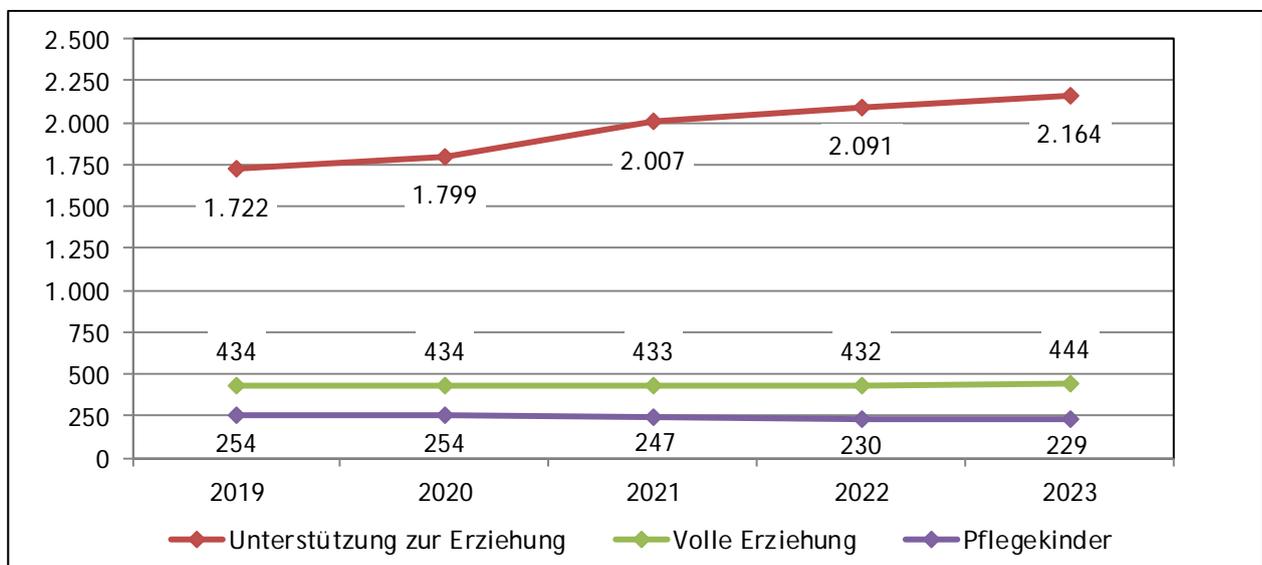
auf die planmäßige stärkere Fokussierung auf junge Familien mit besonders intensivem individuellem Unterstützungsbedarf.

In enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte die Finanzierung des Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) langfristig (bis zumindest 2028) abgesichert werden. Bund, Sozialversicherung und Land tragen dabei jeweils ein Drittel der Kosten.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe hat sich - nach einem vorübergehenden Rückgang im Vorjahr (aufgrund einer längere Zeit unbesetzten Stelle) - wieder auf dem langjährigen Normalniveau stabilisiert.

7

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



Kapitel Grundversorgung

Rückgang bei Leistungsbeziehenden - weniger ukrainische Staatsangehörige

Zum Jahresende 2023 befanden sich - ohne Personen in Bundesbetreuung - insgesamt 2.827 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung und wurden in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt. Im Vergleich zu 2022 bedeutet dies einen Rückgang von 21,0 %, der sich de facto durch die deutlich geringere Zahl an Vertriebenen aus der Ukraine errechnet. Der festgestellte Rückgang der Leistungsbeziehenden fand ausschließlich bei Privatwohnenden statt, während es einen leichten Anstieg bei jenen Per-

sonen gab, die in organisierten Quartieren des Landes untergebracht sind. Zum Jahresende 2023 wurden rund 20 % der Leistungsbeziehenden in privaten Quartieren und rund 80 % in organisierten Quartieren des Landes betreut.

Jeweils rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden waren Frauen beziehungsweise Männer, wobei der Rückgang von 2022 auf 2023 bei Frauen mehr als doppelt so stark ausfiel wie bei Männern.

Ende 2023 stammte fast die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.403 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (582 Personen), Afghanistan (170 Personen) und Somalia (124 Personen).

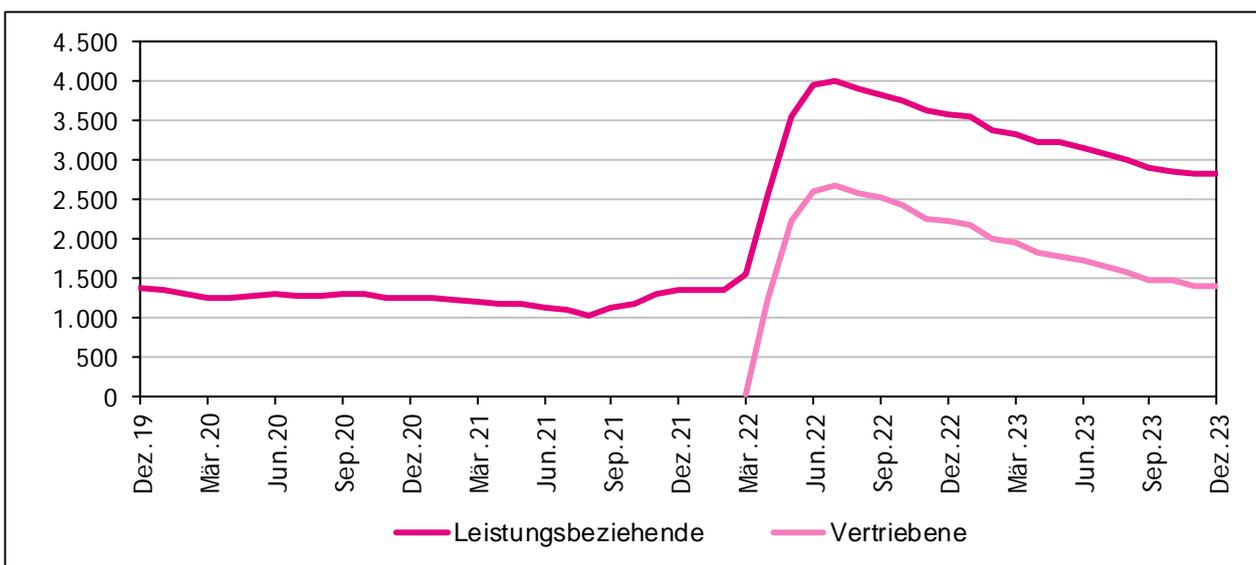
Jeweils rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden war jünger beziehungsweise älter als 25 Jahre. Im Vergleich zum Jahresende 2022 sank die Zahl der Leistungsbeziehenden besonders stark bei Erwach-

senen (25 bis 64 Jahre), Jugendlichen (15 bis 17 Jahre) sowie Schulpflichtigen (6 bis 14 Jahre).

Rund zwei Drittel der Leitungsbeziehenden in der Grundversorgung wurden in den bevölkerungsreichen Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung betreut.

Im Jahresdurchschnitt 2023 wurden 46 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, das waren ähnlich viele wie in den vergangenen fünf Jahren.

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



Kapitel Finanzen Soziales

552,6 Millionen Euro für den Sozialbereich im Jahr 2023

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2023 (Beschlussfassung im Juni 2024) wurden im Jahr 2023 in Summe 552,6 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, das entspricht 14,9 % aller Gesamtauszahlungen des Landes. Von 2022 auf 2023 zeigt sich ein Gesamtanstieg der Auszahlungen für Soziales um 14,6 %. Im Jahr 2023 wiesen alle Kernbereiche Soziales finanzielle Mehrbedarfe auf.

7,3 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Sozialunterstützung. Mit diesen Auszahlungen wurden überwiegend Personen unterstützt, die ihren Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Weitere finanzielle Mittel wurden für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung, für Arbeit und Beschäf-

tigung sowie für Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt.

Der Bereich der Pflege und Betreuung nahm 2023 einen Anteil an den Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen von insgesamt 45,8 % ein und damit auch den zahlenmäßig höchsten. Die Mehrzahl der finanziellen Mittel wurde für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern sowie für die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zu Hause gepflegt wurden, verwendet. Die auszahlungsseitigen Steigerungen waren auf außerordentliche Tarifierhöhungen (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023), Umsetzungen der im Rahmen der Plattform Pflege II akkordierten Maßnah-

men und Förderungen in Umsetzung des EEZG (Entgeltserhöhungs-Zweckzuschussgesetz) zurückzuführen.

Mit einem Anteil von 27,1 % an den Gesamtauszahlungen wurden im Kernbereich der Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) vor allem die Hilfen zur sozialen Teilhabe finanziert, welche alle geeigneten Maßnahmen umfassten, um Menschen mit Behinderungen die Führung eines möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in der Gesellschaft zu ermöglichen. Es wurde eine breite Palette von Leistungen in verschiedensten Lebensbereichen angeboten - unter anderem Wohneinrichtungen, Ausbildungs-, Arbeits- und Werkstättenplätze, Heilbehandlungen, Schultransporte sowie zahlreiche Projekte zu Förderungen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (kognitiv/mehrfach, psychisch, körperlich, Sinne). Aufgrund des hohen und steigenden Bedarfs an ambulanten, mobilen, teilstationären und stationären Unterstützungsleistungen erfolgte auch in 2023 ein weiterer kontinuierlicher Ausbau.

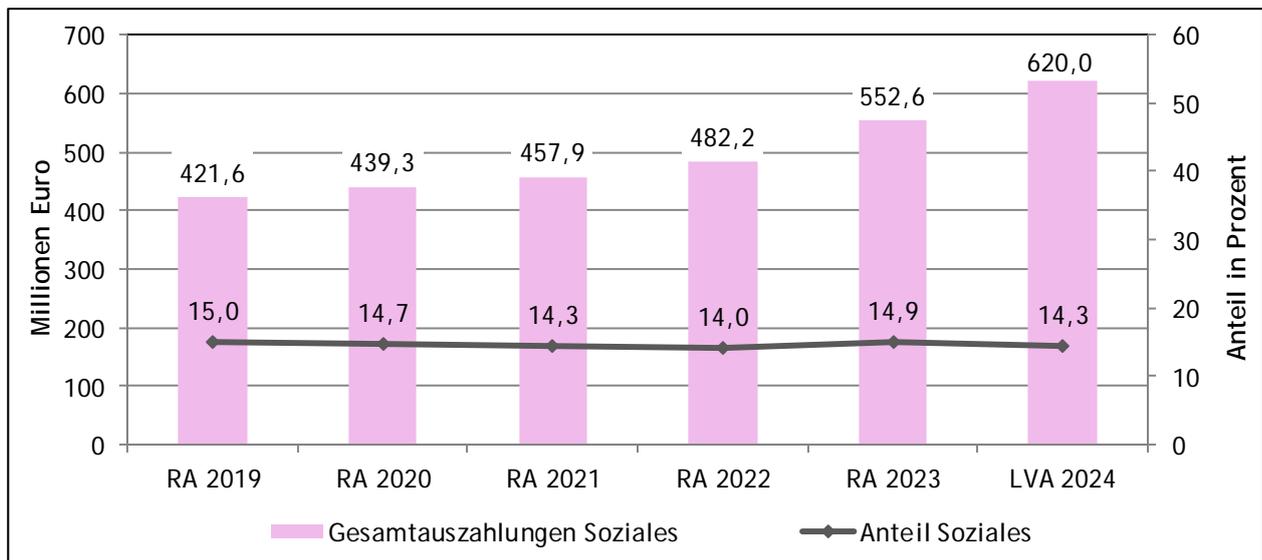
11,3 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der überwiegende Teil dieser Auszahlungen wurde für die Bereitstellung von Wohngemeinschaften und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien verbleiben konnten, verwendet. Weiteres wurden im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Angebote - zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstellen, Beratungseinrichtungen, niederschwellige Beschäftigungsange-

bote, Erholungsaktionen - und im Rahmen der Unterstützung der Erziehung die Stabilisierung von Familienstrukturen finanziert. Auszahlungsseitige Steigerungen waren auf außerordentliche Tarifierhöhungen (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023), Fallzahlensteigerungen und die Novelle zur Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung zurückzuführen. Mit einer Tarifierhöhung wurden die privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt, die im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) ab 1.1.2023 verankerte Höherstufung der Mitarbeitenden (von Verwendungsgruppe 7 auf VG 8) abzudecken.

Der Bereich der Grundversorgung nahm einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von insgesamt 6,5 % ein. Damit wurde die temporäre Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) der Leistungsbeziehenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe. Seit dem Frühjahr 2022 erhöhten sich die Fallzahlen aufgrund deutlich steigender Asylantragszahlen und des Ausbruchs des Kriegsgeschehens in der Ukraine rapide, was den Anstieg der Auszahlungen in diesem Kernbereich begründet. Zudem wurden Mittel für die Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere (langfristig und temporär) bereitgestellt.

Auf den Kernbereich der freien Wohlfahrt entfielen 2,0 % der Gesamtauszahlungen. Damit wurden Heizkostenzuschüsse, Unterstützungsleistungen der Salzburger Landeshilfe, Projekte des Europäischen Sozialfonds und eine Vielzahl an Förderungen von Vereinen und Organisationen finanziert.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527,
5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.
Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu
finden.

Inhalt

Vorwort Landesrat Ing. Christian Pewny	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	2
Zusammenfassung	3
1 Organisation und Datengrundlagen	15
1.1 Organisation	16
1.2 Datengrundlagen	17
2 Rahmenbedingungen	19
2.1 Bevölkerung	20
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter	20
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	21
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirk	22
2.1.4 Bevölkerungsprognose	22
2.2 Privathaushalte und Familien	24
2.2.1 Privathaushalte	24
2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen	24
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	25
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	26
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote	26
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	27
2.4.3 Pensionen	27
2.5 Armutsgefährdung	29
2.6 Pflegegeld	30
3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen	31
3.1 Sozialunterstützung	32
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	41
3.3 Heizkostenzuschuss	42
3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung	43
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	44
3.6 Schwerpunkt: Maßnahmen gegen Teuerung konsequent umgesetzt	47
3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung	48
4 Pflege und Betreuung	49
4.1 Stationäre Betreuung	50
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern	51
4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern	55
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern	55
4.2 Mobile Pflege und Betreuung	57
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	57
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	58
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	59
4.2.4 Haushaltshilfe	60
4.2.5 Hauskrankenpflege	63
4.3 Angehörigenentlastung	66
4.4 Tageszentren	67
4.5 Kurzzeitpflege	69
4.6 Übergangspflege	71
4.7 Pflegeberatung des Landes	72

4.8	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	74
4.9	Schwerpunkt: Angehörigenentlastung.....	76
4.10	Standorte Seniorenwohnhäuser.....	77
4.11	Standorte Tageszentren.....	78
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen.....	79
5.1	Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe.....	80
5.2	Leistungen im Überblick.....	82
5.2.1	Dauerhafte/längere Leistungen.....	83
5.2.2	Einzelleistungen.....	86
5.2.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	87
5.3	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.....	89
5.3.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	89
5.3.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke.....	91
5.3.3	Erziehung und Schulbildung.....	92
5.3.4	Berufliche Ausbildung.....	93
5.3.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung.....	94
5.3.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur.....	96
5.3.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	97
5.4	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	99
5.4.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	99
5.4.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	100
5.4.3	Drogentherapie.....	101
5.4.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen.....	102
5.4.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)....	102
5.5	Persönliche Assistenz.....	104
5.6	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining.....	105
5.6.1	Lohnkostenzuschüsse.....	105
5.6.2	Arbeitstraining.....	106
5.7	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	108
5.7.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen.....	108
5.7.2	Soziale Dienste.....	109
5.8	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen.....	110
5.9	Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz.....	111
5.9.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	111
5.9.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen.....	111
5.9.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	111
5.9.4	Freizeitassistenz.....	111
5.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	112
5.11	Schwerpunkt: Starke Stimmen für mehr Inklusion im Bundesland Salzburg.....	114
5.12	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen.....	118
5.13	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	119
6	Psychosozialer Dienst.....	121
6.1	Betreute Personen.....	122
6.2	Leistungen.....	126
6.3	Psychotherapie-Ambulanz.....	129
6.4	Schwerpunkt: Sucht- und Psychiatriekoordination als Aufgabe des Psychosozialen Dienstes.....	130
7	Kinder- und Jugendhilfe.....	133
7.1	Ziel und Hilfestellungen.....	134
7.2	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention.....	135
7.3	Erziehungshilfen und Hilfeplanung.....	137

7.3.1	Unterstützung der Erziehung	142
7.3.2	Volle Erziehung in Einrichtungen	143
7.3.3	Pflegekinder	145
7.4	Adoptionsvermittlung	146
7.5	Obsorge und Vertretung	147
7.6	Elternberatung - Frühe Hilfen	149
7.6.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	150
7.6.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	150
7.6.3	Rückenbildungsgymnastik.....	151
7.6.4	Elternberatungsstunde	151
7.6.5	Gruppenaktivitäten.....	151
7.6.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	153
7.6.7	Elternschulung/Elternbildung	154
7.6.8	Babypaket	155
7.6.9	Sozialrechtshotline/Koordination	155
7.6.10	birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit	155
7.7	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	157
7.7.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	157
7.7.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	159
7.8	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	161
7.9	Schwerpunkt: Krisenplätze für Kinder und Jugendliche ausgebaut	162
7.10	Schwerpunkt: Ein bindungsorientiertes Eingewöhnungsmodell.....	163
7.11	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	165
7.12	Standorte der Elternberatung.....	166
8	Grundversorgung	167
8.1	Ziel sowie Partnerinnen und Partner	168
8.2	Leistungsbeziehende in der Grundversorgung.....	170
8.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	174
8.4	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	175
8.5	Deutschkurse.....	176
8.6	Entwicklungen und Veränderungen	177
8.7	Schwerpunkt: Mehr als 800.000 Euro als Teuerungsausgleich in der Grundversorgung ausbezahlt.....	178
9	Finanzen Soziales	179
9.1	Überblick	180
9.2	Finanzen im Detail.....	185
9.2.1	Sozialunterstützung.....	185
9.2.2	Pflege und Betreuung	186
9.2.3	Teilhabe - Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	187
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	188
9.2.5	Grundversorgung	189
9.2.6	Freie Wohlfahrt	190
9.3	Wissenswertes	191
9.3.1	Rechtliche Grundlagen Finanzen	191
9.3.2	Aufgabenverteilung Finanzen	191





Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



LAND
SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

16

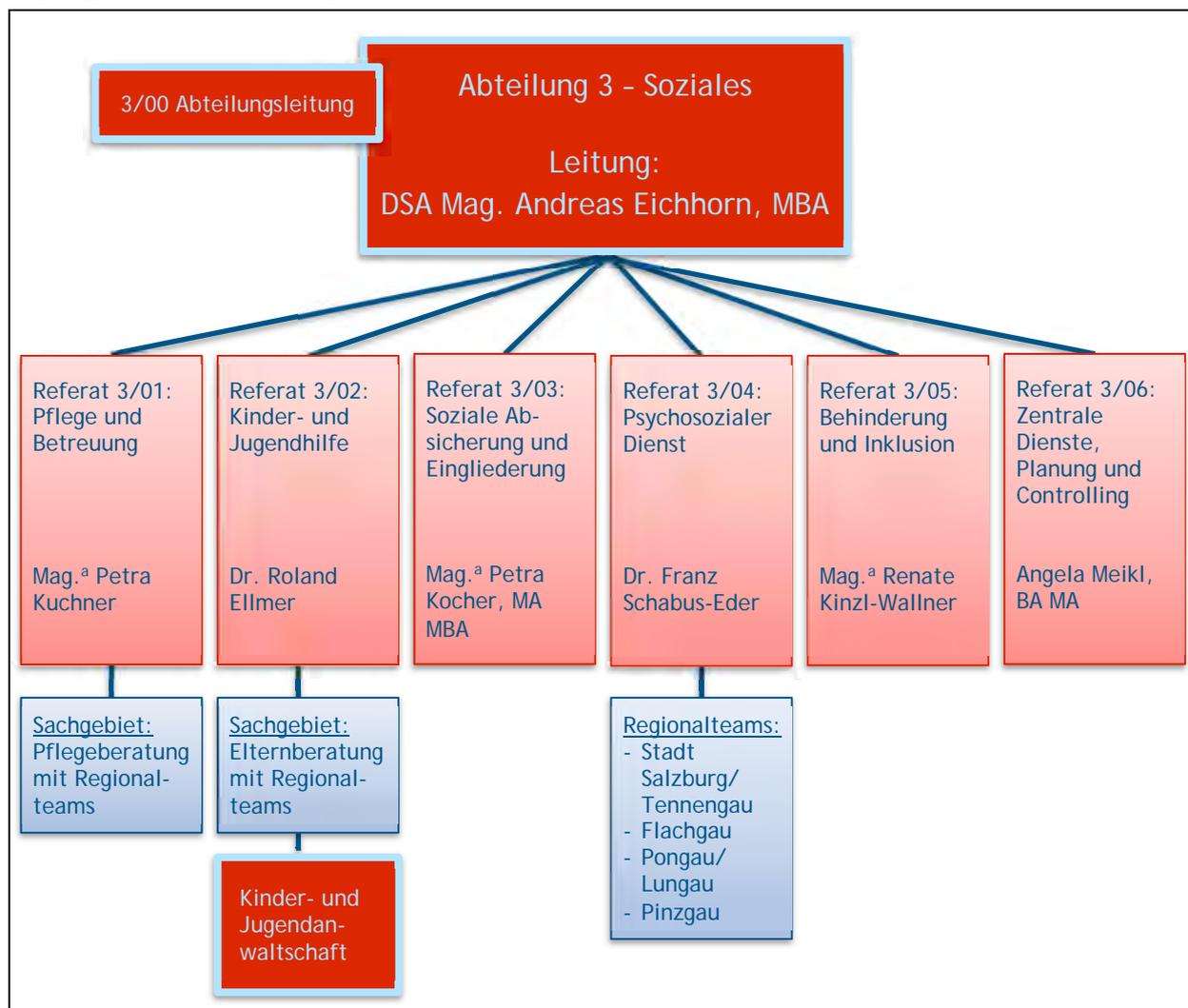
Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nicht hoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2023 waren nach der Geschäftsordnung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und – bis 14. Juni 2023 - Landeshauptmannstellvertreterin Soziallandesrätin Mag.^a Martina Berthold, MBA. Am 14. Juni 2023 wurde die neue Landesregierung angelobt mit dem nun neuen Soziallandesrat Ing. Christian Pewny.

Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als

Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung 3 - Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorenwohnhäusern), der Sozialunterstützung (bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung) und dem Psychosozialen Dienst zur Verfügung. Damit

ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine sowie Seniorenwohnhäuser), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.



Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Zum Jahresende 2023 lebten in Salzburg 571.479 Personen, das waren 6,2 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,0 % um zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 49,0 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 7,0 %

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2013	31.12.2018	31.12.2023	2018/2013	2023/2018	2023/2013
Männer	259.595	271.580	279.844	+ 4,6	+ 3,0	+ 7,8
Frauen	274.675	283.641	291.635	+ 3,3	+ 2,8	+ 6,2
Gesamt	534.270	555.221	571.479	+ 3,9	+ 2,9	+ 7,0

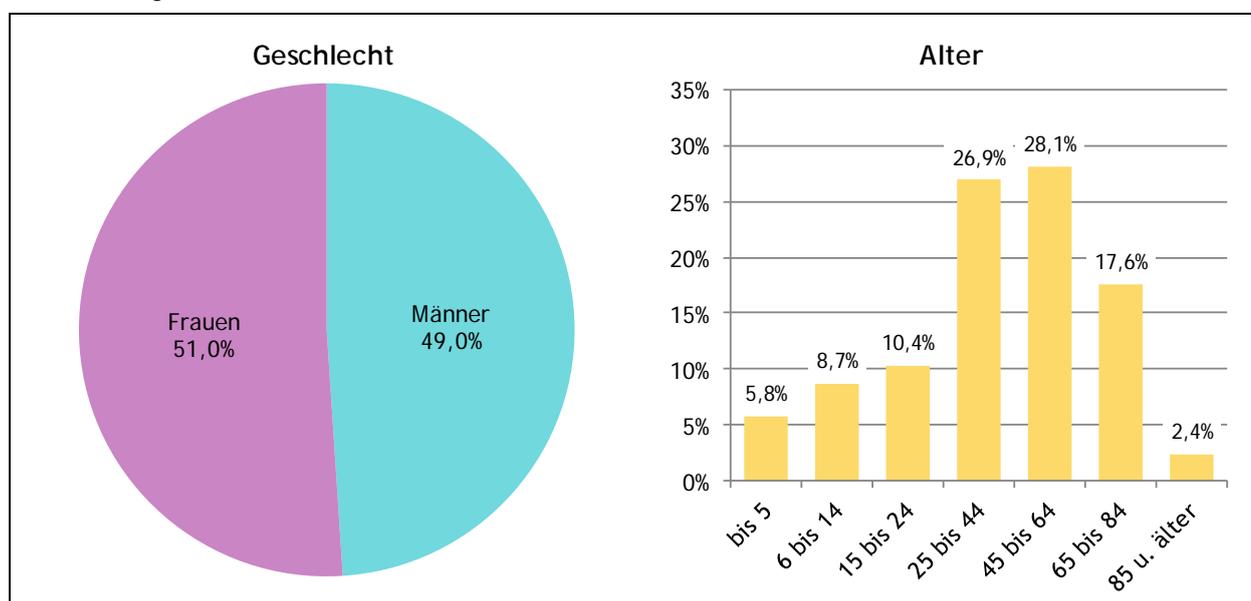
Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2013	31.12.2018	31.12.2023	2018/2013	2023/2018	2023/2013
bis 5 Jahre	30.573	33.493	33.279	+ 9,6	- 0,6	+ 8,9
6 bis 14 Jahre	48.416	47.785	49.821	- 1,3	+ 4,3	+ 2,9
15 bis 24 Jahre	63.988	61.450	59.324	- 4,0	- 3,5	- 7,3
25 bis 44 Jahre	144.686	148.457	153.695	+ 2,6	+ 3,5	+ 6,2
45 bis 64 Jahre	152.273	160.167	160.824	+ 5,2	+ 0,4	+ 5,6
65 bis 84 Jahre	82.426	90.494	100.616	+ 9,8	+ 11,2	+ 22,1
85 Jahre und älter	11.908	13.375	13.920	+ 12,3	+ 4,1	+ 16,9
Gesamt	534.270	555.221	571.479	+ 3,9	+ 2,9	+ 7,0

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2023



Quelle: Statistik Austria

zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2018 auf 2023 mit 2,9 % schwächer ausfiel als von 2013 auf 2018 mit 3,9 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung

immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es die größten Zuwächse bei den 65- bis 84-Jährigen mit 22,1 % und den mindestens 85-Jährigen mit 16,9 %.

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Etwa ein Fünftel der zum Jahresende 2023 im Land Salzburg lebenden Personen, das sind 123.766 Personen, wurde im Ausland geboren. Bei etwa der Hälfte dieser Personen fand die Geburt in einem Staat der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelszone, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich statt. Der Zuzug aus diesen Regio-

nen ist anhaltend hoch. Wie in den vergangenen Jahre kam konstant ein Drittel aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei. Knapp ein Fünftel stammte aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl sich binnen der vergangenen zehn Jahren verdoppelt hat.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

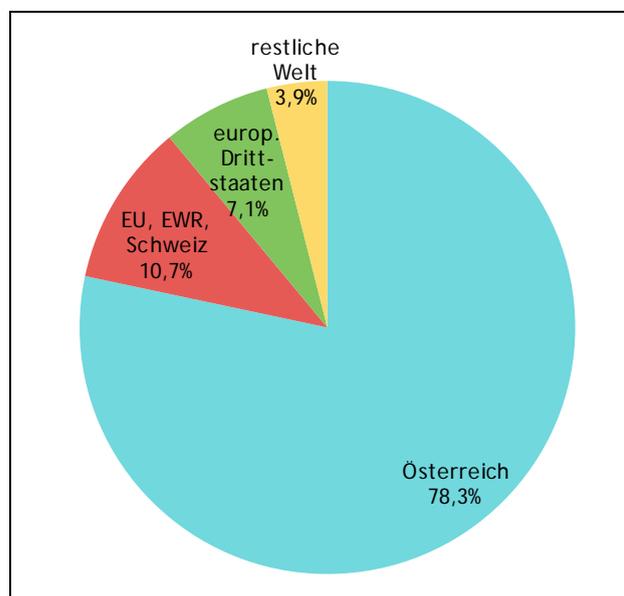
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2013	31.12.2018	31.12.2023	2018/2013	2023/2018	2023/2013
EU, EFTA, Schweiz, Vereinigtes Königreich ¹	42.845	52.226	60.912	+ 21,9	+ 16,6	+ 42,2
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.181	35.917	40.295	+ 5,1	+ 12,2	+ 17,9
restliche Welt (inkl. unbekannt)	11.292	18.455	22.559	+ 63,4	+ 22,2	+ 99,8
Gesamt	88.318	106.598	123.766	+ 20,7	+ 16,1	+ 40,1
Anteil an Bevölkerung in % ²	16,5	19,2	21,7	+ 2,7	+ 2,5	+ 5,1

¹ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten

² Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2023



Quelle: Statistik Austria

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirk

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg-Stadt und Hallein. Das im Vergleich zu 2013 stärkste verzeichnete der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 9,2 % gefolgt von der Stadt Salzburg mit 7,3 %. Während

die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See Zuwächse von 2,7 bis 6,1 % verbuchten, lebten im Bezirk Tamsweg zum Jahresende 2023 ähnlich viele Personen wie vor zehn Jahren.

Tabelle 2.4

Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2013	31.12.2018	31.12.2023	2018/ 2013	2023/ 2018	2023/ 2013
Salzburg-Stadt	146.631	154.211	157.399	+ 5,2	+ 2,1	+ 7,3
Hallein	58.336	60.374	61.687	+ 3,5	+ 2,2	+ 5,7
Salzburg-Umgebung	145.275	152.281	158.585	+ 4,8	+ 4,1	+ 9,2
St. Johann im Pongau	78.614	80.573	83.194	+ 2,5	+ 3,3	+ 5,8
Tamsweg	20.450	20.320	20.483	- 0,6	+ 0,8	+ 0,2
Zell am See	84.964	87.462	90.131	+ 2,9	+ 3,1	+ 6,1
Land Salzburg	534.270	555.221	571.479	+ 3,9	+ 2,9	+ 7,0

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2023 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird, wenngleich sich die Dynamik abflachen sollte. Starke Anstiege wird es dabei voraussichtlich bei

den mindestens 85-Jährigen geben, deren Zahl sich bis 2043 mehr als verdoppeln sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl in den nächsten 20 Jahren um etwa ein Drittel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Tabelle 2.5

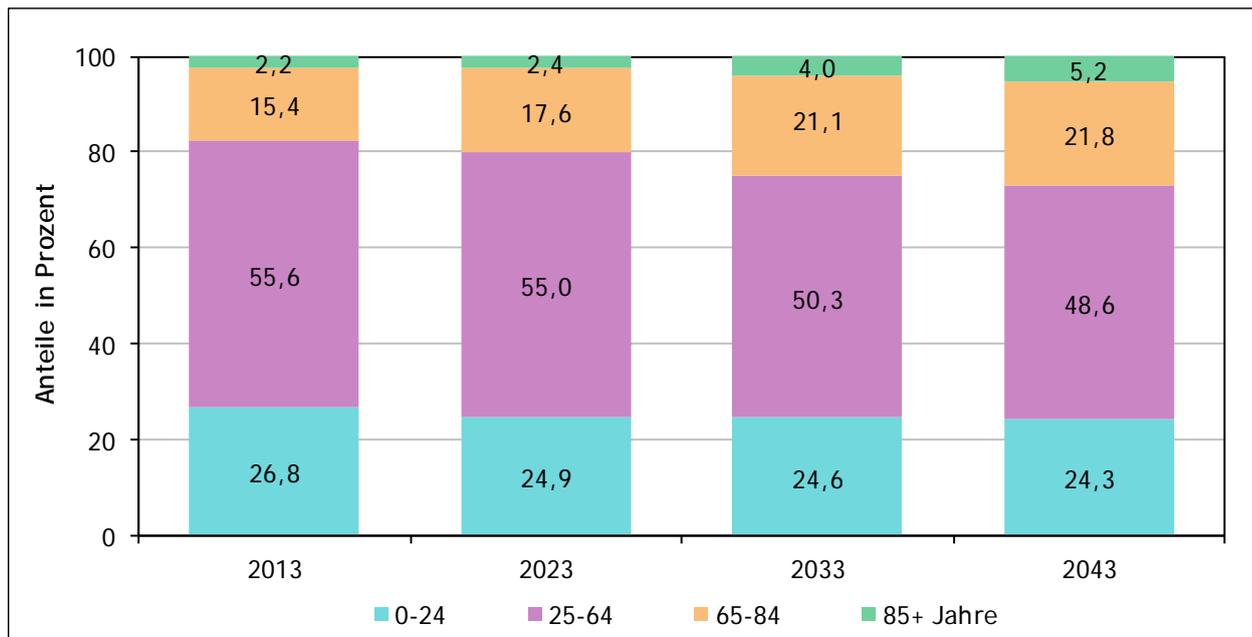
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2023	31.12.2033	31.12.2043	2033/ 2023	2043/ 2033	2043/ 2023
bis 5 Jahre	33.279	34.597	34.236	+ 4,0	- 1,0	+ 2,9
6 bis 14 Jahre	49.821	51.666	52.337	+ 3,7	+ 1,3	+ 5,1
15 bis 24 Jahre	59.324	59.015	60.522	- 0,5	+ 2,6	+ 2,0
25 bis 44 Jahre	153.695	147.220	141.078	- 4,2	- 4,2	- 8,2
45 bis 64 Jahre	160.824	150.171	152.849	- 6,6	+ 1,8	- 5,0
65 bis 84 Jahre	100.616	124.850	131.946	+ 24,1	+ 5,7	+ 31,1
85 Jahre und älter	13.920	23.342	31.213	+ 67,7	+ 33,7	+ 124,2
Gesamt	571.479	590.861	604.181	+ 3,4	+ 2,3	+ 5,7

Hinweis: Prognose vom Herbst 2023 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2023

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf mittlerweile 251.000 im Jahr 2023 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In beinahe jedem dritten Haushalt lebte mindestens

eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Einpersonenhaushalte sowie der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren.

24

Tabelle 2.6

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Einpersonenhaushalte	88.300	90.500	91.100	92.000	93.100	+ 1,2
Mehrpersonenhaushalte	153.700	154.500	155.600	157.000	157.900	+ 0,6
2 Personen	71.300	72.200	72.900	73.600	74.300	+ 1,0
3 Personen	36.500	36.600	36.600	36.700	36.800	+ 0,3
4 Personen	29.900	29.900	30.000	30.100	30.300	+ 0,7
5 Personen oder mehr	16.000	15.700	16.200	16.500	16.500	± 0,0
Gesamt	242.000	245.000	246.700	249.000	251.000	+ 0,8
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	56.100	55.800	58.000	57.300	56.800	- 0,9
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	74.400	76.500	77.000	78.600	80.700	+ 2,7

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2023 folgendermaßen aufteilen:

- 70 % Ehepaare
- 25 % Lebensgemeinschaften
- 15 % Alleinerziehende.

Tabelle 2.7

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Ehepaare	46.800	45.900	46.900	47.200	45.800	- 3,0
1 Kind	18.100	19.000	17.200	17.500	16.300	- 6,9
2 Kinder	20.000	18.000	21.500	21.200	20.600	- 2,8
3 Kinder oder mehr	8.800	8.900	8.200	8.500	8.900	+ 4,7
Lebensgemeinschaft	9.100	11.300	12.100	11.100	10.000	- 9,9
1 Kind	4.900	6.500	7.100	6.700	5.600	- 16,4
2 Kinder	3.600	4.000	3.800	2.900	3.500	+ 20,7
3 Kinder oder mehr	600	900	1.100	1.500	900	- 40,0
Alleinerziehende	8.500	8.200	6.400	7.400	9.300	+ 25,7
1 Kind	5.700	5.500	4.000	4.700	5.900	+ 25,5
2 Kinder	2.500	2.400	2.000	2.100	2.700	+ 28,6
3 Kinder oder mehr	300	200	500	600	700	+ 16,7

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2023 gab es in Salzburg 251.000 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weite-

res Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Hauseigentümer	89.200	86.900	88.100	83.300	85.200	+ 2,3
Wohnungseigentümer	35.700	39.200	38.300	42.500	41.900	- 1,4
Hauptmieter	84.800	85.700	87.100	91.900	96.000	+ 4,5
sonstige Rechtsverhältnisse	32.300	33.200	33.200	31.300	27.900	- 10,9
Gesamt	242.000	245.000	246.700	249.000	251.000	+ 0,8

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) in den vergangenen Jahren konstant zwischen 290 und 340 Euro. Bei den Haupt-

mietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 639 Euro im Jahr 2019 auf 758 Euro im Jahr 2023.

Tabelle 2.9

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Wohnungseigentümer	296,9	307,2	292,5	310,5	340,5	+ 9,7
Hauptmieter	638,9	666,8	668,3	685,6	757,9	+ 10,5

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote

Im Land Salzburg waren im Jahr 2023 insgesamt 271.499 Personen unselbstständig beschäftigt und 10.712 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenquote von 3,8 % entspricht. Damit hat sich der Salzburger Arbeitsmarkt von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wieder gut erholt.

Tabelle 2.10
Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	64.450	62.752	64.253	66.351	66.774	+ 0,6
Hallein	26.711	26.231	26.622	27.101	27.197	+ 0,4
Salzburg-Umgebung	67.315	66.515	67.532	68.525	68.905	+ 0,6
St. Johann im Pongau	36.966	35.066	35.617	37.563	38.238	+ 1,8
Tamsweg	8.615	8.118	8.240	8.658	8.588	- 0,8
Zell am See	39.638	37.284	37.694	40.207	40.609	+ 1,0
Land Salzburg	262.127	253.572	257.480	267.989	271.499	+ 1,3

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen. Da nach Salzburg mehr Personen ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11
Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	4.526	6.865	5.126	3.784	4.079	+ 7,8
Hallein	1.156	1.657	1.229	923	1.001	+ 8,5
Salzburg-Umgebung	2.429	3.587	2.675	1.970	1.898	- 3,7
St. Johann im Pongau	1.969	3.400	2.547	1.513	1.646	+ 8,8
Tamsweg	438	663	464	294	276	- 6,3
Zell am See	2.177	3.915	3.089	1.745	1.811	+ 3,8
Land Salzburg	12.694	20.087	15.130	10.230	10.712	+ 4,7

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12
Arbeitslosenquote nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in PP
Salzburg-Stadt	6,6	9,9	7,4	5,4	5,8	+ 0,4
Hallein	4,1	5,9	4,4	3,3	3,6	+ 0,3
Salzburg-Umgebung	3,5	5,1	3,8	2,8	2,7	- 0,1
St. Johann im Pongau	5,1	8,8	6,7	3,9	4,1	+ 0,3
Tamsweg	4,8	7,5	5,3	3,3	3,1	- 0,2
Zell am See	5,2	9,5	7,6	4,2	4,3	+ 0,1
Land Salzburg	4,6	7,3	5,6	3,7	3,8	+ 0,1

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2023 bezogen im Land Salzburg 6.889 Personen Arbeitslosengeld und 2.911 Personen Notstandshilfe. Im Vergleich zu 2022 gab es einen An-

stieg bei der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und einen Rückgang bei der Zahl der Personen mit Bezug von Notstandshilfe.

Tabelle 2.13

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Arbeitslosengeld	7.877	12.840	7.713	6.185	6.889	+ 11,4
Notstandshilfe	3.705	5.404	6.127	3.178	2.911	- 8,4
Gesamt	11.582	18.244	13.840	9.363	9.800	+ 4,7

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im Jahr 2023 wurden pro Monat 1.164 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 921 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen

und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt im Regelfall 95 % des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist grundsätzlich möglich.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 140.235 zum Jahresende 2023 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund ge-

minderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.596 Personen (6,8 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Alterspensionen ¹	98.731	101.789	104.461	107.509	110.433	+ 2,7
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	7.239	7.024	6.592	6.210	5.898	- 5,0
Hinterbliebenenpensionen	23.737	23.804	23.856	23.901	23.904	± 0,0
Gesamt	129.707	132.617	134.909	137.620	140.235	+ 1,9
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	10.374	9.977	9.875	9.577	9.596	+ 0,2

¹ Einschließlich Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

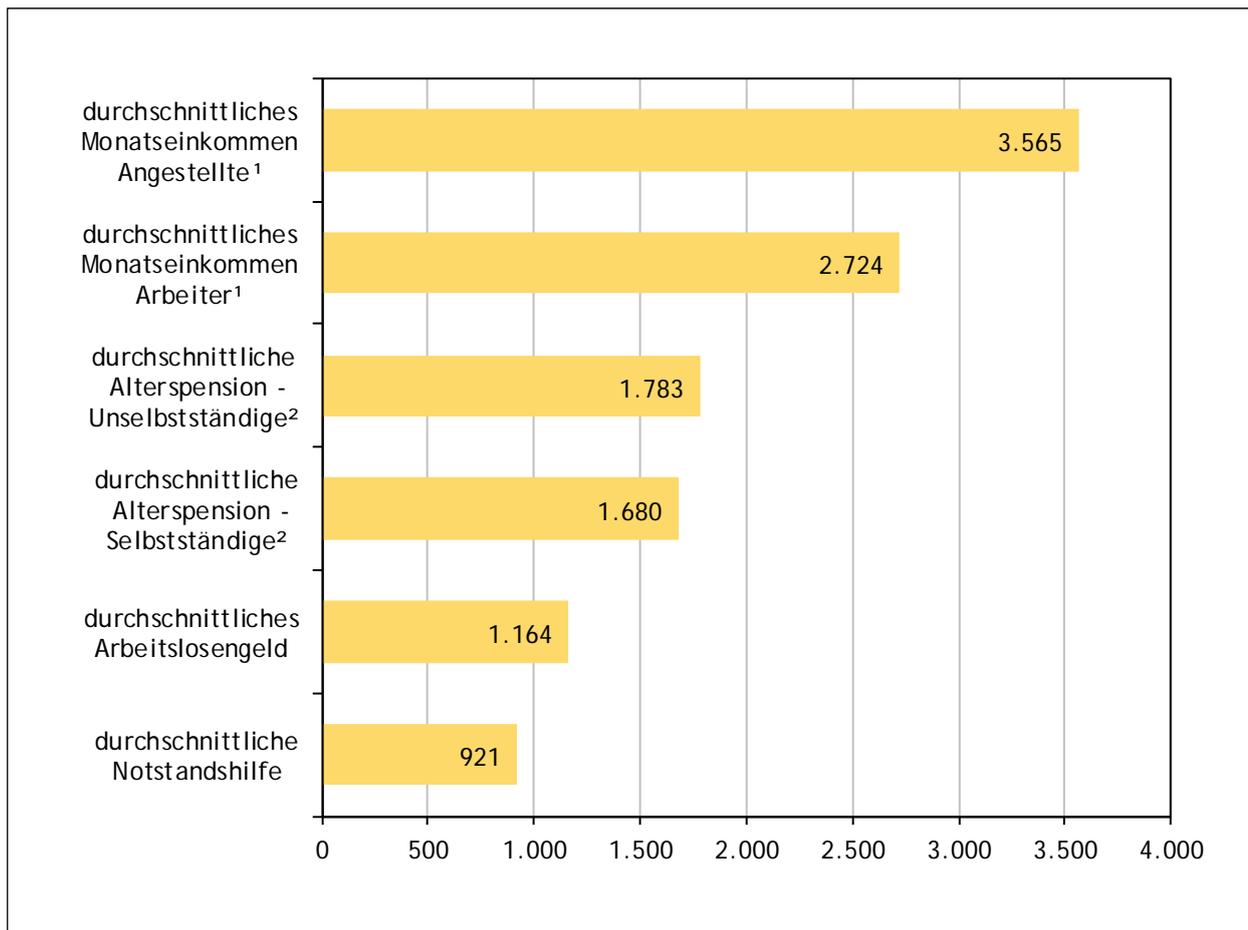
² Vor dem 60./65. Lebensjahr

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2023 bei unselbstständig Beschäftigten 1.783 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.680 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4
Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen (brutto) im Jahr 2023 in Euro



28

¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2022.

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

2.5 Armutsgefährdung

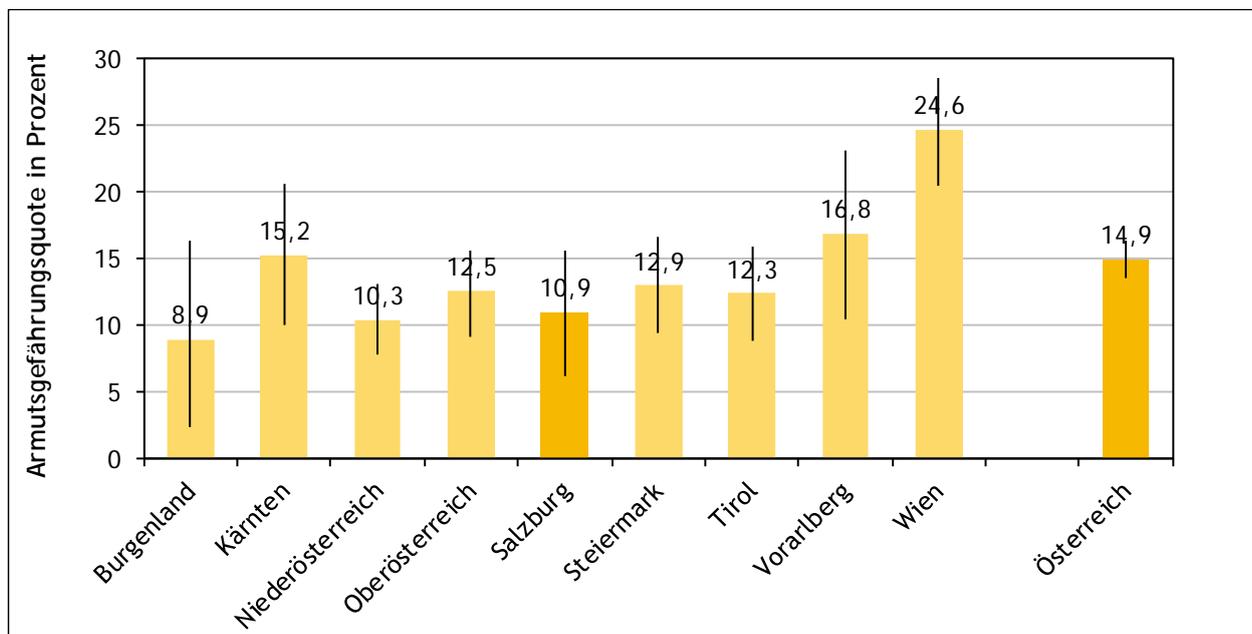
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2023 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.392 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.301 Euro bei einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären österreichweit ohne Pensionen und soziale Transfers 42 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Pensionen und Sozialleistungen ist der Anteil mit 15 % deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

rigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2023 in Salzburg 10,9 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 14,9 %. Die höchste Armutsgefährdungsquote wies Wien mit 24,6 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,3 und 14,9 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

29

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2023



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2023 österreichweit bei rund 6.200 Haushalten etwa 10.500 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 26.496 im Jahr 2019 auf 26.981 im Jahr 2023 an, wobei es von 2020 auf 2021 einen leichten Rückgang gab. Mehr als 70 % der Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3. Bei der

durch stationäre und mobile Pflege unterstützten Personen mit Pflegegeld der Stufen 4 bis 6 kam es in den vergangenen Jahren jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen.

Tabelle 2.15

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Stufe 1	7.518	7.666	7.610	7.602	7.722	+ 1,6
Stufe 2	5.517	5.368	5.373	5.371	5.285	- 1,6
Stufe 3	5.703	5.746	5.758	5.773	5.815	+ 0,7
Stufe 4	3.294	3.360	3.354	3.391	3.457	+ 1,9
Stufe 5	2.935	2.961	2.921	2.975	3.038	+ 2,1
Stufe 6	1.044	1.064	1.043	1.104	1.163	+ 5,3
Stufe 7	485	483	499	498	501	+ 0,6
Gesamt	26.496	26.648	26.558	26.714	26.981	+ 1,0

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2023 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 175,00 Euro (Stufe 1) und 1.879,50 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.



Kapitel 3

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen



LAND
SALZBURG

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Sozialunterstützung

Ziel des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

32

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Beide Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein.

Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die Sozialunterstützung die Aufgabe, hilfeschuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfeschuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der Sozialunterstützung subsidiär, was bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen beziehungsweise Vermögen) oder aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann.

Die im Sozialunterstützungsgesetz verankerte Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug von arbeitsfähigen Personen und umfasst neben dem Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit auch die Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig sind, stellt außerdem klar, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr ist die Sozial-

unterstützung als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfeschuchende Personen darstellt.

Verstöße gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft werden - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - sanktioniert. Das Sozialunterstützungsgesetz sieht bei schuldhaften Pflichtverletzungen gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von mangelnder Mitwirkung (zum Beispiel Nichtwahrnehmung von Terminen beim Arbeitsmarktservice) eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts-Anteils auf bis zu 25 % vor. Im Falle einer grundsätzlich fehlenden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt der Leistungsanspruch zur Gänze.

Dem gegenüber sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen Berufsfreibetrag für jene Hilfeschuchenden vor, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Lehre erzielen (2023: 94,83 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 189,66 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden). Damit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise für die Absolvierung einer Lehrlingsausbildung zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren (sofern es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt), Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 oder nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Personen mit Mindest-Pflegestufe 1 überwiegend betreuen.

Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden zudem die Verpflichtung zur Einhaltung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs 1 Integrationsgesetz. Schuldhaftes Verstöße gegen jene Verpflichtungen unterliegen einem eigenen Kürzungsregime, das eine Verminderung des Lebensunterhaltsanteils der Sozialunterstützung um 25 % für eine Mindstdauer von drei Monaten vorsieht. Relevante Pflichtverletzungen nach dem

Integrationsgesetz liegen insbesondere dann vor, wenn die Integrationserklärung nicht unterzeichnet, am Werte- und Orientierungskurs nicht teilgenommen wird oder unentschuldigte Fehlzeiten bei zugeteilten Kursmaßnahmen (Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds) vorliegen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Sozialunterstützungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Richtsätze der Sozialunterstützung sind als Höchstsätze ausgestaltet. Der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2023: 1.053,64 Euro). Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen verminderten Richtsatz von 70 % pro leistungsberechtigter Person vor, wobei ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine degressive Richtsatzstaffelung zur Anwendung gelangt (45 %). Die degressiv gestaffelten Richtsätze sind jedoch rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, belief sich die Unterstützungsleistung im Jahr 2023 auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher erhalten einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Dieser ist degressiv gestaffelt und beträgt:

- für das erste minderjährige Kind: 12 %
- für das zweite minderjährige Kind: 9 %
- für das dritte minderjährige Kind: 6 %
- für jedes weitere minderjährige Kind: 3 %

des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Ebenso ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen, die über einen Behinderungsgrad gemäß § 40 BBG verfügen, ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Vom jeweiligen Richtsatz entfallen 60 % auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40 % (bei mangelnder Deckung bis zu 70 %) auf die Hilfe für den Wohnbedarf, wobei der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten werden darf. Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Der Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom (Hilfe für den Wohnbedarf) wird als Sachleistung gewährt, worunter auch Kostenerstattungen für bereits angefallene oder regelmäßig anfallende Mietkosten zu verstehen sind (direkte Anweisung an die hilfeschuchende Person).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- Sonderbedarfe bei Härtefällen (Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (für die Beschaffung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben gehören dauerhaft niedergelassene Fremde nur dann zum bezugsberechtigten Personenkreis, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine Ausnahme von dieser fünfjährigen Wartezeit besteht dann, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund völker- oder europarechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (beispielsweise Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschafts-

raumes beziehungsweise der Schweiz, bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen).

Im Gegensatz dazu sind subsidiär Schutzberechtigte keine Zielgruppe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes. Diese erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Partnerorganisationen der Sozialunterstützung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der Sozialunterstützung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- anderskompetent - frauenanderskompetent
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- ibis acam Bildungs GmbH
- LaubePRO - Tenngau SÖB
- NEUSTART Salzburg
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Pro Mente Salzburg

- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit gGmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Wabe GmbH
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate Sozialunterstützung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Im Jahr 2023 wurde im Land Salzburg an 3.081 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.725 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Nach einem Rückgang auf 2.970 Bedarfsgemeinschaften und 4.600 Personen im Jahr 2022 bedeutet dies einen Anstieg um 3,7 % bei den Bedarfsgemeinschaften und um 2,7 % bei den unterstützten Personen.

34

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	2.573	2.398	2.005	1.720	1.763	+ 2,5
Hallein	367	329	247	239	268	+ 12,1
Salzburg-Umgebung	661	631	513	475	491	+ 3,4
St. Johann im Pongau	312	305	260	233	253	+ 8,6
Tamsweg	60	57	43	40	42	+ 5,0
Zell am See	427	403	330	263	264	+ 0,4
Land Salzburg	4.401	4.124	3.399	2.970	3.081	+ 3,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	4.435	4.177	3.337	2.749	2.777	+ 1,0
Hallein	616	558	385	363	402	+ 10,7
Salzburg-Umgebung	1.149	1.097	794	710	738	+ 3,9
St. Johann im Pongau	544	501	393	338	383	+ 13,3
Tamsweg	97	95	62	50	55	+ 10,0
Zell am See	787	722	531	390	370	- 5,1
Land Salzburg	7.627	7.150	5.503	4.600	4.725	+ 2,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

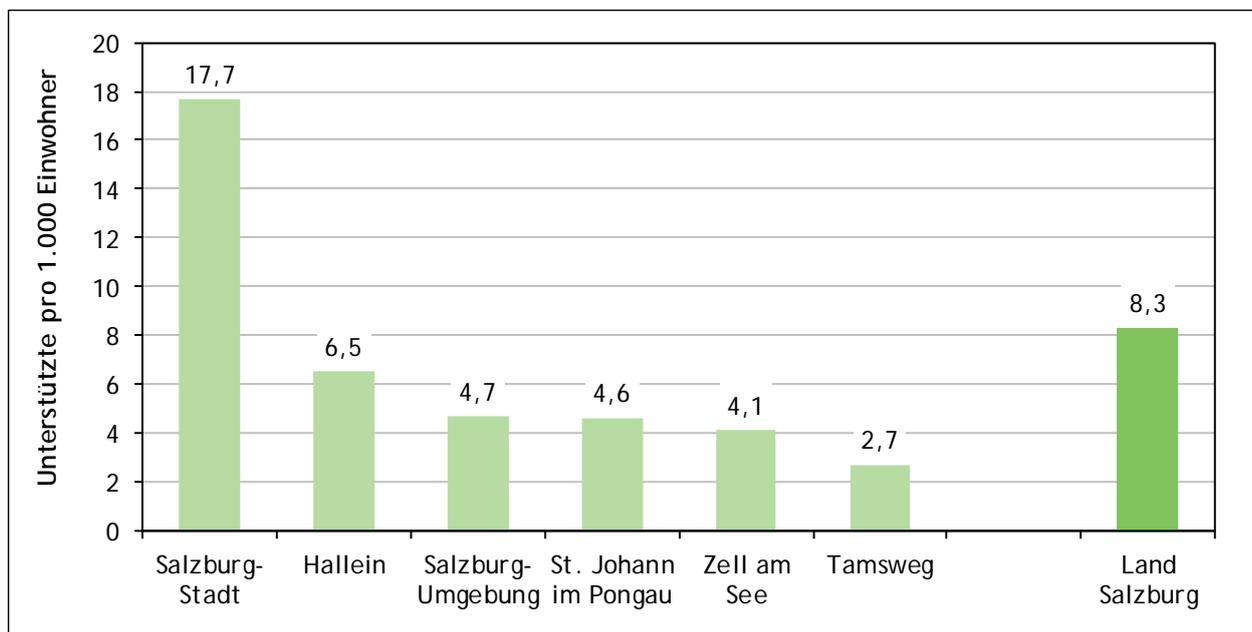
35

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergibt sich, dass im Jahr 2023 in der Stadt Salzburg rund 18 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen rund drei (Bezirk Tamsweg) und sieben (Bezirk Hallein) Personen Sozialunterstützung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2023



Im Jahr 2023 wurde die Sozialunterstützung zwar stärker von Frauen als von Männern bezogen. Der

Anstieg von 2022 auf 2023 fiel bei Frauen mit 2,7 % aber ähnlich hoch aus wie bei Männern mit 2,8 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	3.562	3.341	2.594	2.142	2.201	+ 2,8
Frauen	4.065	3.809	2.909	2.458	2.524	+ 2,7
Gesamt	7.627	7.150	5.503	4.600	4.725	+ 2,7

Hinweis: Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

36

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbs-

alter. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Tabelle 3.4

Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 14 Jahre	2.212	2.058	1.405	1.106	1.124	+ 1,6
15 bis 20 Jahre	556	541	420	328	337	+ 2,7
21 bis 30 Jahre	1.015	889	725	615	618	+ 0,5
31 bis 40 Jahre	1.162	1.140	951	775	795	+ 2,6
41 bis 50 Jahre	874	825	684	578	587	+ 1,6
51 bis 60 Jahre	888	846	704	607	605	- 0,3
61 bis 65 Jahre	335	320	234	219	253	+ 15,5
66 bis 70 Jahre	229	205	143	139	152	+ 9,4
71 Jahre und älter	356	326	237	234	254	+ 8,5
Gesamt	7.627	7.150	5.503	4.600	4.725	+ 2,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Im Jahr 2023 besaß mehr als die Hälfte der Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. 6,5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen

Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Tabelle 3.5

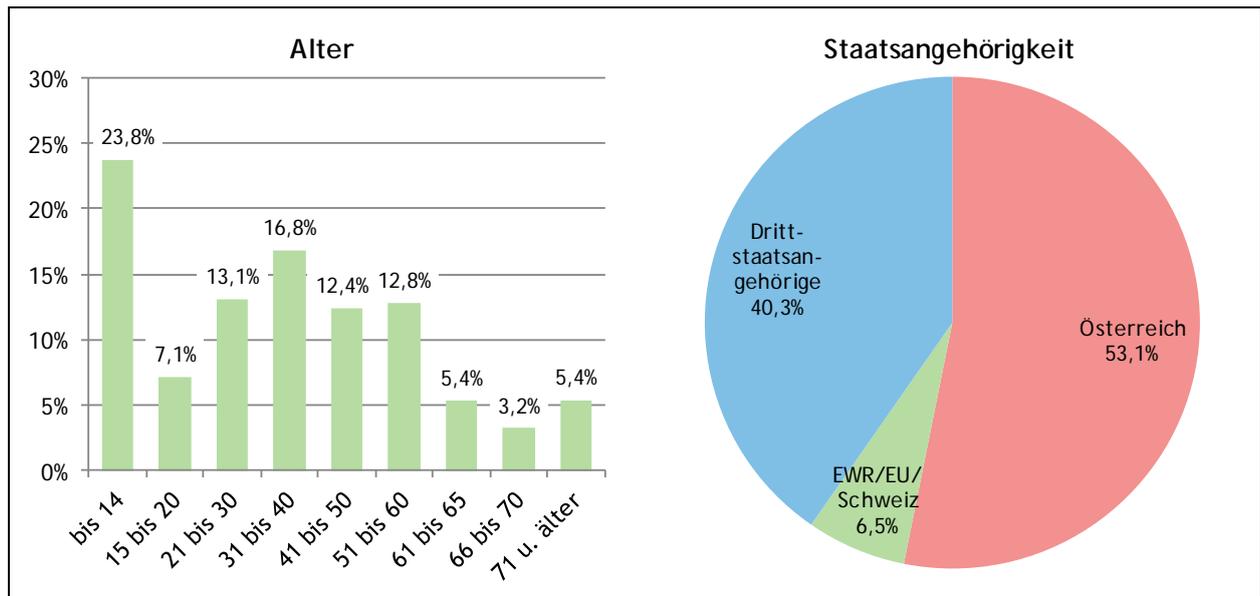
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Österreich	3.808	3.565	2.697	2.399	2.511	+ 4,7
EU/EWR/Schweiz	414	411	298	255	308	+ 20,8
Drittstaatsangehörige	3.403	3.174	2.508	1.947	1.906	- 2,1
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>2.800</i>	<i>2.567</i>	<i>2.057</i>	<i>1.556</i>	<i>1.494</i>	<i>- 4,0</i>
Gesamt	7.627	7.150	5.503	4.600	4.725	+ 2,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.2

Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2023



37

Im Jahr 2023 waren rund zwei Drittel der unterstützten Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende Drittel verteilte sich etwa zu 60 % auf Alleinerzie-

hende und zu 40 % auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2022 gab es Zuwächse bei den Alleinlebenden und Alleinerziehenden, jedoch einen Rückgang bei den in Partnerschaft Lebenden.

Tabelle 3.6

Konstellationen im Jahresdurchschnitt

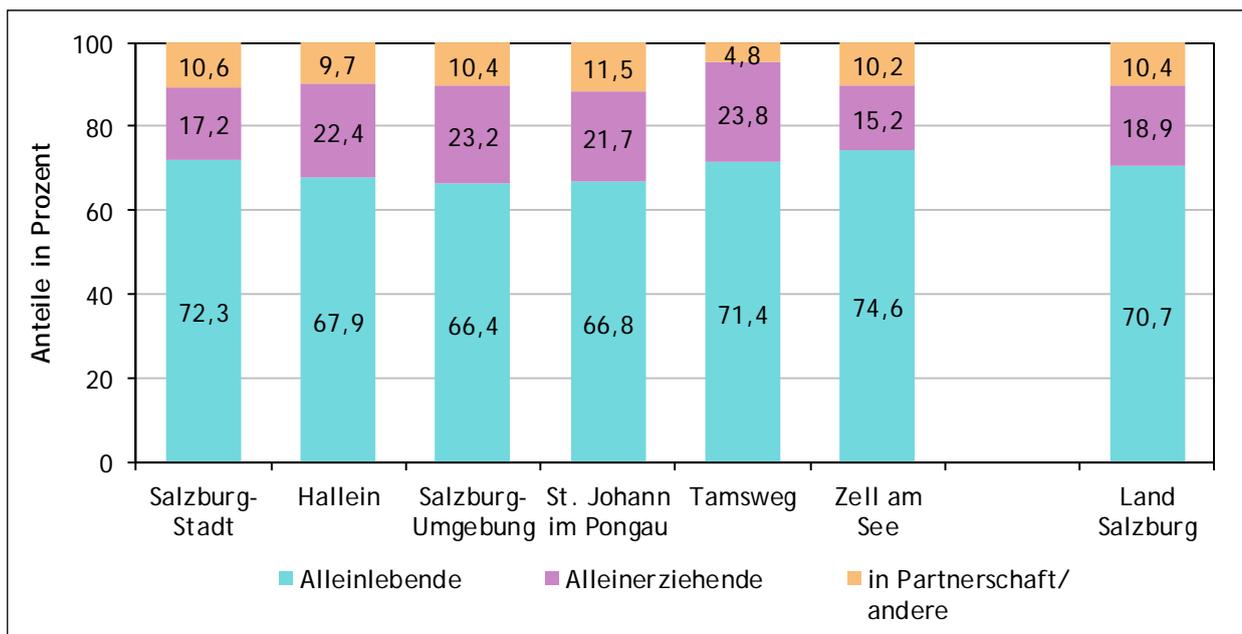
	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Alleinlebende	2.994	2.806	2.309	2.077	2.178	+ 4,9
Alleinerziehende	680	621	581	535	582	+ 8,8
in Partnerschaft/andere	726	696	509	358	321	- 10,3
Gesamt	4.401	4.124	3.399	2.970	3.081	+ 3,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Konstellationen nach Bezirken. Es fällt auf, dass in den Bezirken Salzburg-Stadt und Zell am See der Anteil der

Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3
Konstellationen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt 2023



Von den 788 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2023 über 70 % alleinerziehend und knapp 30 % in Partnerschaft lebend.

Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden: Etwa die Hälfte der alleinerziehenden Beziehern

nen und Bezieher von Sozialunterstützung hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 20,4 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 18,8 % ein Kind, mehr die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder zu versorgen.

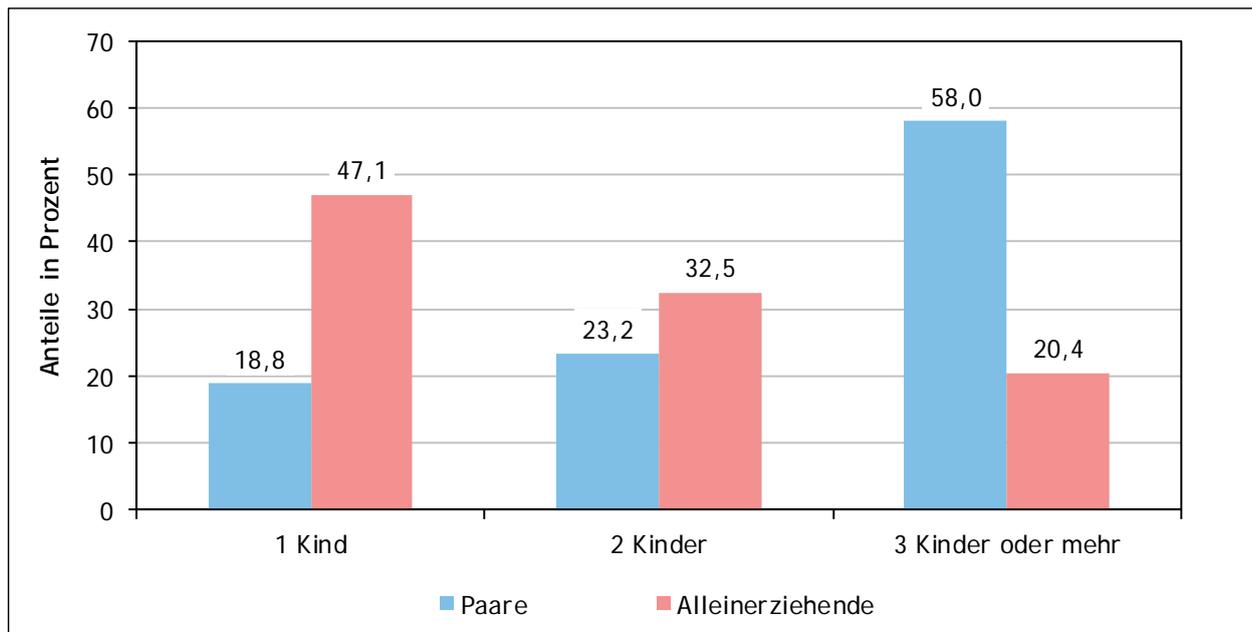
Tabelle 3.7
Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Paare	556	521	359	235	207	- 11,9
1 Kind	117	110	76	41	39	- 4,9
2 Kinder	156	139	96	63	48	- 23,8
3 oder mehr Kinder	283	272	187	131	120	- 8,4
Alleinerziehende	679	619	582	536	581	+ 8,4
1 Kind	364	333	295	263	274	+ 4,2
2 Kinder	201	182	184	171	189	+ 10,5
3 oder mehr Kinder	115	105	103	101	119	+ 17,8

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.4

Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt 2023



39

Im Jahr 2023 wurde etwa ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt. Bei den verbleibenden

zwei Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt.

Tabelle 3.8

Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Vollbezug	1.298	1.274	1.183	1.064	1.081	+ 1,6
Teilbezug	3.103	2.850	2.216	1.906	2.000	+ 4,9
Gesamt	4.401	4.124	3.399	2.970	3.081	+ 3,7

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Etwa jede zehnte unterstützte Person verfügte 2023 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit. Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (48,1 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil

des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (22,0 %).

Tabelle 3.9

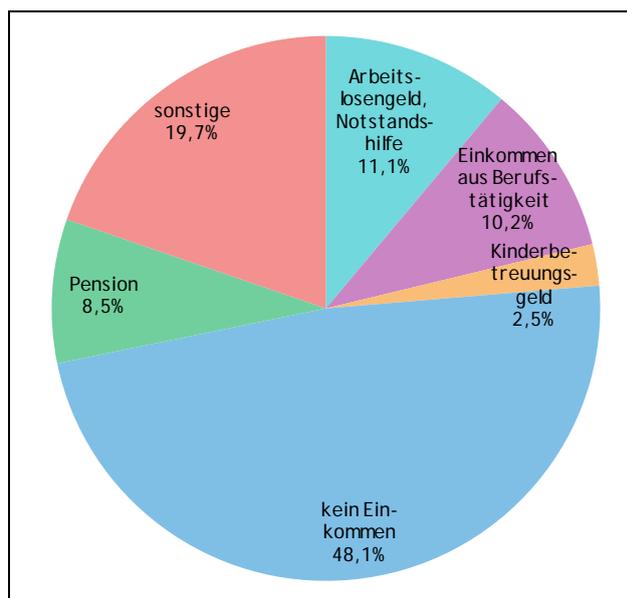
Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	980	959	786	535	544	+ 1,7
Einkommen aus Berufstätigkeit	839	729	532	487	500	+ 2,7
Kinderbetreuungsgeld	276	227	162	136	121	- 11,0
kein Einkommen ¹	3.732	3.603	2.958	2.396	2.367	- 1,2
Pension	776	681	389	358	420	+ 17,3
sonstige	1.325	1.215	879	912	970	+ 6,4

Hinweise: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit). Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

¹ In dieser Kategorie sind auch die Kinder enthalten.

Abbildung 3.5
Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2023



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im § 19 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes beziehungsweise in der Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt alle Personen, die dem Personenkreis des § 4 Abs 2 Sozialunterstützungsgesetz angehören. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Sozialunterstützung, aber auch ohne Sozialunterstützungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung von Wohnraum (durch Kautionszusicherungen) sowie

die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2023 wurden landesweit in 23 Fällen Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt. In rund zwei Drittel der Fälle handelte es sich um Beiträge zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, das verbleibende Drittel waren Beiträge zur Wohnraumbeschaffung.

41

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Beitrag Wohnraumbeschaffung ¹	101	107	17	12	8	- 33,3
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	30	29	22	17	15	- 11,8
Gesamt	131	136	39	29	23	- 20,7

¹ Bis 2020 Wohnraumsicherung und Wohnraumbeschaffung, ab 2021 Wohnraumbeschaffung.

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	47	57	24	20	15
Hallein	14	11	4	1	4
Salzburg-Umgebung	25	23	3	0	0
St. Johann im Pongau	23	26	1	0	1
Tamsweg	0	1	0	1	1
Zell am See	22	18	7	7	2
Land Salzburg	131	136	39	29	23

3.3 Heizkostenzuschuss

42

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Aufgrund der gestiegenen Preise für Rohstoffe und Energie hat der Bund das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz erlassen und auf dieser Basis den Ländern einen Zweckzuschuss für Beihilfen zur Verfügung gestellt, der Personen zur Bestreitung ihrer Wohn- und Heizkosten zufließt. Durch diese zusätzlichen Bundesmittel wurde der Heizkostenzuschuss im Bundesland Salz-

burg im April 2023 rückwirkend von 300 Euro auf 600 Euro aufgestockt, die Einkommensgrenzen wurden vom Ausgleichszulagenrichtsatz in Anlehnung an die Armutsgefährdungsgrenze erhöht und die Antragsfrist auf 31.10.2023 verlängert (siehe dazu auch Abschnitt 3.6)

Knapp die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg, dahinter folgen die Bezirke Salzburg-Umgebung (1.988 Anträge) und Zell am See (1.621 Anträge).

Tabelle 3.12

Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.679	1.672	2.256	2.551	5.686	+ 122,9
Hallein	361	353	431	492	1.153	+ 134,3
Salzburg-Umgebung	421	398	483	609	1.988	+ 226,4
St. Johann im Pongau	335	317	393	423	1.235	+ 192,0
Tamsweg	135	126	134	163	350	+ 114,7
Zell am See	512	494	630	646	1.621	+ 150,9
Land Salzburg	3.443	3.360	4.327	4.884	12.033	+ 146,4

3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung

Beratungseinrichtungen

Im Rahmen der Sozialunterstützung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung, Tagesezentren oder um Beratungsangebote zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Angebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2023 gesamt Förderungen in Höhe von 3.850.896 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2023 durch das Land Salzburg 4.856.380 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 220 Transitarbeitsplätze in 13 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist der Aufbau der Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer Tagesstrukturierung genauso wie die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale

ale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten. Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2023 2.085.956 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2023 295 Plätze zur Verfügung.

Die Wohnbetreuungs-Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden in diesem Bereich 100 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (78 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



Kofinanziert von der Europäischen Union

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union, um Beschäftigungs- und Bildungschancen zu verbessern. Er widmet sich besonders den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

Auf Grundlage des ESF+ Programms „Beschäftigung Österreich 2021 - 2027“ ist die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF+ Engagements auf den Aufbau der Arbeitsfähigkeit, Gleichstellung und Soziale Innovation gerichtet.

Durch die Umsetzung von Unterstützungsangeboten, niedrigschwelligen Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten und das Schließen von Betreuungslücken werden arbeitsmarktferne Personen erreicht und für eine Erwerbsarbeit gewonnen.

Der ESF+ für Salzburg wird im Ressortbereich von Landesrat Ing. Christian Pewny umgesetzt. Als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik werden unter Vorsitz der Abteilung 3 die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung und - exklusiv für Frauen-Maßnahmen - die Themen-Arbeitsgruppe Frauen Gleichstellung/Beschäftigung geführt.

Zu den Partnerinnen und Partnern zählen das Land Salzburg, die Sozialpartner Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer sowie die Maßnahmenpartner Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice.

ESF+ Prioritäten für Salzburg

Erstmals stehen für 2023 - 2029 auch finanzielle Mittel für die Prioritäten „Gleichstellung“ und „Soziale Innovation“ zur Verfügung, mit denen neue, innovative Initiativen realisiert und damit das ESF+ Engagement zugunsten von Gleichstellung und sozialer Teilhabe verstärkt werden kann.

Das Land Salzburg erhält im Umsetzungszeitraum 2023 bis 2029 für drei Prioritäten des ESF+ EU-Gelder in Höhe von 7,5 Millionen Euro, sodass zuzüglich der Kofinanzierung des Landes insgesamt Finanzierungsmittel von 17,7 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Davon werden für die Priorität „Gleichstellung“ insgesamt 3,8 Millionen Euro (1,5 Millionen EU-Mittel), zur Verbesserung der

Einkommenssituation von Frauen verwendet. Weiters stehen für die Priorität „Armutsbekämpfung“ Mittel von insgesamt 13,2 Millionen Euro, davon 5,3 Millionen Euro der EU, zur Verfügung.

Dabei bildet das „Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit von Sozialunterstützungsbeziehenden“ die planerische Grundlage zur Umsetzung von ESF+ Projekten zur Armutsbekämpfung: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zur begleitenden Arbeitsaufnahme wird der schrittweise Aufbau der Arbeitsfähigkeit unterstützt. Das Stufenmodell wird mit dem Ziel umgesetzt, eine anschließende Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Schließlich werden in der Priorität „Soziale Innovation“ bis zu Euro 702.000 - zu 95 % von der EU finanziert - für die Erschließung marginalisierter Zielgruppen eingesetzt.

Mit der ESF+ Umsetzung für Salzburg werden vom Sozialressort Maßnahmen zur Erreichung armutsbetroffener beziehungsweise -gefährdeter Menschen zur Integration in Gesellschaft, Ausbildung und Beschäftigung realisiert.

Aufgrund der positiven Evaluierung der bis 2022 mit ESF-Mitteln aufgebauten Sozialen Infrastruktur wird für 2023 - 2029 deren weitgehende Fortführung forciert. Das Land finanziert deshalb seit 2023 die ehem. ESF-Projekte zur Aktivierung und Stabilisierung von Sozialunterstützungs-Beziehenden sowie zur Integration von NEET-Jugendlichen und ein Case Management von Frauen aus nationalen Mitteln.

Der Schwerpunkt der ESF+ Umsetzung ab 2023 in der Priorität „Armutsbekämpfung“ liegt daher im Beschäftigungsbereich. Im 1. Quartal 2023 wurden die Beschäftigungsprojekte „Mensch - Arbeit - Wirkung“ (MAWI) und „Startklar“ begonnen. Die Zuweisung der Teilnehmenden, für Startklar exklusiv Frauen, erfolgt über die Sozialämter. Mit Jahresbeginn 2024 begann der Re-Start des Qualifizierungsprojektes „Du kannst was“ (DKW) zur Nachholung der Lehrabschluss-Prüfung (LAP) durch niedrigqualifizierte Beschäftigte (Working Poor).

Die laufenden ESF+ Projekte im Detail

MAWI „Mensch - Arbeit - Wirkung“ - Niedrigschwellige Beschäftigung von (langzeit-)arbeitslosen Personen zum Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Projektzeitraum: Februar 2023 - Dezember 2025
- Zielgruppe: (Langzeit)arbeitslose, arbeitsmarktfremde Menschen mit Multi-Problemlagen als Barrieren für den Zugang zum Arbeitsmarkt
- Inhalt: In der Upcycling-Werkstatt haben Salzburgerinnen und Salzburger, die (langzeit-)arbeitslos, auch älter oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, die Möglichkeit wieder Struktur und Stabilisierung zu erfahren. Zusätzlich können sie digitale und soziale Kompetenzen trainieren. Die begleitende persönliche Betreuung beinhaltet eine individuelle, auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützung und bei Bedarf Psychotherapie und Ergotherapie.
- Teilnahme: 2023 sind insgesamt 24 Arbeitslose, davon 12 Frauen, in das Projekt eingestiegen. Etwa die Hälfte der Teilnehmenden hat Migrationshintergrund.
- Projektstandorte: Stadt Salzburg (13 Plätze), Tamsweg (7 Plätze)

Im Hinblick auf die deutlich höhere Armutsgefährdung/-betroffenheit wird zusätzlich ein ESF-Beschäftigungsprojekt für Frauen geführt, das speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung bietet. Anstelle eines ausgelaufenen ESF-Projektes wird dazu seit Februar 2023 das ESF+ Frauen-Beschäftigungsprojekt Startklar gefördert.

„Startklar“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- Träger: Viele gGmbH
- Projektzeitraum: Februar 2023 bis Dezember 2025
- Zielgruppe: Sozialunterstützungs-Beziehende Frauen mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeitsfähigkeit; vorzugsweise alleinerziehend
- Inhalt: Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Das Projekt unterstützt armutsbetroffene und arbeitsmarktfremde Frauen auf ihrem Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe. Die Schaffung einer Tagesstruktur sowie die persönliche Stabilität

und die Entschärfung von Problemlagen als auch die Erarbeitung von Zukunftsaussichten steht hier im Vordergrund. Im Rahmen eines Clearings werden individuelle Ziele formuliert und durch das Kennenlernen von verschiedenen Tätigkeitsbereichen in einer Werkstatt, im Garten, der Küche oder im Büro neue Arbeitsperspektiven eröffnet. Zusätzlich werden die Frauen psychosozial begleitet. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Workshops, Psycho- u. Ergotherapie ermöglicht es den Frauen, Arbeitsfähigkeiten zu erlernen, aufzubauen und zu erweitern. Ebenso bietet das Projekt eine Kinderbetreuung, um den Einstieg für Frauen ohne fixe derartige Betreuung zu ermöglichen.

- Teilnahme: 2023 sind in Summe 18 Frauen ins Projekt eingestiegen. 94% der Frauen haben Migrationshintergrund.
- Projektstandort: Salzburg-Stadt

Wenn Berufserfahrung und sprachliche Kenntnisse fehlen und Ausbildungen aus dem Herkunftsland für die Arbeitsmarktintegration in Österreich nicht reichen, beginnt eine Armutsspirale nach unten. Hier braucht es passende Angebote, um armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen. Mit dem Projekt „go4job“ wurde diese Lücke in Salzburg ein Stück weit geschlossen.

go4job - für Menschen, die am Arbeitsmarkt trotz wenig Deutschkenntnis Fuß fassen wollen

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Projektzeitraum: September 2023 bis Dezember 2025
- Zielgruppe: Menschen mit sehr geringen Deutschkenntnissen.
- Inhalt: Das Projekt bietet mit einem persönlichen, muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziel ist es, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.
- Teilnahme: Seit Projektstart sind 7 Personen eingetreten.
- Projektstandort: Stadt Salzburg

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wird für die Zielgruppe der „working poor“ seit Jahresbeginn 2024 ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses fortgesetzt:

„Du kannst was!“ - Kompetenz anerkennen! Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- Träger: BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- Projektzeitraum: 2024 - 2025
- Zielgruppe: In Salzburg berufstätige Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- Inhalt: Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegs-

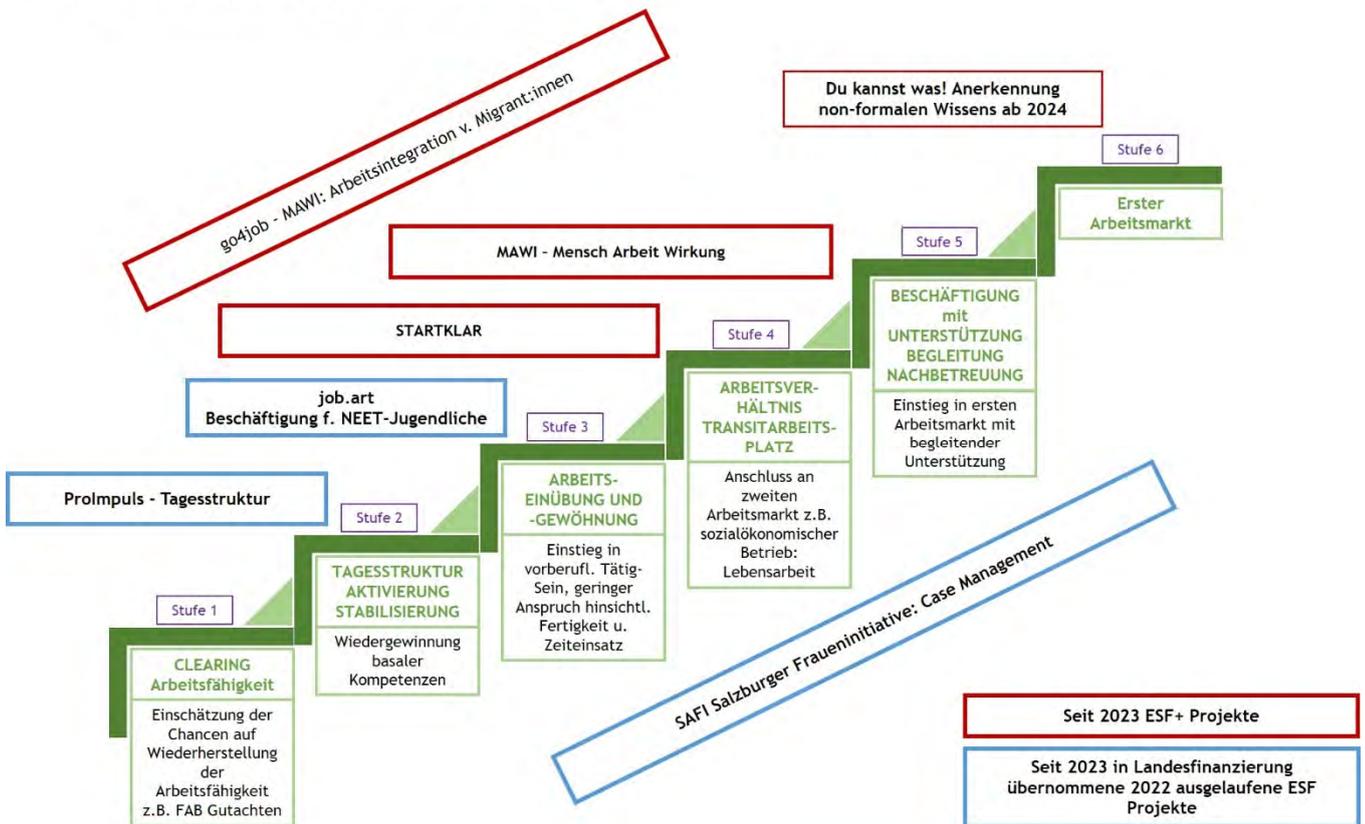
möglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt gliedert sich in vier Schritte: Eine Kompetenzberatung, welche durch die Arbeiterkammer angeboten wird; der Qualifikations-Check, im Rahmen dessen vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden; Seminare zur Aufholung von Kenntnissen sowie der Lehrabschluss selbst.

- Teilnahme: In den ersten drei Monaten nach Projektstart sind 6 Personen eingetreten.
- Projektstandort: Salzburg- Stadt

46

Abbildung 3.6
Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt



Stand: 18.04.2024
Eigene Darstellung - Abteilung 3/03



Kofinanziert von der Europäischen Union



LAND SALZBURG

Nähere Informationen über die ESF+ Umsetzung in Salzburg, einschließlich des Salzburger Stufenmodells können über die ESF+ Landeswebsite abgerufen werden:

www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit

3.6 Schwerpunkt: Maßnahmen gegen Teuerung konsequent umgesetzt

Verdoppelung des Heizkostenzuschusses

Per Beschluss der Salzburger Landesregierung wurde der Heizkostenzuschuss des Landes Salzburg durch Bundesmittel aufgestockt. Konkret stellte das Land Salzburg einen Betrag von 1,5 Millionen Euro zur Verfügung, welcher auf der Grundlage des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes (BGBl. I Nr. 14/2023) aus Mitteln des Bundes erhöht wurde. Insgesamt wurden 7.136.700 Euro aus Bundes- und Landesmitteln für den Heizkostenzuschuss im Jahr 2023 ausbezahlt.

Die entsprechende Richtlinie des Landes Salzburg trat mit 1.4.2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verdoppelte sich der Zuschuss auf nunmehr 600 Euro. Die Antragsfrist wurde bis 31.10.2023 verlängert (statt 31.5.2023). Zudem stieg durch die gleichzeitige Erhöhung der Einkommensgrenzen in Anlehnung an die Armutsgefährdungsschwelle zum Beispiel von 1.055 Euro auf 1.300 Euro für alleinlebenden Personen mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg, auch die Zahl der Anspruchsberechtigten.

Die Einkommensgrenzen per 1.4.2023 im Detail:

Alleinlebende/Alleinerziehende	1.300 Euro
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	1.700 Euro

Die Einkommensgrenze erhöhte sich:

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	360 Euro
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	580 Euro
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	580 Euro

Personen, welche für die Heizperiode 2022/2023 bereits ein Heizkostenzuschuss von 300 Euro bezogen hatten, erhielten ohne neuerliche Antragsstellung einen weiteren Zuschuss über 300 Euro. Ebenso konnte jener Personenkreis, dessen Antrag auf Heizkostenzuschuss zuvor wegen der bisherigen Einkommensgrenzen abgelehnt worden war, auf Basis der gestiegenen Obergrenzen neuerlich einreichen.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 18.178 Anträge bearbeitet (bereinigt um Doppelanträge). Dies entspricht im Vergleich zu 2022 nahezu einer Verdreifachung (6.339 bearbeitete Anträge ohne Doppelungen). 12.034 Antragstellende erhielten eine Zusage (4.884 im Jahr 2022).

Anti-Teuerungspaket des Bundes - Abwicklung durch das Land Salzburg

Im Zuge eines weiteren Anti-Teuerungspaketes für Familien wurde im Juni 2023 eine Änderung des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (LWA-G) beschlossen (BGBl. I Nr. 93/2022 idF. BGBl. I Nr. 68/2023).

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens stehen in den Jahren 2023 und 2024 österreichweit insgesamt 124 Mio. Euro für Sonderzuwendungen an Sozialhilfe- beziehungsweise Mindestsicherungsbeziehende (in Salzburg: Beziehende von Sozialunterstützung) zur Verfügung.

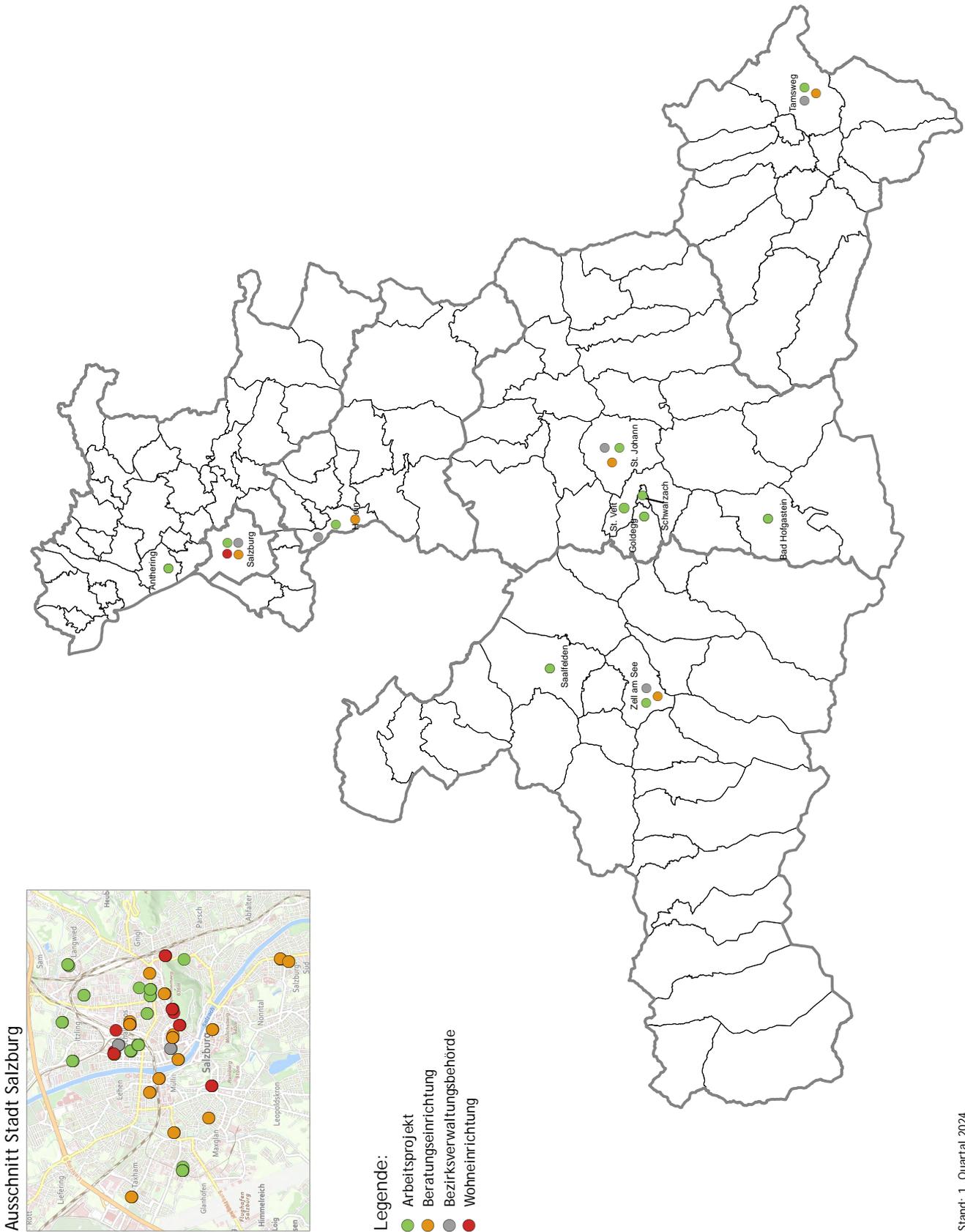
Die Abwicklung der Zuwendungen wurde im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG per Verordnung den Behörden der Bundesländer übertragen. Die näheren Bedingungen für die Auszahlung der Sonderzuwendungen des Bundes durch die Länder wurden per Erlass geregelt. Konkret erhielt auch im Bundesland Salzburg jede volljährige Person (und mündige Minderjährige, die in einem eigenen Haushalt le-

ben) mit Bezug von Sozialunterstützung eine Sonderzuwendung in Höhe von 60 Euro pro Person und Monat. Gewährt wurden die Zuwendungen für die Leistungsmonate Juli bis Dezember 2023. Die Abwicklung oblag - unter der Federführung der Sozialabteilung des Landes - den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See und Magistrat der Stadt Salzburg).

Neben den Sonderzuwendungen für Volljährige (und mündig Minderjährige im eigenen Haushalt) erhalten auch Eltern, die in Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezug (in Salzburg: Sozialunterstützungsbezug) stehen, auf der Grundlage des LWA-G eine Sonderzuwendung in der Höhe von 60 Euro pro Kind und Monat. Gewährt werden die Zuwendungen für die Leistungsmonate Juli 2023 bis Dezember 2024. Die Auszahlung, mit welcher im Frühjahr 2024 begonnen wurde, obliegt der Sozialabteilung des Landes.

3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung

48





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorenwohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Angehörigenentlastung,
- Tageszentren,

- Kurzzeitpflege,
- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorenwohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

50

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorenwohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Henndorf, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, Sankt Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, Sankt Michael im Lungau, Sankt Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, Sankt Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Sankt Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedersill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorenwohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim BetriebsGmbH

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Österreichisches Rotes Kreuz
 - Österreichische Jungarbeiterbewegung
 - Rotes Kreuz Pflege und Betreuung II GmbH
 - SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
 - Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
 - Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG
 - Seniorenresidenz Schloß Kahlsparg GmbH
- Die Daten dieses Abschnitts stammen aus Stich-
tagserhebungen bei den Seniorenwohnhäusern.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern

Zum Jahresende 2023 wurden 4.326 Personen in Seniorenwohnhäusern betreut, das waren zwar geringfügig mehr als 2022 jedoch weiterhin deutlich

weniger als 2021 und früher. Es gilt weiterhin, dass von diesen Personen etwa 70 % Frauen und 30 % Männer waren.

51

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
männlich	1.327	1.258	1.240	1.187	1.220	+ 2,8
weiblich	3.478	3.316	3.371	3.100	3.106	+ 0,2
Gesamt	4.805	4.574	4.611	4.287	4.326	+ 0,9

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorenwohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Mehr als drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern waren zum Jahresende 2023 mindestens 80 Jahre alt. Die verblei-

benden Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 88 Personen waren jünger als 60 Jahre.²

Tabelle 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Alter

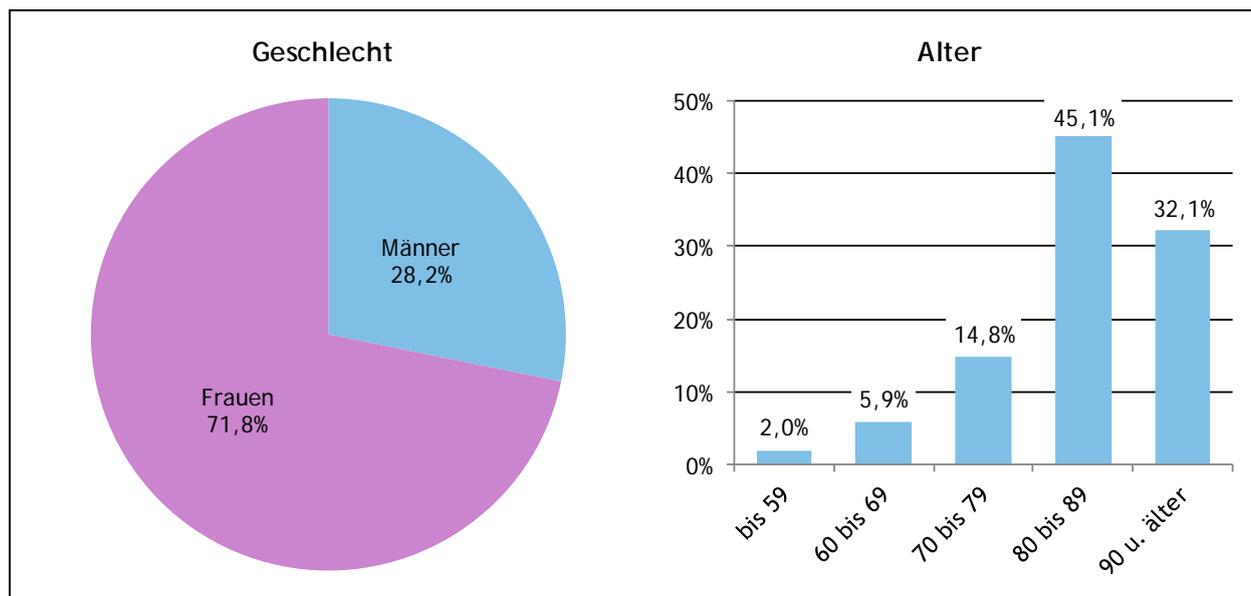
	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 59 Jahre	112	96	93	88	88	± 0,0
60 bis 69 Jahre	294	280	287	259	254	- 1,9
70 bis 79 Jahre	868	764	751	653	642	- 1,7
80 bis 89 Jahre	2.064	2.032	2.052	1.973	1.953	- 1,0
90 Jahre und älter	1.467	1.402	1.428	1.314	1.389	+ 5,7
Gesamt	4.805	4.574	4.611	4.287	4.326	+ 0,9

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2023



52

Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 14 Personen erhielten zum Jahresende 2023 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2023 vor allem weniger Personen mit Pflegegeldstufe 1 bis 3 betreut wurden als in den Jahren zuvor. Dadurch sank der Anteil der Personen mit

niedrigeren Pflegegeldstufen, die in Seniorenwohnhäusern betreut wurden. Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorenwohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

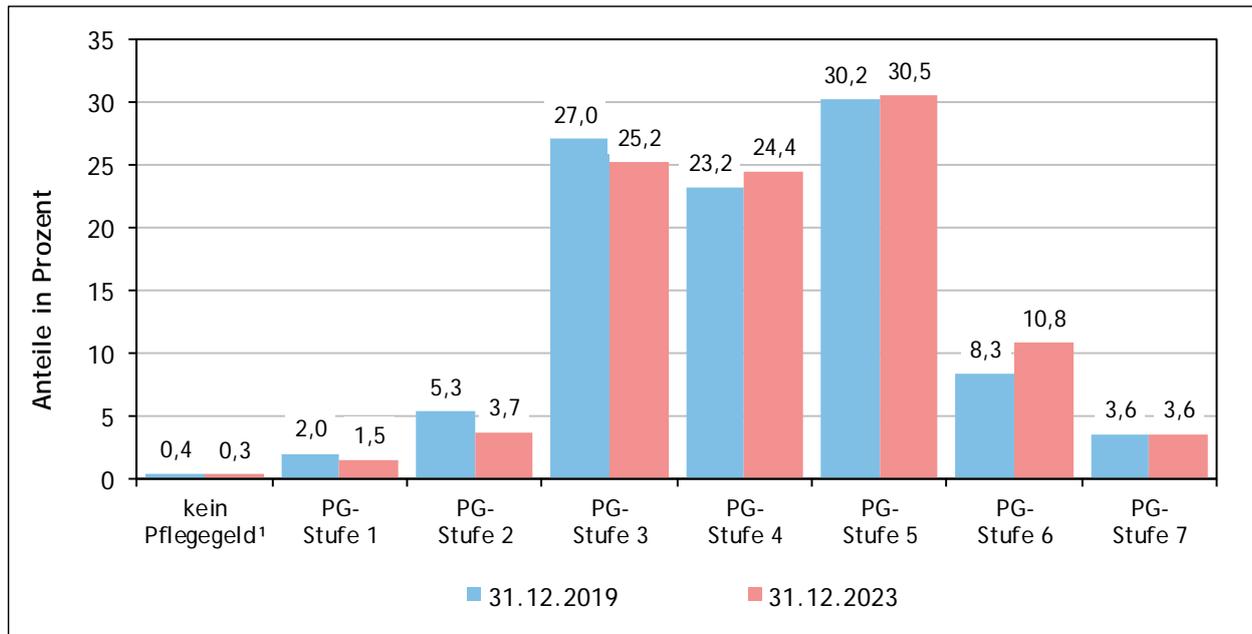
Tabelle 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
kein Pflegegeld ¹	20	20	21	9	14	+ 55,6
PG-Stufe 1	97	95	69	62	63	+ 1,6
PG-Stufe 2	257	242	223	185	161	- 13,0
PG-Stufe 3	1.297	1.228	1.240	1.102	1.090	- 1,1
PG-Stufe 4	1.113	1.073	1.055	1.009	1.057	+ 4,8
PG-Stufe 5	1.450	1.353	1.434	1.336	1.318	- 1,3
PG-Stufe 6	399	391	401	422	468	+ 10,9
PG-Stufe 7	172	172	168	162	155	- 4,3
Gesamt	4.805	4.574	4.611	4.287	4.326	+ 0,9

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2019 und 31.12.2023



53

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Differenziert nach Bezirken errechnete sich von 2022 auf 2023 ein etwas stärkerer Anstieg der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern im Bezirk Tamsweg in Höhe von 7,8 %. In den anderen fünf Bezirken veränderte sich deren Zahl nicht beziehungsweise nur geringfügig.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der

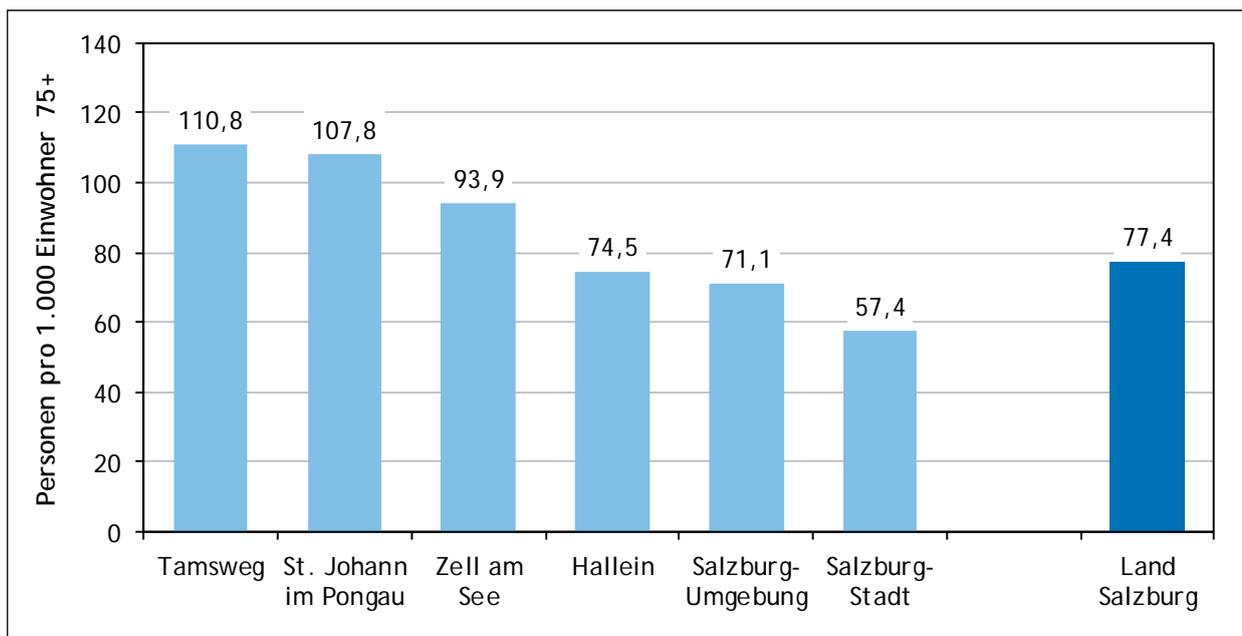
Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen. Landesweit wurden zum Jahresende 2023 etwa 80 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorenwohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.234	1.171	1.144	1.001	986	- 1,5
Hallein	517	515	471	427	427	± 0,0
Salzburg-Umgebung	1.166	1.085	1.112	1.012	1.037	+ 2,5
St. Johann im Pongau	818	798	828	816	832	+ 2,0
Tamsweg	230	220	239	231	249	+ 7,8
Zell am See	840	785	817	800	795	- 0,6
Land Salzburg	4.805	4.574	4.611	4.287	4.326	+ 0,9

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2023



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. In den vergangenen Jahren war die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern rückläufig.

fig.³ Basierend auf den Daten der Stichtagserhebung errechnet sich, dass zum Jahresende 2023 landesweit in etwa 96 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern Sozialhilfe bezogen.

Tabelle 4.5

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.154	1.114	1.088	994	927	- 6,7
Hallein	456	455	448	405	384	- 5,2
Salzburg-Umgebung	1.102	1.086	1.056	1.024	1.020	- 0,4
St. Johann im Pongau	806	811	814	838	842	+ 0,5
Tamsweg	232	230	232	236	239	+ 1,3
Zell am See	818	830	816	811	808	- 0,4
Land Salzburg	4.568	4.526	4.454	4.308	4.220	- 2,0

Neben den 4.220 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahresdurchschnitt 2023 in einem Seniorenwohnhaus wohnten, wurden 46 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (Jah-

resdurchschnitt) in sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege Sankt Veit) betreut.

³ Die unterschiedliche Entwicklung im Vergleich zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner jeweils zum Stichtag

31.12. erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern

Zu Jahresende 2023 standen im Land Salzburg insgesamt 5.043 Plätze⁴ in 74 Seniorenwohnhäusern zur Verfügung, das waren etwas weniger als in den Jahren zuvor. Während es in den meisten Bezirken keine Veränderung gab, wurden binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 96 Plätze (- 7,8%)weni-

ger, im Bezirk Tamsweg hingegen um 23 Plätze (+ 9,6 %) mehr angeboten. Im angesprochenen Zeitraum wurde Mitte des Jahres 2023 in der Stadt Salzburg das Seniorenheim Herz-Jesu-Heim geschlossen.

Tabelle 4.6
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.333	1.317	1.281	1.224	1.128	- 7,8
Hallein	566	567	567	566	566	± 0,0
Salzburg-Umgebung	1.261	1.263	1.264	1.322	1.312	- 0,8
St. Johann im Pongau	867	891	888	888	889	+ 0,1
Tamsweg	239	239	239	239	262	+ 9,6
Zell am See	863	865	875	875	886	+ 1,3
Land Salzburg	5.129	5.142	5.114	5.114	5.043	- 1,4

55

Etwa 85 % der zum Jahresende 2023 verfügbaren Plätze wurden in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden. Während die Zahl der Plätze

in diesen Einrichtungen gegenüber 2022 in etwa gleich blieb, ging sie in privaten Einrichtungen deutlich zurück.

Tabelle 4.7
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
öffentliche Einrichtungen	4.281	4.315	4.325	4.295	4.318	+ 0,5
private Einrichtungen	848	827	789	819	725	- 11,5
Gesamt	5.129	5.142	5.114	5.114	5.043	- 1,4

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern standen zum Jahresende 2023 insgesamt 2.216,6 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁵) zur Verfügung. Davon waren drei Viertel ausgebildet in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung, ein Viertel waren Hilfskräfte. Von 2022

auf 2023 kam es erneut zu Rückgängen bei Personen mit Ausbildung zu diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege (- 12,9 %) sowie bei Personen mit Ausbildung zu Pflege(fach-)assistenz oder Altenfachbetreuung (- 3,0 %), die durch das Plus bei den Hilfskräften (+ 8,5 %) zum Teil kompensiert wurden. Zum Jahresende 2023 waren insgesamt 2.965 Personen in Seniorenwohnhäusern tätig.

Tabelle 4.8

⁴ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege herangezogen werden und in keinem Seniorenwohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

⁵ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorenwohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	569,8	566,3	515,1	487,7	424,9	- 12,9
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.318,3	1.345,2	1.301,0	1.277,6	1.238,8	- 3,0
Hilfskräfte	367,6	387,5	452,0	509,4	552,9	+ 8,5
Gesamt	2.255,7	2.299,0	2.268,1	2.274,7	2.216,6	- 2,6

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁶ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können im eigenen Wohnraum abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

57

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informationssystem SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2023 wurde im Land Salzburg die mobile Pflege und Betreuung von 4.793 Haushalten und damit ähnlich stark wie in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen⁷. Differenziert nach Bezir-

ken stehen Rückgängen in der Stadt Salzburg und im Bezirk Zell am See Anstiege in den anderen vier Bezirken gegenüber.

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.477	1.442	1.407	1.365	1.345	- 1,5
Hallein	432	406	409	411	428	+ 4,1
Salzburg-Umgebung	930	948	972	974	985	+ 1,1
St. Johann im Pongau	758	725	751	750	763	+ 1,7
Tamsweg	267	269	276	303	316	+ 4,3
Zell am See	913	931	968	985	956	- 2,9
Land Salzburg	4.777	4.721	4.783	4.788	4.793	+ 0,1

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁶ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

⁷ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

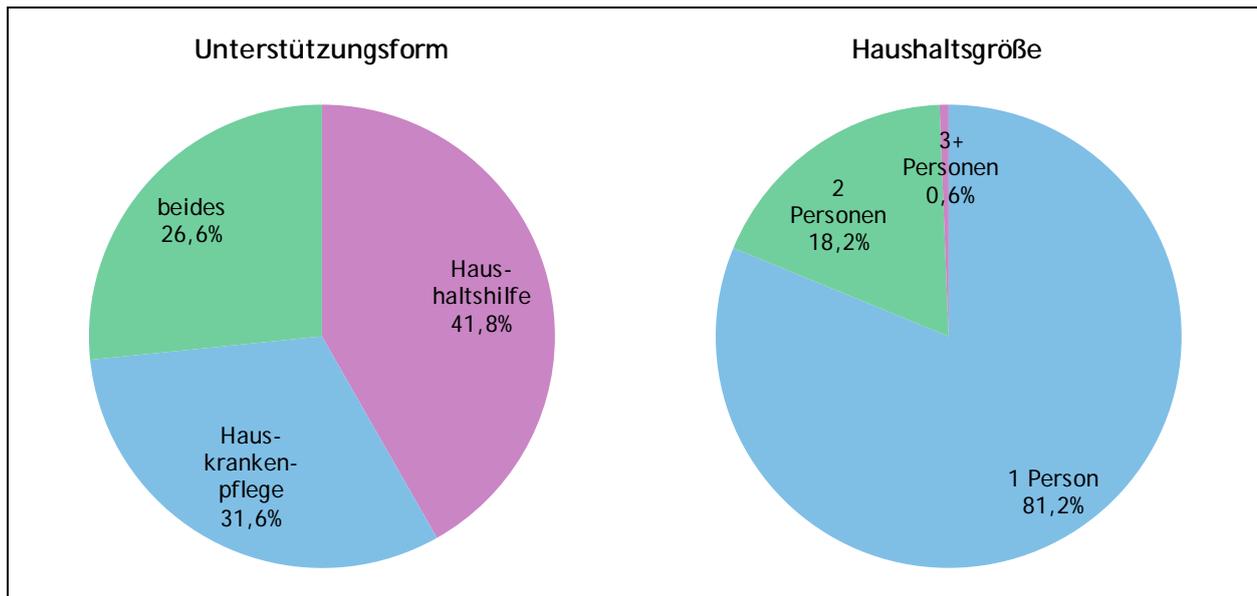
gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In der folgenden Abbildung werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2023 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und ein knappes Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In über 80 % und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte nur eine Person, in knapp 20 % wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt.

58

Abbildung 4.4
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2023



4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 761,0 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) konnte der Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

gegenüber 2022 de facto gehalten werden. Gesamt waren 2023 1.200 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamt	732,9	735,0	746,2	765,2	761,0	- 0,5

4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2022 wurden 449.364 Stunden in der Haushaltshilfe und 450.298 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von 899.662 Stunden ergab. Damit sank die Zahl der

geleisteten Stunden erneut, und zwar bei der Haushaltshilfe um 3,0 % und bei der Hauskrankenpflege um 3,7 %.

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Haushaltshilfe	486.225	483.621	482.946	463.459	449.364	- 3,0
Hauskrankenpflege	475.143	472.522	478.160	467.763	450.298	- 3,7
Gesamt	961.368	956.143	961.106	931.223	899.662	- 3,4

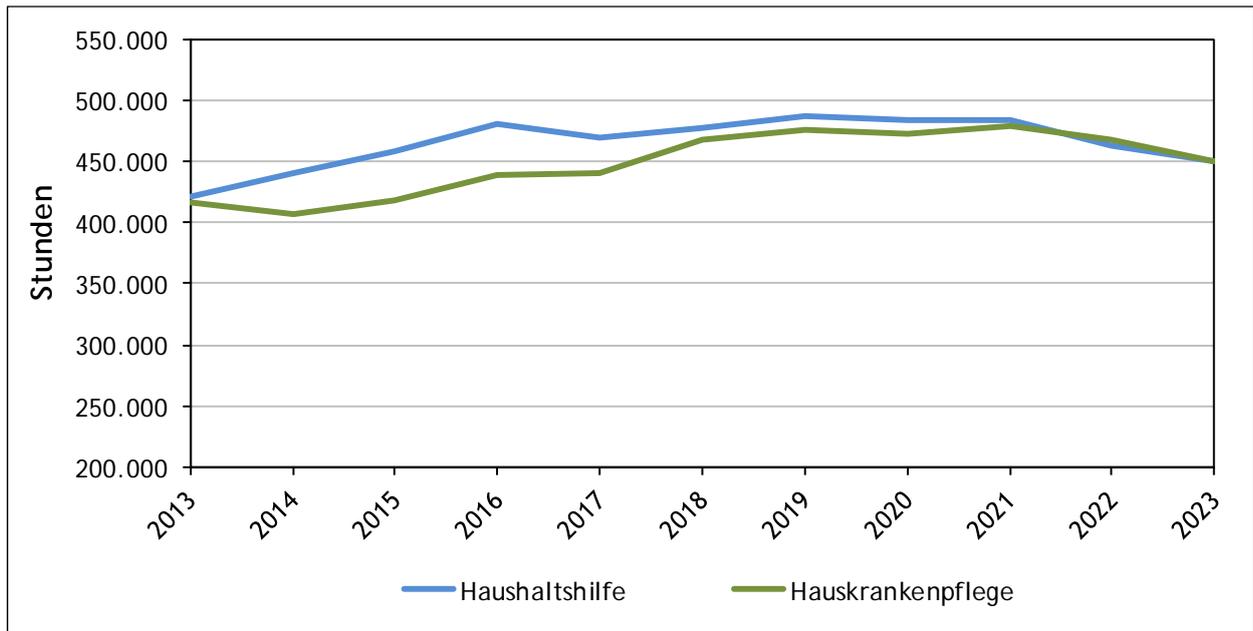
Hinweis: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Der zeitliche Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren zeigt einen Anstieg der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe bis 2016 und in der Hauskran-

kenpflege bis 2018. Bis 2021 konnte das geleistete Stundenausmaß in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gehalten werden, ab 2021 kam es jedoch zu einem Rückgang.

Abbildung 4.5

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2013



4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.614 Personen wurden im Jahr 2023 im Land Salzburg wieder ähnlich viele Personen durch Haushaltshilfe betreut wie in den vergangenen Jahren. Differenziert nach Bezirken sind die An-

stiege in den Bezirken Tamsweg mit 9,6 % und im Bezirk Hallein mit 7,0 % sowie der Rückgang im Bezirk Zell am See mit 5,5 % anzuführen.

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	1.093	1.086	1.032	996	994	- 0,2
Hallein	304	286	292	273	292	+ 7,0
Salzburg-Umgebung	600	625	630	632	659	+ 4,3
St. Johann im Pongau	638	609	649	649	654	+ 0,8
Tamsweg	208	219	224	230	252	+ 9,6
Zell am See	750	761	802	807	763	- 5,5
Land Salzburg	3.593	3.586	3.629	3.587	3.614	+ 0,8

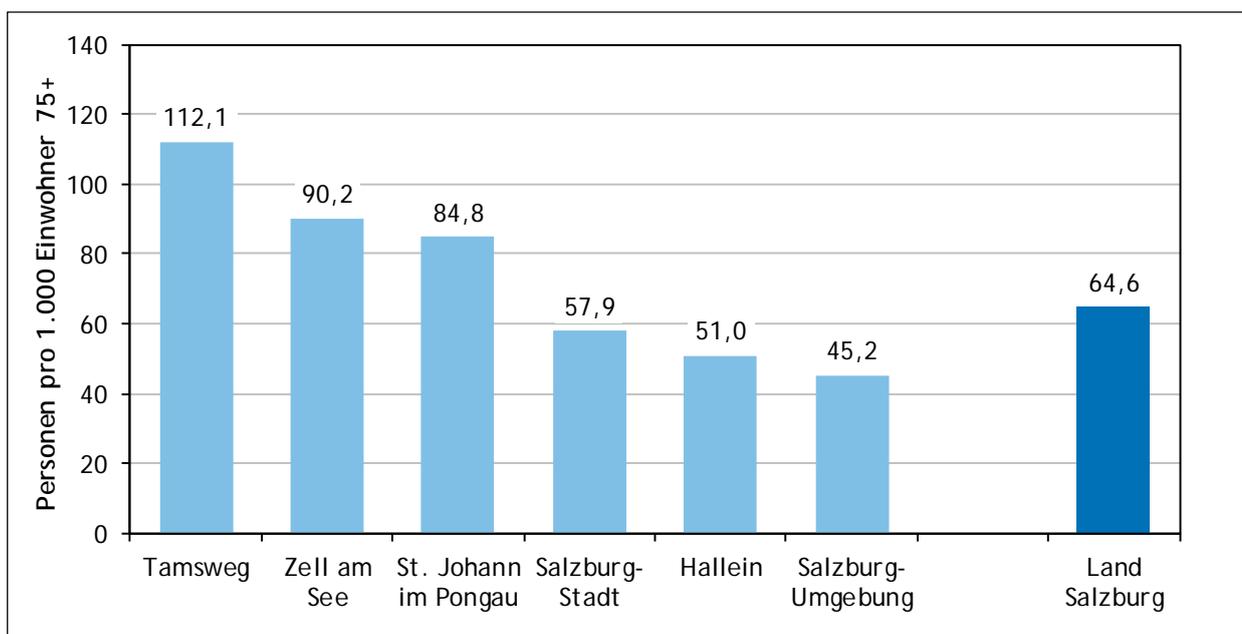
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren, so variierte diese Quote von 45,2 % im Bezirk Salzburg-

Umgebung und 112,1 im Bezirk Tamsweg. Landesweit wurden 2023 64,63 von 1.000 Personen im Alter von mindestens 75 Jahren durch Haushaltshilfe unterstützt.

Abbildung 4.6

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2023



In den vergangenen Jahren waren etwa 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer. Im Vorjahresvergleich erhöhte sich die Zahl der betreuten Männer um 2,3 %, die Zahl der betreuten Frauen blieb hingegen de facto konstant (+ 0,2 %).

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	1.078	1.108	1.137	1.114	1.137	+ 2,1
Frauen	2.515	2.478	2.492	2.473	2.477	+ 0,2
Gesamt	3.593	3.586	3.629	3.587	3.614	+ 0,8

61

Mehr als die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Fünftel fiel in die Gruppe der 70- bis 79-Jährigen. Jünger als 50 Jahre waren nur 3,7 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 49 Jahre	180	168	164	146	132	- 9,6
50 bis 59 Jahre	267	237	216	195	203	+ 4,1
60 bis 69 Jahre	411	420	434	424	421	- 0,7
70 bis 79 Jahre	895	874	869	798	796	- 0,3
80 bis 89 Jahre	1.411	1.445	1.478	1.527	1.558	+ 2,0
90 Jahre und älter	430	442	468	497	504	+ 1,4
Gesamt	3.593	3.586	3.629	3.587	3.614	+ 0,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt, erhielt rund jede beziehungsweise jeder Fünfte kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Achte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

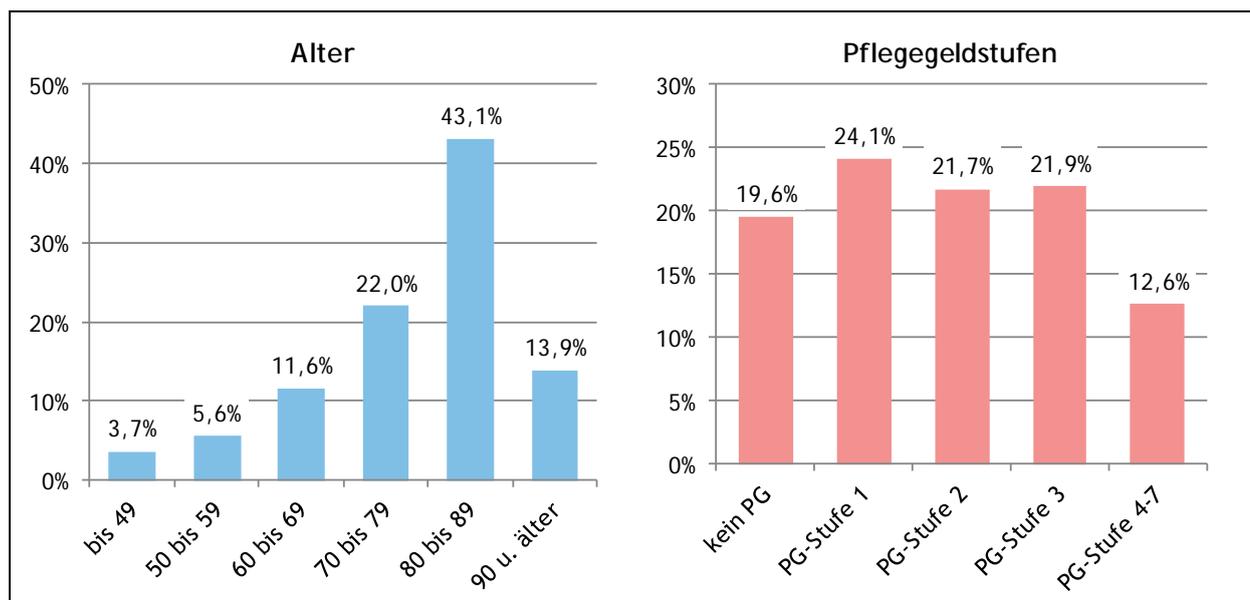
Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	757	755	760	715	708	- 1,0
PG-Stufe 1	901	927	938	896	872	- 2,7
PG-Stufe 2	849	783	767	786	786	± 0,0
PG-Stufe 3	730	718	743	761	792	+ 4,1
PG-Stufe 4	267	292	302	309	319	+ 3,2
PG-Stufe 5	69	89	94	96	112	+ 16,7
PG-Stufe 6	13	14	14	12	16	+ 33,3
PG-Stufe 7	8	8	10	12	9	- 25,0
Gesamt	3.593	3.586	3.629	3.587	3.614	+ 0,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.7
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2023



Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 3.279 Haushalte mit 449.364 Stunden unterstützt. Es zeigt sich eine kontinuierliche Reduktion des

durchschnittlichen Betreuungsausmaßes auf zuletzt 137,0 Stunden im Jahr beziehungsweise 11,4 Stunden im Monat. Im Jahr 2019 waren es mit 150,2 Stunden pro Jahr noch um über zehn Stunden mehr.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Anzahl Haushalte	3.238	3.236	3.266	3.248	3.279	+ 1,0
Stunden	486.225	483.621	482.946	463.459	449.364	- 3,0
Stunden je Haushalt ¹	150,2	149,5	147,9	142,7	137,0	- 5,6

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Mit 2.895 Personen wurden im Jahr 2023 ähnlich viele Personen durch Hauskrankenpflege unterstützt wie in den vergangenen Jahren. Im Bezirksvergleich fallen die Anstiege in den Bezirken

St. Johann im Pongau mit 8,2 % und Tamsweg mit 7,7 % sowie der Rückgang in der Stadt Salzburg mit 4,1 % auf.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

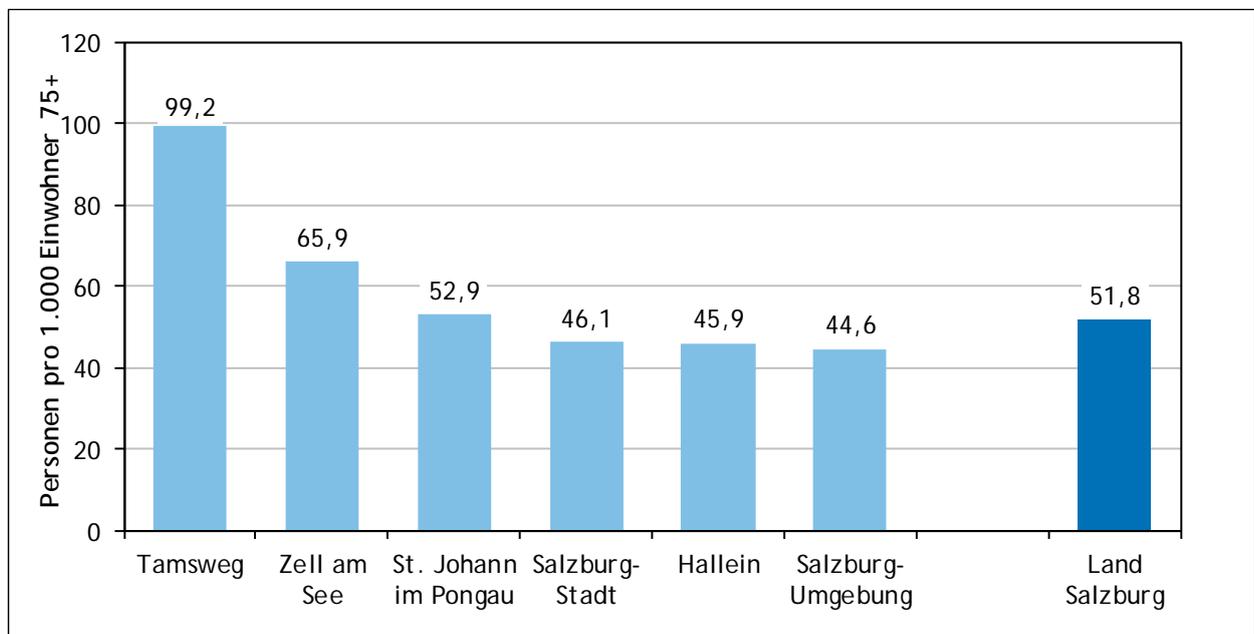
	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	876	855	841	826	792	- 4,1
Hallein	263	253	238	254	263	+ 3,5
Salzburg-Umgebung	639	647	651	643	651	+ 1,2
St. Johann im Pongau	404	396	395	377	408	+ 8,2
Tamsweg	181	170	181	207	223	+ 7,7
Zell am See	529	534	563	561	558	- 0,5
Land Salzburg	2.893	2.856	2.870	2.868	2.895	+ 0,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren reichte 2023 von 44,6 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis

99,2 im Bezirk Tamsweg. Auf Landesebene wurden anteilig 51,8 Personen durch Hauskrankenpflege betreut.

Abbildung 4.8
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2023



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel weiblich. 2023 wurden sowohl mehr Männer als auch mehr Frauen betreut als 2022.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	1.025	1.024	1.034	1.039	1.055	+ 1,5
Frauen	1.868	1.832	1.836	1.829	1.840	+ 0,6
Gesamt	2.893	2.856	2.870	2.868	2.895	+ 0,9

64

Vier von fünf durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt. Damit ergibt sich bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 49 Jahre	89	84	87	75	77	+ 2,7
50 bis 59 Jahre	141	131	123	115	112	- 2,6
60 bis 69 Jahre	257	258	268	256	263	+ 2,7
70 bis 79 Jahre	686	647	648	615	609	- 1,0
80 bis 89 Jahre	1.208	1.210	1.221	1.266	1.270	+ 0,3
90 Jahre und älter	512	526	524	541	564	+ 4,3
Gesamt	2.893	2.856	2.870	2.868	2.895	+ 0,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezogen je knapp 30 % der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 3 sowie 4 bis 7 sowie ein weiteres Fünftel Pflegegeld der Stufe 2. Kein Pflegegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 6,7 % beziehungsweise 13,6 %. Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

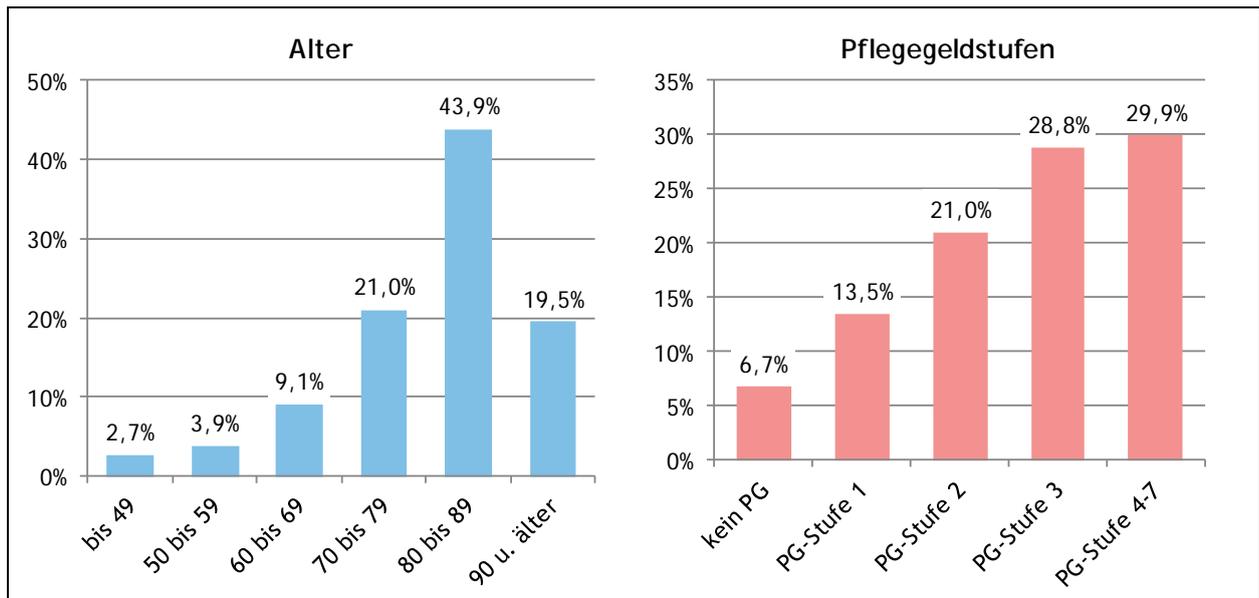
Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	261	252	237	202	195	- 3,5
PG-Stufe 1	466	459	413	391	390	- 0,3
PG-Stufe 2	661	628	632	634	609	- 3,9
PG-Stufe 3	782	780	809	820	835	+ 1,8
PG-Stufe 4	398	408	427	446	477	+ 7,0
PG-Stufe 5	223	238	248	263	282	+ 7,2
PG-Stufe 6	60	54	63	66	66	± 0,0
PG-Stufe 7	41	37	42	46	41	- 10,9
Gesamt	2.893	2.856	2.870	2.868	2.895	+ 0,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.9
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2023



65

Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2023 insgesamt 2.790 Haushalte mit 450.298 Stunden unterstützt. Damit belief sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß je Haushalt auf 161,4 Stunden pro Jahr beziehungsweise 13,5 Stunden

pro Monat. Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 137,0 Stunden pro Jahr beziehungsweise 11,4 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Anzahl Haushalte	2.804	2.765	2.771	2.770	2.790	+ 0,7
Stunden	475.143	472.522	478.160	467.763	450.298	- 3,7
Stunden je Haushalt ¹	169,5	170,9	172,6	168,9	161,4	- 7,5

¹Veränderung in Stunden

4.3 Angehörigenentlastung

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigenentlastung“ gestartet. Bereits in den letzten drei Monaten des Jahres 2020 wurde der Dienst in Anspruch genommen. Seither steigt die Anzahl der Personen, die diesen zusätzlichen Dienst in Anspruch nehmen, leicht an. Aufgrund fehlender Personalressourcen kann die Inanspruchnahme nicht stärker ansteigen.

Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden.

66 Ziel der Angehörigenentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am

Durch die Angehörigenentlastung, die seit Oktober 2020 als neuer sozialer Dienst angeboten wird, wurde im Jahr 2023 die Betreuung von 96 Personen übernommen, wobei es jeweils in etwa gleich viele Männer wie Frauen waren. In der Regel sind diese Personen mindestens 60 Jahre alt.

Tabelle 4.22
Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Geschlecht

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022	2023
Männer	16	41	53	47
Frauen	14	43	58	49
Gesamt	30	84	111	96

Was die Betreuungsart betrifft, so gilt, dass in den vergangenen Jahren die überwiegende Zahl der durch Angehörigenentlastung betreuten Personen

durch Haushaltshilfe unterstützt wurde. Lediglich 10 bis 15 % der betreuten Personen bezogen eine Leistung durch die Hauskrankenpflege.

Tabelle 4.23
Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Produkt

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022	2023
Haushaltshilfe	25	74	101	81
Hauskrankenpflege	5	10	10	15
Gesamt	30	84	111	96

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Notwendigkeiten der pflegebedürftigen Personen kann teilweise Personal aus dem Sozialen Dienst Haushaltshilfe zum Einsatz kommen, teilweise aber auch Personal aus dem Sozialen Dienst Hauskrankenpflege.

4.4 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 29 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 26 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partnerinnen und Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Saalfelden

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2023 umfasste das Angebot 29 Tageszentren mit 369 Plätzen. Dieses Angebot wurde von 1.111 Personen mit 44.089 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2023 bei 73,0 %. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot ausgebaut.

Tabelle 4.24
Tageszentren

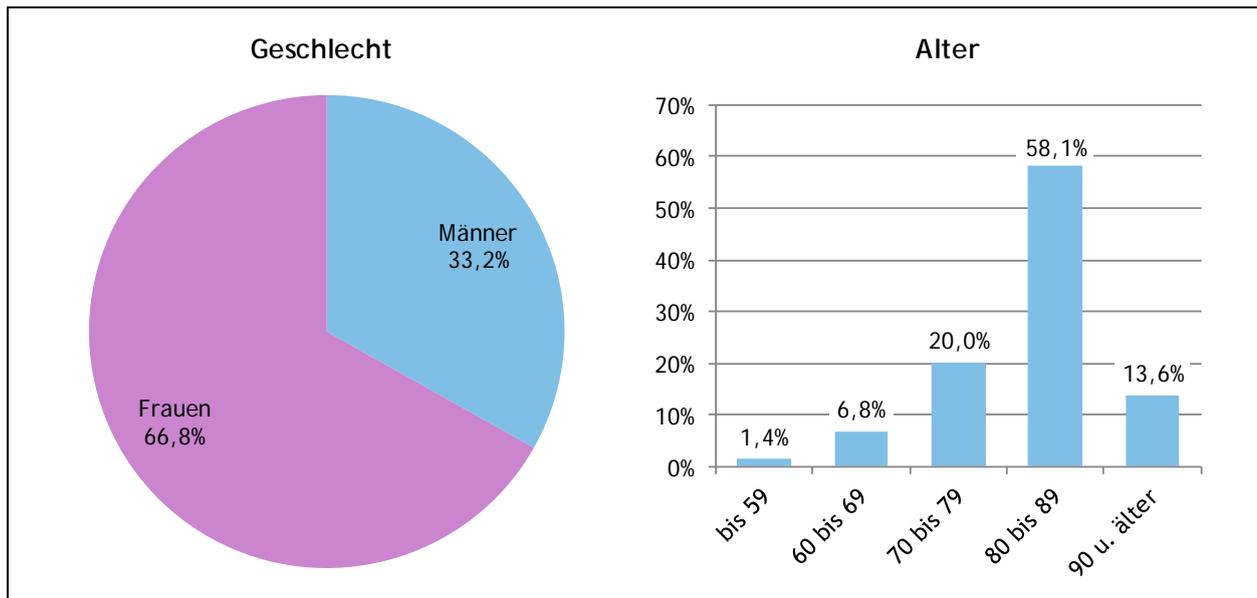
	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Anzahl Tageszentren	26	29	28	26	29	+ 11,5
Anzahl Plätze	304	339	333	326	369	+ 13,2
Anzahl Besuchertage im Jahr	45.301	28.981	30.926	36.733	44.089	+ 20,0
Anzahl Personen im Jahr	984	417	766	940	1.111	+ 18,2
Auslastung in % ¹	78,0	47,9	52,7	69,0	73,0	+ 4,0

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt. Konkret waren von

den Besucherinnen und Besuchern im Dezember 2023 etwa zwei Drittel Frauen, und über 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.10
 Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2023



In den folgenden beiden Tabellen werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. Die meisten Plätze werden in den be-

völkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt angeboten.

Tabelle 4.25
 Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg Stadt	73	73	73	73	78
Hallein	36	36	36	35	55
Salzburg-Umgebung	101	115	110	105	113
St. Johann im Pongau	26	38	32	32	32
Tamsweg	30	30	35	35	45
Zell am See	38	47	47	46	46
Land Salzburg	304	339	333	326	369

Entsprechend dem Platzangebot verteilen sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke. Im Ver-

gleich zu 2022 kam es in allen Bezirken zu einem deutlich stärkeren Besuch von Tageszentren.

Tabelle 4.26
 Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg Stadt	17.372	9.596	10.352	11.214	14.411	+ 28,5
Hallein	5.077	3.296	3.720	3.764	4.425	+ 17,6
Salzburg-Umgebung	10.948	7.961	7.873	10.064	11.440	+ 13,7
St. Johann im Pongau	3.426	2.501	3.178	3.326	4.023	+ 21,0
Tamsweg	3.720	2.087	1.945	3.199	4.293	+ 34,2
Zell am See	4.758	3.540	3.858	5.166	5.497	+ 6,4
Land Salzburg	45.301	28.981	30.926	36.733	44.089	+ 20,0

4.5 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorenwohnhaus. Pflegend Angehörige erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg

fördert Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁸ In den vergangenen Jahren wurden in insgesamt etwa 40 bis 50 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Mit 346 Personen, die im Jahr 2023 dieses Angebot mit 3.770 geförderten Tagen in Anspruch nahmen, war deren Zahl etwas höher als im Jahr 2022.

Tabelle 4.27
Kurzzeitpflege

	2019	2020	2021	2022	2023 ¹	VÄ 2023 zu 2022 in %
Anzahl Seniorenwohnhäuser	53	51	56	51	44	- 13,7
Anzahl Personen im Jahr	483	292	351	341	346	+ 1,5
Anzahl geförderte Tage im Jahr	5.050	3.472	3.717	3.461	3.770	+ 8,9

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in den folgenden beiden Tabellen nach Bezirken gegliedert dargestellt. In bei-

den Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Anstieg im Bezirk Hallein sowie ein deutlicher Rückgang im Bezirk Tamsweg.

Tabelle 4.28
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023 ¹	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg Stadt	127	81	57	68	48	- 29,4
Hallein	52	25	20	26	54	+ 107,7
Salzburg-Umgebung	162	103	148	128	151	+ 18,0
St. Johann im Pongau	79	41	59	50	47	- 6,0
Tamsweg	15	8	16	15	1	- 93,3
Zell am See	45	34	51	49	44	- 10,2
Land Salzburg ²	483	292	351	341	346	+ 1,5

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

⁸ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Website des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.29

Geförderte Tage nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg Stadt	1.318	1.006	584	718	572	- 20,3
Hallein	558	287	237	291	566	+ 94,5
Salzburg-Umgebung	1.701	1.242	1.583	1.288	1.586	+ 23,1
St. Johann im Pongau	869	456	576	542	468	- 13,7
Tamsweg	148	100	195	133	8	- 94,0
Zell am See	447	381	542	489	556	+ 13,7
Land Salzburg	5.050	3.472	3.717	3.461	3.770	+ 8,9

70

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

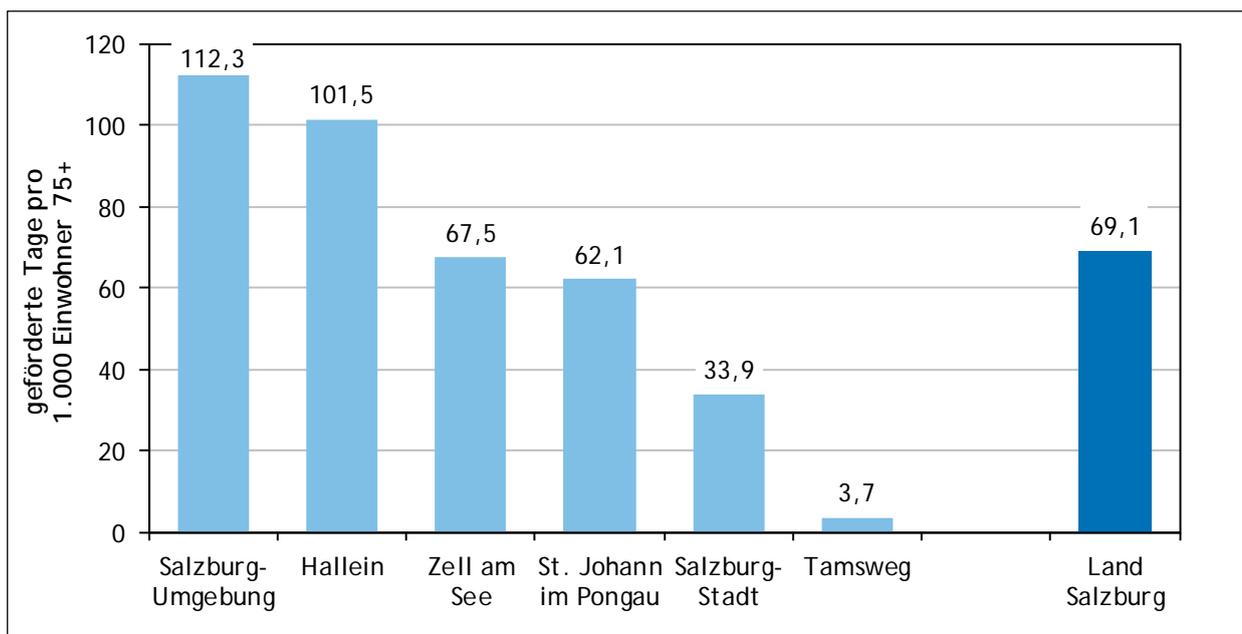
² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2023 die Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein mit den mit Abstand meisten und der Bezirk Tamsweg mit den mit Abstand wenigsten anteilig geförderten Tagen hervor. Landesweit wurden 69,1 Tage je 1.000 Ein-

wohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.11

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2023



4.6 Übergangspflege

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit dementiellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorenwohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 21-köpfigen Team der Übergangspflege (15,25 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 10,375 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken (*Personalstand Stichtag 1.1.2023*).

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik Sankt Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Landeslinik Tamsweg

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 974 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, das waren etwas mehr als ein Jahr zuvor. Knapp die Hälfte dieser Personen konnten danach wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren. Das Durchschnittsalter der durch Übergangspflege betreuten Personen lag in den vergangenen Jahren etwa 80 Jahren.

Tabelle 4.30
Übergangspflege

	2019	2020	2021	2022	2023
Zuweisungen	1.092	866	508	910	974
Anteil Integration in % ¹	63,5	58,1	92,3	52,7	45,6
Durchschnittsalter der Betreuten	80,0	79,0	80,1	79,0	79,6

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.7 Pflegeberatung des Landes

72

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundin-

nen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Die hohe Anzahl an Beratungen in den Jahren 2020 bis 2022 resultierte aus den Anforderungen der Covid-19-Zeit. Die Pflegeberatung hat in diesem Zusammenhang zusätzlich eine spezielle Hotline für Fragen rund um das Thema Covid-19 angeboten. Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren sehr häufig von Neukundinnen und Neukunden in Anspruch genommen. Tendenziell ist hier eine Steigerung erkennbar.

Tabelle 4.31
Anzahl an Beratungen

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamt	6.452	7.319	8.186	7.069	6.779	- 4,1
darunter Erstberatungen	1.951	2.836	2.990	3.160	3.328	+ 5,3

Im Jahr 2023 berieten elf Mitarbeitende (7,4 Vollzeitäquivalente) insgesamt 3.639 Kundinnen und Kunden in unterschiedlichen Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁹. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2023 landesweit stärker in Anspruch genommen als in den Jahren zuvor, wobei es allerdings regionale Unterschiede gab. Die Pflegeberatung des Landes bietet seit 1.1.2022 in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse wohnortnahe Einzelberatungen zum Thema Demenz an. Die häufigsten

Kontakte finden nach einer vorgelagerten telefonischen Terminvereinbarung persönlich in Form eines Hausbesuches im häuslichen Umfeld statt. Zu folgenden Themenstellungen wird eine Beratung angeboten:

- Verhalten und Kommunikation
- Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten
- Versorgungs- und Entlastungsangebote
- Rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Selbstfürsorge.

Tabelle 4.32
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt/ Salzburg-Umgebung Hallein ¹	856	1.136	1.563	1.448	1.610	+ 11,2
Tamsweg/St. Johann im Pongau	641	1.111	760	1.058	915	- 13,5
Zell am See	804	795	901	872	648	- 25,7
Land Salzburg	2.301	3.042	3.224	3.378	3.639	+ 7,7

¹ Übernahme der Seniorenberatung Tennengau mit 1.1.2023

2023 entfielen knapp drei Viertel der Beratungen auf telefonische Auskünfte. Im Vergleich zu 2022 stieg die Zahl der Beratungen bei allen Arten an,

besonders jedoch bei Sprechtagen beziehungsweise in Krankenhäusern.

⁹ Im Zentralraum steht zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorenberatung des Magistrats Salzburg als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.33
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
telefonische Auskünfte	2.711	2.732	2.823	3.088	3.199	+ 3,6
Sprechtage/Krankenhaus im Büro der Pflegeberatung	293	123	86	44	123	+ 179,5
Hausbesuche	656	356	323	417	511	+ 22,5
Sonstiges	283	132	235	338	471	+ 39,3
	1.314	322	40	19	55	+ 189,5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2023 jeweils mehr als 1.200 Auskünften über die Themen Pflegegeld (2.281 Beratungen), Entlastungsgespräche (1.433 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.345 Beratungen)

und Hauskrankenpflege (1.201 Beratungen) erteilt. Im Vergleich zu 2022 haben vor allem Beratungen zum Pflegegeld, zum Entlastungsgespräche und zu stationären Einrichtungen an Bedeutung gewonnen.

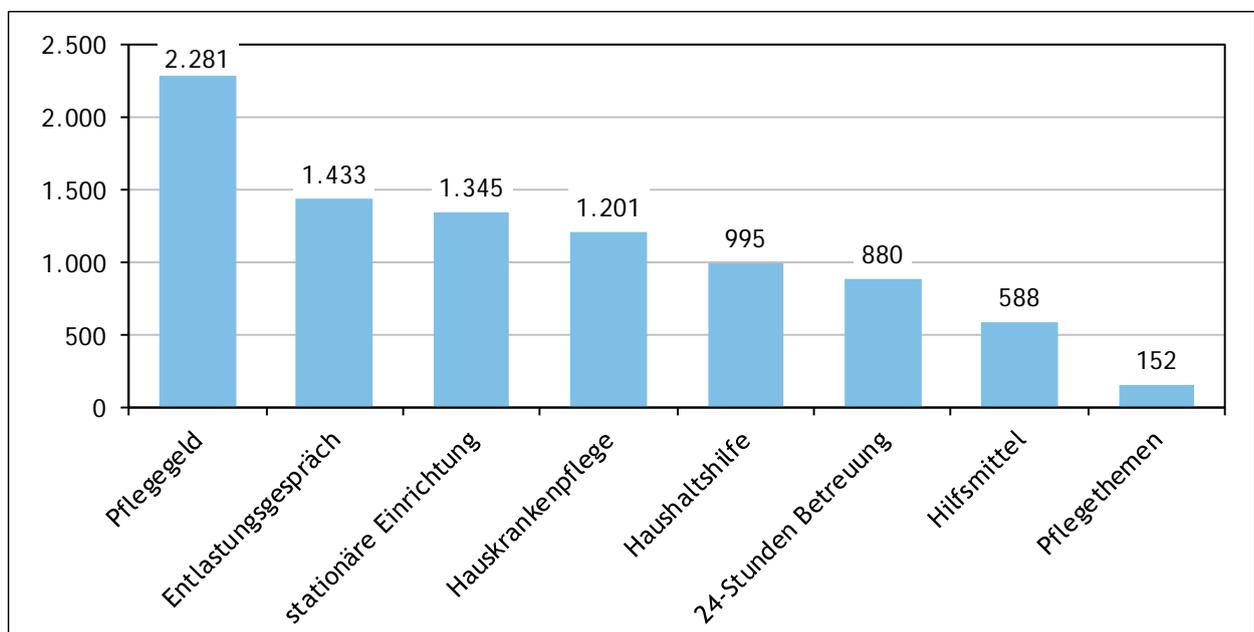
73

Tabelle 4.34
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Pflegegeld	1.731	1.582	2.188	1.966	2.281	+ 16,0
Entlastungsgespräch	659	737	783	747	1.433	+ 91,8
stationäre Einrichtung	958	1.045	1.375	1.257	1.345	+ 7,0
Hauskrankenpflege	880	921	1.185	1.321	1.201	- 9,1
Haushaltshilfe	758	618	829	1.000	995	- 0,5
24-Stunden Betreuung	557	1.037	770	914	880	- 3,7
Hilfsmittel	452	448	545	689	588	- 14,7
Pflegethemen	365	152	91	148	152	+ 2,7

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich beziehungsweise können in einer Beratung mehrere Themenkomplexe erörtert werden.

Abbildung 4.12
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2023



4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Die Pflege und Betreuung von Menschen stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft dar. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung des etablierten Leistungsangebots und einer adäquaten Versorgung der Pflegebedürftigen im Bundesland Salzburg. Die aktuell angespannte Situation veranlasste in den vergangenen Jahren den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen, die zur Entlastung der Pflegekräfte aber auch zur Steigerung der Attraktivität des Berufes beitragen sollen. Auch in den Folgejahren wird es laufend weitere Maßnahmen benötigen, um die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Pflegereform des Bundes

Die bereits 2022 begonnenen Pflegereform-Maßnahmen des Bundes wurden 2023 mit dem Ziel fortgesetzt, Verbesserungen für den Pflegeberuf, die Pflegeausbildung sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige zu erwirken. Die Maßnahmen brachten unter anderem die Fortführung der Förderung nach dem Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz, eine Ausweitung der Kompetenzen für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen und die Pflege(fach)assistenz, Erleichterungen bei der Nostrifikation, eine Erhöhung des Zuschusses für die 24-Stunden-Betreuung sowie die Einführung des sogenannten Angehörigenbonus.

Beim Angehörigenbonus handelt es sich um eine Unterstützungsleistung für Personen, die nahe Angehörige mit zumindest Pflegestufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen. Vorgesehen sind zwei Varianten: 1) der Angehörigenbonus für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert und 2) der Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung. Für Letzteren ist ein Antrag erforderlich. Bei beiden Varianten beträgt der Bonus 125 Euro pro Monat.

Eine Fortsetzung fanden zudem die auf Basis des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) geförderten Entgelterhöhungen für Pflege- und Betreuungspersonal im Gesundheits- und im Sozialbereich. 2023 erfolgte die Auszahlung dieser Entgelterhöhungen in Form von monatlichen Teilzahlungen. Zuständig für die Gewährung der Förderung waren wiederum die Fachabteilungen 3 und 9 des Landes Salzburg. Eine entsprechende Leistung wird es auch im Jahr 2024 geben. Der Bund wird dafür Mittel über das Pflegefondsgesetz bereitstellen.

Plattform Pflege II

Mit der Reaktivierung der Plattform Pflege im Jahr 2021/22 wurde auch seitens des Landes Salzburg auf den Pflegepersonalmangel und die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Pflege und Betreuung reagiert.

Im Zuge der Plattform Pflege II wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegeberuf nachhaltig entlasten soll und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Attraktivität des Pflegeberufs beitragen soll. Die einzelnen Maßnahmen für den stationären und mobilen Langzeitpflegebereich, deren Finanzierung über eine außerordentliche Erhöhung der jeweiligen Tarife im Jahr 2023 sichergestellt wurde, werden nachfolgend unter Seniorenwohnhäuser und Mobile Dienste näher ausgeführt. Neben den angeführten Maßnahmen wurden im Rahmen der Plattform Pflege II weitere Maßnahmen auf Landesebene beschlossen, die unter anderem durch die Abteilung 9 - Gesundheit und dem Landesmedienzentrum umgesetzt werden.

Seniorenwohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorenwohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in punkto Pflgetauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. Dies ermöglicht die Umsetzung neuer Konzepte, eine Steigerung des Wohlfühlgefühls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Schaffung moderner Strukturen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den stationären Pflegeeinrichtungen.

Der akute Pflegepersonalmangel wurde in den vergangenen Jahren vor allem durch leerstehende Betten in den Seniorenwohnhäusern mangels verfügbarem Personal sichtbar. Zur Bewältigung der Herausforderungen und Sicherstellung der Pflege und Betreuung in der stationären Langzeitpflege wurden als Maßnahmen der Plattform Pflege II zusätzliche Nachtdienste, zusätzliches Unterstützungspersonal zur Entlastung des Pflegepersonals, Maßnahmen zur Covid-19-Folgenbewältigung, die Erhöhung der Entschädigung der Rufbereitschaft und die Erhöhung der Nachtdienstpauschale beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen stellt die Abteilung 3 finanzielle Mittel ab dem Jahr 2023 im Rahmen der Seniorenheimtarife zur Verfügung.

Mobile Dienste

Möglichst lange zu Hause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. Jedoch ist auch in diesem Bereich der Pflegepersonalmangel merklich spürbar. Um die Versorgung von Pflegebedürftigen zu Hause durch das Leistungsangebot der mobilen Dienste weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde als Maßnahme der Plattform Pflege II im Bereich der Sozialen Diensten (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Covid-19-Folgenbewältigung beschlossen. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt die Abteilung 3 - Soziales finanzielle Mittel ab dem Jahr 2023 im Rahmen der anerkannten Stundensätze der Sozialen Dienste zur Verfügung.

Der im Jahr 2020 neu errichtete Angehörigenentlastungsdienst wird von vielen Angehörigen in Anspruch genommen, um eine Auszeit von der Pflege ihrer nahen Angehörigen zu haben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 der Angehörigenentlastungsdienst dahingehend erweitert, dass „Sonderstunden“ beantragt werden können. Damit können außerplanmäßige Termine, wie beispielsweise akute Arztbesuche oder nicht planbare private Verpflichtungen, abgedeckt werden.

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, ausgebaut. Seit 2021 ist die Besucherinnen- und Besucheranzahl der Tageszentren im Bundesland Salzburg nach der Covid-19-Pandemie wieder im Steigen begriffen. Dieser Trend zieht sich auch im Jahr

2023 fort, so kam es zu einer Steigerung von circa 36.700 Besuchertagen (2022) auf circa 44.000 Besuchertage (2023). Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen sind Eröffnungen von weiteren Tageszentren im Jahr 2024 geplant beziehungsweise befinden sich aktuell zusätzliche Tageszentren in Bau oder in Planung.

Pflegeberatung des Landes Salzburg

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. In Summe bearbeiten elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichste Anfragen.

Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -Patienten und deren Angehörige kostenlos angeboten. Die Expertinnen und Experten nehmen sich Zeit für die Anliegen und Probleme und unterstützen bei den nächsten Schritten, hier werden individuelle Beratungen (telefonisch, persönlich, Hausbesuche), informative Vorträge (Gedächtnistage) zum Thema Demenz sowie Kurse für Angehörige zum besseren Umgang mit Menschen mit Demenz angeboten.

Mit 1.1.2023 wurde die Seniorenberatung Tennengau in die Pflegeberatung des Landes eingegliedert.

4.9 Schwerpunkt: Angehörigenentlastung

Die Angehörigenentlastung, welche seit 2020 ergänzend zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege das Angebot erweitert, bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen.

Diese Zeit können Angehörige nutzen, um ihre Erledigungen zu machen, persönliche Termine zu planen beziehungsweise ihre eigenen Interessen oder Hobbies wahrzunehmen.

Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

Voraussetzungen für den Kostenzuschuss durch das Land Salzburg

Um die finanzielle Unterstützung für diesen mobilen Dienst in Anspruch nehmen zu können, müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt
- mindestens Pflegegeld der Stufe 3*
- ab 65 Jahren*
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gem. § 6 Abs 3 S.SHG
- betreute Person kann nicht länger als drei Stunden alleine gelassen werden

*Ausnahme: Die Leistung kann ab Pflegegeldstufe 1 beziehungsweise vor 65 Jahren bei diagnostizierter Demenz beziehungsweise zerebraler Erkrankung (ärztliches Attest) in Anspruch genommen werden.

Ausmaß Stunden und Betreuungseinsätze

Die Leistungen der Angehörigenentlastung sind mit insgesamt zehn Stunden pro Kalendermonat und Haushalt (exklusive Wegzeit) begrenzt. Für Perso-

nen ab Pflegegeldstufe 5 gilt eine Grenze von insgesamt 20 Stunden pro Kalendermonat (exklusive Wegzeit).

Die Dauer eines Einsatzes beträgt mindestens drei bis maximal sechs Stunden pro Tag. Die Angehörigenentlastung kann pro Haushalt von Montag bis Samstag von 07.00 bis 22.00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember, bei den mobilen Diensten gebucht werden.

Um pflegenden Angehörigen die Wahrnehmung von außerplanmäßigen Sonderterminen (zum Beispiel Familienfeiern, Arztbesuche, etc.) zu ermöglichen, können über das normale Stundenausmaß hinaus zusätzliche Sonderleistungen in Anspruch genommen werden. Diese sind mit sechs (Pflegegeldstufe 1 bis 4) beziehungsweise 12 (Pflegegeldstufe 5 bis 7) Stunden (exklusive Wegzeit) pro Kalenderhalbjahr begrenzt.

Kosten der Angehörigenentlastung

Je in Anspruch genommener Stunde muss die pflegebedürftige Person € 8,- Eigenleistung an den mobilen Dienst zahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten für den mobilen Dienst trägt das Land Salzburg mittels Landeszuschuss.

Ergänzend zu den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden fallen für die pflegebedürftige Person aliquot Kosten für die Wegzeit (Anfahrt) an.

Ablauf

- Telefonische Kontaktaufnahme mit dem mobilen Dienst
- Antragstellung auf Landeszuschuss mittels Formular (beim Land Salzburg)
- Entscheidung mittels schriftliche Mitteilung und Leistungsbeginn
- Betroffene zahlen die Eigenleistung direkt an den mobilen Dienst.

Beispiel:

Montag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

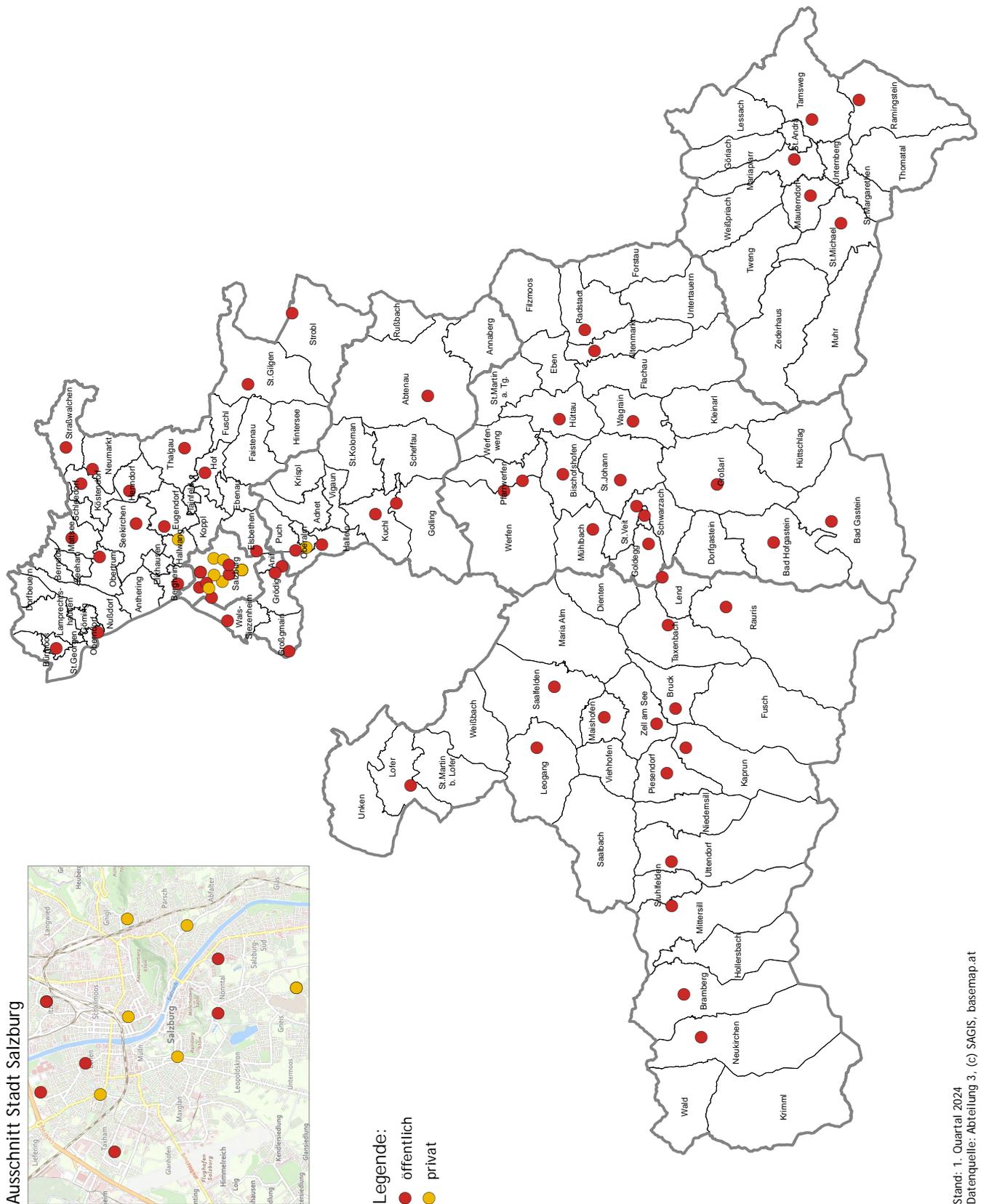
Einsatzdauer = 3 Stunden = € 8,- * 3 = € 24,-

Wegzeit (Anfahrt) = 20 Minuten (fixer Wert je Einsatz) = € 2,66

Eigenleistung für den Betreuungseinsatz = € 24,- + € 2,66 = € 26,66

Die Eigenleistung bezahlt die pflegebedürftige Person. Die restlichen Kosten für den mobilen Dienst bezahlt das Land Salzburg (Landeszuschuss).

4.10 Standorte Seniorenwohnhäuser





Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

80 Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 16/2024. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung

- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

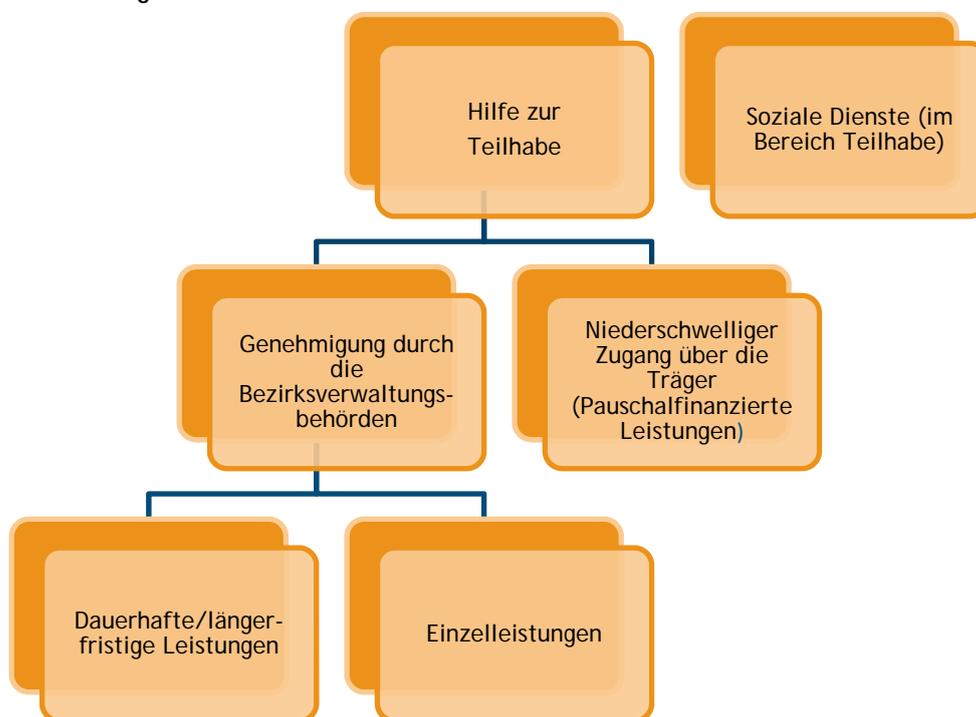
- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Katholische Aktion der Erzdiözese
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Neustart

- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Landesklinik St. Veit im Pongau
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Reitpädagogik mit Shadow
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschal-finanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe



Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschalfinanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

derlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne

des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.447	2.414	2.386	2.411	2.441	+ 1,2
Einzelleistungen ¹	624	703	611	628	668	+ 6,4

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Der höhere Wert von 2020 erklärt sich durch Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk Sankt Johann im Pongau.

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2023 2.441 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 668 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können. Der 2017 neu eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.5) ist in

diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Im Vergleich zu 2022 gab es einen geringfügigen Anstieg bei den dauerhaften/längeren Leistungen (+ 1,2 %) und eine stärkere Inanspruchnahme bei den Einzelleistungen (+ 6,4 %).

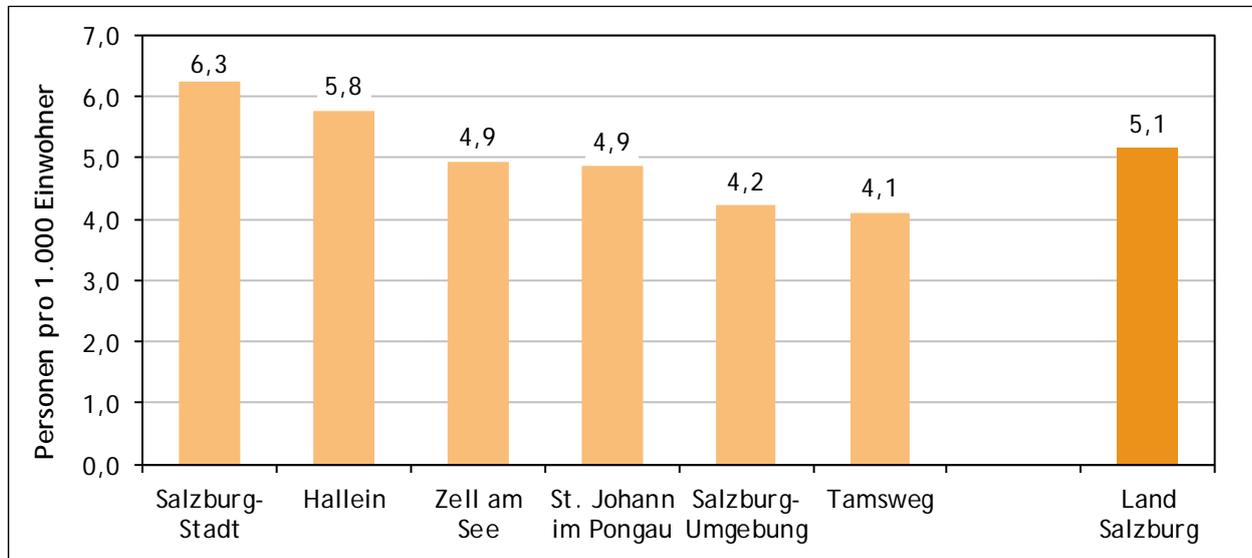
Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	993	986	987	976	982	+ 0,6
Hallein	322	332	323	334	356	+ 6,6
Salzburg-Umgebung	606	623	634	655	666	+ 1,7
St. Johann im Pongau	390	394	394	396	403	+ 1,8
Tamsweg	82	84	86	87	84	- 3,4
Zell am See	452	444	404	437	444	+ 1,6
Land Salzburg	2.845	2.863	2.828	2.885	2.935	+ 1,7

Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Land Salzburg 2.935 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt, um 50 Personen beziehungsweise 1,7 % mehr als ein Jahr zuvor. Der Bevölkerungsverteilung entspre-

chend, wohnten die meisten unterstützten Personen in den Bezirken Salzburg-Stadt sowie Salzburg-Umgebung. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg voran.

Abbildung 5.2
Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2023



5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl der Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

2023 waren die drei wichtigsten Leistungsarten die Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (969 Leistungen), das

Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (937 Leistungen), sowie das Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (353 Leistungen). Die Inanspruchnahme der Leistungen war in diesen drei Bereichen höher als in den Vorjahren.

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt und mit dem Jahreswechsel 2019/20 erweitert. 2023 erhielten 58 Personen Im Land Salzburg Persönliche Assistenz.

Tabelle 5.3
Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	202	190	185	186	181	- 2,7
Drogentherapie (§ 6)	54	29	34	44	60	+ 36,4
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	80	73	71	64	56	- 12,5
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	68	63	72	86	103	+ 19,8
berufliche Ausbildung (§ 9)	194	194	200	183	172	- 6,0
Arbeitstraining (§ 9)	55	51	63	69	51	- 26,1
Psychotherapie (§ 10)	5	4	3	1	0	- 100,0
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	905	918	926	951	969	+ 1,9
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	937	907	904	942	937	- 0,5
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10)	306	327	333	340	353	+ 3,8
Lohnkostenzuschüsse (§ 11) ¹	171	166	99	93	92	- 1,1
Persönliche Assistenz (§ 4b)	17	28	35	47	58	+ 23,4

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

84

2023 stieg die Zahl der Personen in Werkstätten sowie in Wohnangeboten sowohl für Personen mit kognitiven und mehrfachen Erkrankungen als auch in den Wohnangeboten für Menschen mit psychi-

schen Erkrankungen deutlich an. Am stärksten ist der Anstieg in der Persönlichen Assistenz (+ 23,4 %) beziehungsweise bei den Drogentherapien (+ 36,4 %).

Tabelle 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	1.436	1.403	1.385	1.393	1.427	+ 2,4
Frauen	1.011	1.011	1.001	1.018	1.014	- 0,4
Gesamt	2.447	2.414	2.386	2.411	2.441	+ 1,2

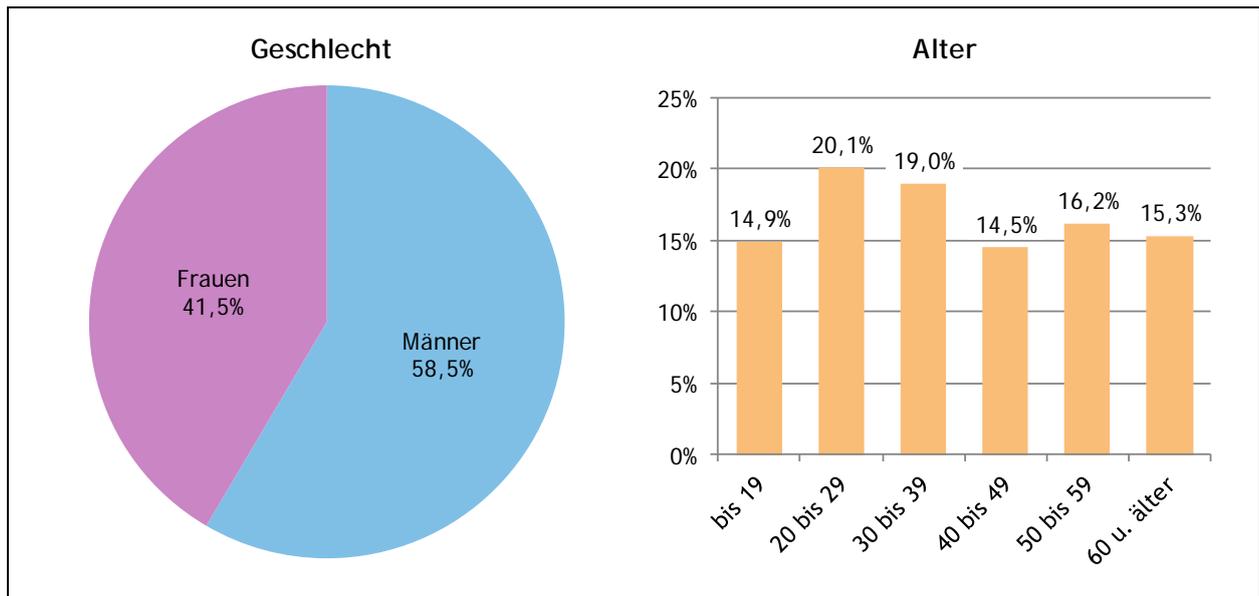
Von den 2.441 im Jahr 2023 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen waren rund 42 % Frauen und 58 % Männer. Im Vergleich zu

2022 stieg die Zahl der unterstützten Männer um 2,4 % an, während die Zahl der unterstützten Frauen de facto konstant blieb (- 0,4 %).

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 19 Jahre	376	339	340	338	364	+ 7,7
20 bis 29 Jahre	529	509	499	503	490	- 2,6
30 bis 39 Jahre	458	465	470	474	463	- 2,3
40 bis 49 Jahre	352	357	335	339	355	+ 4,7
50 bis 59 Jahre	425	422	383	399	395	- 1,0
60 Jahre und älter	307	322	359	358	374	+ 4,5
Gesamt	2.447	2.414	2.386	2.411	2.441	+ 1,2

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2023



85

Was die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter betrifft, zeigt sich grundsätzlich eine relativ gleichmäßige Verteilung. Allerdings stieg die Zahl und der Anteil der mindestens 60-Jährigen

in den vergangenen Jahren spürbar an. Die größten Altersgruppen waren 2023 anteilmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	821	810	821	807	794	- 1,6
Hallein	279	271	261	270	289	+ 7,0
Salzburg-Umgebung	504	516	523	544	555	+ 2,0
St. Johann im Pongau	357	345	330	338	345	+ 2,1
Tamsweg	82	84	86	87	84	- 3,4
Zell am See	404	388	365	365	374	+ 2,5
Land Salzburg	2.447	2.414	2.386	2.411	2.441	+ 1,2

Von 2022 auf 2023 stieg die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen vor allem im Bezirk Hallein, aber auch in den Be-

zirken Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau und Zell am See deutlich an.

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7

Einzelleistungen nach Art

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	91	83	67	80	73	- 8,8
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	498	601	534	544	577	+ 6,1
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	41	36	25	23	25	+ 8,7
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	12	5	2	2	4	+ 100,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	4	2	2	2	3	+ 50,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

86

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt.

Tabelle 5.8

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	395	440	413	396	423	+ 6,8
Frauen	229	263	198	232	245	+ 5,6
Gesamt	624	703	611	628	668	+ 6,4

2023 wurden 245 Frauen und 423 Männer unterstützt. Im Vergleich zu 2022 stieg damit sowohl die

Zahl der unterstützten Frauen als auch die Zahl der unterstützten Männer deutlich an.

Tabelle 5.9

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	219	205	203	206	235	+ 14,1
Hallein	84	80	74	84	87	+ 3,6
Salzburg-Umgebung	144	146	152	152	150	- 1,3
St. Johann im Pongau	59	136	77	73	76	+ 4,1
Tamsweg	25	24	20	20	20	± 0,0
Zell am See	93	112	85	93	100	+ 7,5
Land Salzburg	624	703	611	628	668	+ 6,4

Mehr als die Hälfte der durch Einzelleistungen unterstützten Personen wohnte 2023 in den Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung. Gegen-

über 2022 wurden in den Bezirken Salzburg-Stadt und Zell am See deutliche Zuwächse verzeichnet.

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung

- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen im Jahr 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung ²	422	361	438	455	493
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.950	1.815	1.871	1.850	1.864
Therapiezentrum Pinzgau	302	249	289	411	429
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	104	118	115	114	111
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	21	25	28	33	26
Beschäftigungseinrichtungen	298	248	268	283	286
Tageszentren und Klubeinrichtungen	417	406	420	458	481
Stützpunktwohnen Riedenburg ³	10	10	11	11	11
Stützpunktwohnen Obermoos ³	10	10	10	10	10
Ambulante Krisenintervention ¹	12.562	12.011	13.236	13.687	14.026
Psychiatrische Übergangsbetreuung	180	239	211	186	215
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche ¹	2.655	1.812	2.094	3.276	3.622
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	161	166	178	187	191
Ambulante Drogenberatung	701	649	654	646	705
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	81	89	63	49	53
Suchtprävention ¹	2.847	1.246	1.605	2.966	3.114
Nachsorgegruppe für Alkoholkrankte	371	368	550	611	632
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	28	32	29	40	37
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	117	114	142	134	129
Freizeitassistenz	31	34	23	22	19

¹ Bei diesen Zahlen handelt es sich um Betreuungskontakte im jeweiligen Jahr inkl. Mehrfachnennungen

² Betreute Familien

³ Betreuungsplätze

88

Bei den meisten der niederschwellig angebotenen pauschalfinanzierten Leistungen kam es 2020 und 2021 zu einem primär Covid-19 bedingten Einbruch bei den Fallzahlen, wie zum Beispiel bei den Angeboten der Suchtprävention. 2022 stiegen daher die Fallzahlen bei diesen Leistungen wieder deutlich an. Über das Therapiezentrum Pinzgau werden nunmehr therapeutische Leistungen in einer Viel-

zahl von Einrichtungen im Bundesland Salzburg angeboten. Der Anstieg bei den Betreuungskontakten des Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche spiegelt den österreichweit erhöhten Betreuungsbedarf dieser Zielgruppe wieder. Durch einen stärker niederschwellig orientierten Zugang konnten mehr Kinder- und Jugendliche betreut werden.

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

Tabelle 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	99	94	92	88	83	- 5,7
Frauen	104	96	93	98	98	± 0,0
Gesamt	203	190	185	186	181	- 2,7

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren. Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und

mobilen Frühförderung, des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12

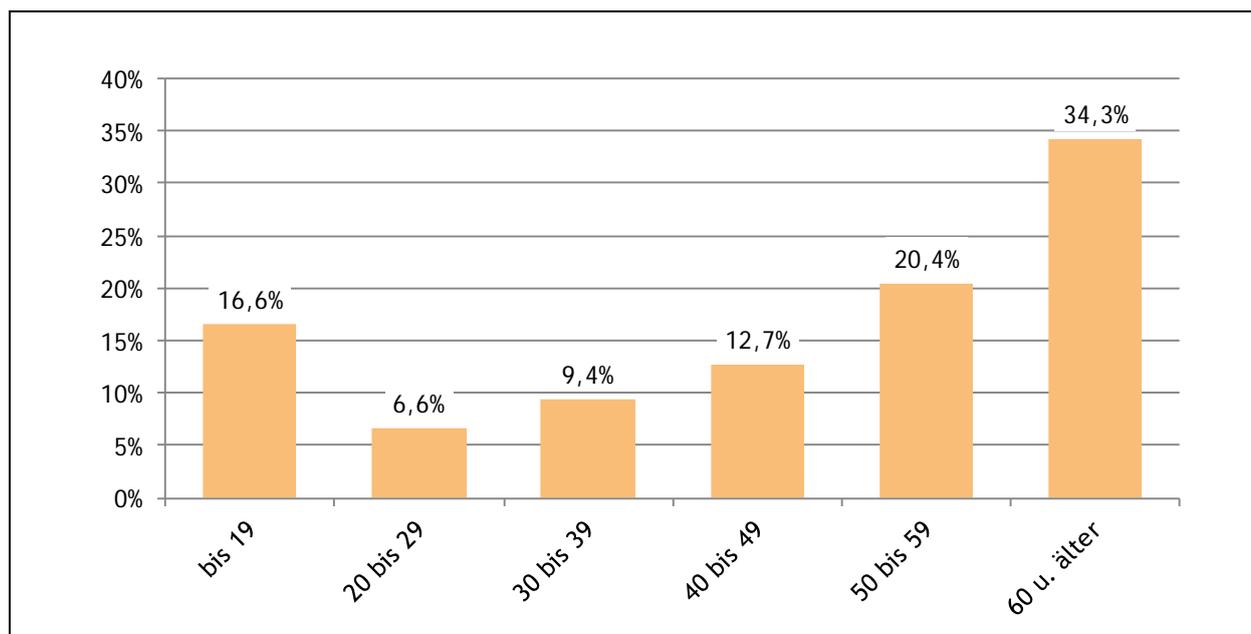
Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 19 Jahre	40	28	23	29	30	+ 3,4
20 bis 29 Jahre	16	13	13	14	12	- 14,3
30 bis 39 Jahre	22	23	20	17	17	± 0,0
40 bis 49 Jahre	31	33	25	27	23	- 14,8
50 bis 59 Jahre	35	34	34	35	37	+ 5,7
60 Jahre und älter	59	59	70	64	62	- 3,1
Gesamt	203	190	185	186	181	- 2,7

Im Verlauf der vergangenen fünf Jahre zeigt sich tendenziell ein Rückgang bei den unter 49-Jährigen

und ein leichter Anstieg bei Personen im Alter von mindestens 50 Jahren.

Abbildung 5.4
 Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2023



90

Tabelle 5.13
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	97	98	90	84	79
Hallein	33	29	29	33	33
Salzburg-Umgebung	43	36	40	36	39
St. Johann im Pongau	20	20	17	25	21
Tamsweg	3	2	3	4	4
Zell am See	7	5	6	4	5
Land Salzburg	203	190	185	186	181

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren.

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

- Zell am See
- Tamsweg

2023 wurden hier 493 Familien betreut.

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen),

Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Im Jahr 2023 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.864 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut. Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. 2023 nahmen 26 Personen diese Therapie in Anspruch.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut primär Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Sankt Anton, darüber

hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Über den Träger Diakoniewerk werden seit 2022 auch therapeutische Betreuungen in verschiedenen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe im Bundesland angeboten.

Über das Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2023 therapeutische Förderungen für 429 Personen angeboten.

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2023 wurden 111 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2023

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		493
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.864	
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	26	
Therapiezentrum Pinzgau	429	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen		111

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023
bis 19 Jahre	53	50	41	52	42
20 bis 59 Jahre	31	22	21	17	20
60 Jahre und älter	7	11	5	11	11
Gesamt	91	83	67	80	73

Im Jahr 2023 wurden 73 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt, wobei 57,5 %

jünger als 19 Jahre und weitere 15,1 % mindestens 60 Jahre alt waren.

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	30	26	27	23	20
Hallein	12	10	10	12	10
Salzburg-Umgebung	14	18	17	13	14
St. Johann im Pongau	8	5	6	5	4
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	16	14	11	11	8
Land Salzburg	80	73	71	64	56

92

In den Jahren 2018 bis 2021 erhielten jährlich zwischen 70 und 80 Kinder und Jugendliche eine Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung.

Im Jahr 2022 waren es 64 und im Jahr 2023 waren es 56 Kinder und Jugendliche.

Tabelle 5.17
 Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2019	2020	2021	2022	2023
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	68	63	72	86	103
Schultransport	498	601	534	544	577

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen

noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2023 von 103 (hauptsächlich pflegerische Betreuungskräfte) beziehungsweise 577 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen.

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2022/23 wurden insgesamt

654 Schülerinnen und Schüler an 90 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 6.247 pflegerischen Betreuungsstunden pro Woche betreut (2020/21: 5.589). Die Betreuung fand an 20 Allgemeinen Sonderschulen und 70 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

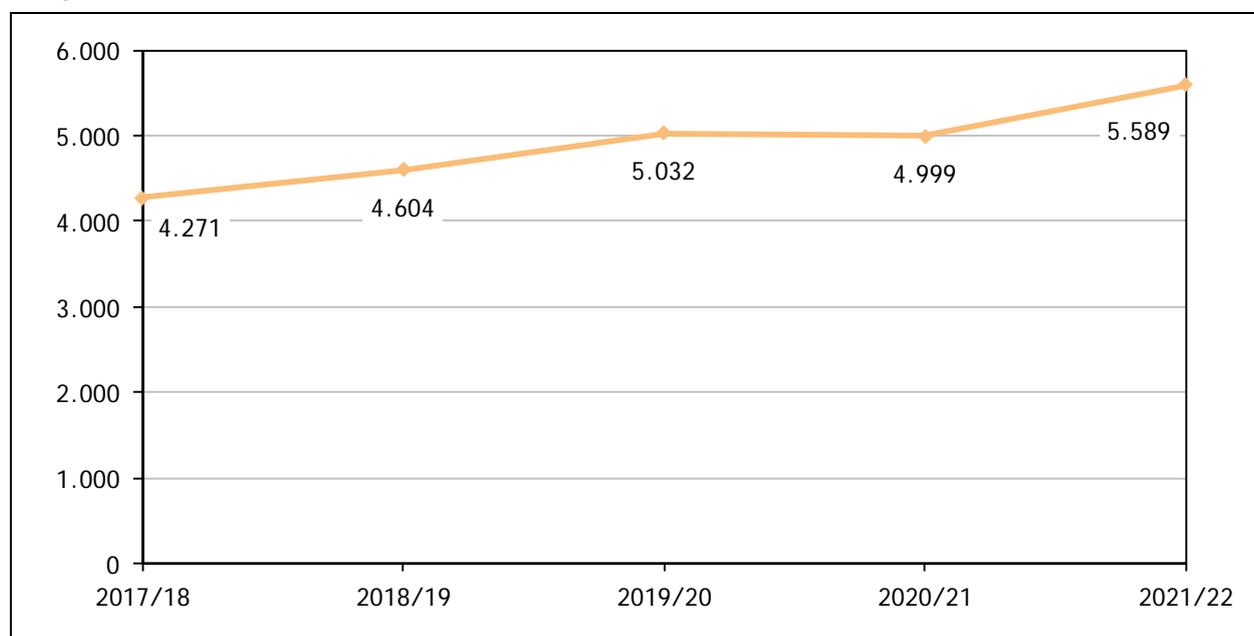
	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2021/22	2022/23	2021/22	2022/23
Salzburg-Stadt	20	26	230	264
Hallein	8	10	52	56
Salzburg-Umgebung	29	30	134	139
St. Johann im Pongau	8	8	100	96
Tamsweg	3	2	18	21
Zell am See	11	14	69	78
Land Salzburg	79	90	603	654

93

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2022/23 auf 654 an, und es erhöhte sich die Zahl der bewilligten pflegerischen

Betreuungsstunden pro Woche auf 6.247 im Schuljahr 2022/23 (+ 11,8 %). Im Durchschnitt wurden 9,6 Stunden pro Schülerin/Schüler bewilligt.

Abbildung 5.5
Pflegestunden pro Woche



5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in mehreren Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	65	61	69	64	55
Hallein	24	25	19	12	19
Salzburg-Umgebung	37	41	51	48	42
St. Johann im Pongau	27	27	26	23	20
Tamsweg	6	6	5	4	4
Zell am See	35	34	30	32	32
Land Salzburg	194	194	200	183	172

94

Im Jahr 2023 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 172 Personen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser Leistung war damit etwas niedriger als in den vergangenen Jahren. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa zwei Drittel männliche Jugendliche, beziehungsweise dass rund die Hälfte betreuten Personen mindestens 19 Jahre alt wa-

ren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes (Kostenträger: Bund) geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind wie etwa die Ausbildungs-Fit-Angebote.

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf Sankt Anton, Mathiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	262	255	258	257	259	+ 0,8
Hallein	102	103	105	113	122	+ 8,0
Salzburg-Umgebung	241	248	247	261	265	+ 1,5
St. Johann im Pongau	114	119	123	127	128	+ 0,8
Tamsweg	31	33	33	32	32	± 0,0
Zell am See	155	160	160	161	163	+ 1,2
Land Salzburg	905	918	926	951	969	+ 1,9

Im vergangenen Jahr stieg die Auslastung der bestehenden Einrichtungen, sodass im Jahr 969 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven

und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten.

Tabelle 5.21
 Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	539	542	548	566	572	+ 1,1
Frauen	366	376	378	385	397	+ 3,1
Gesamt	905	918	926	951	969	+ 1,9

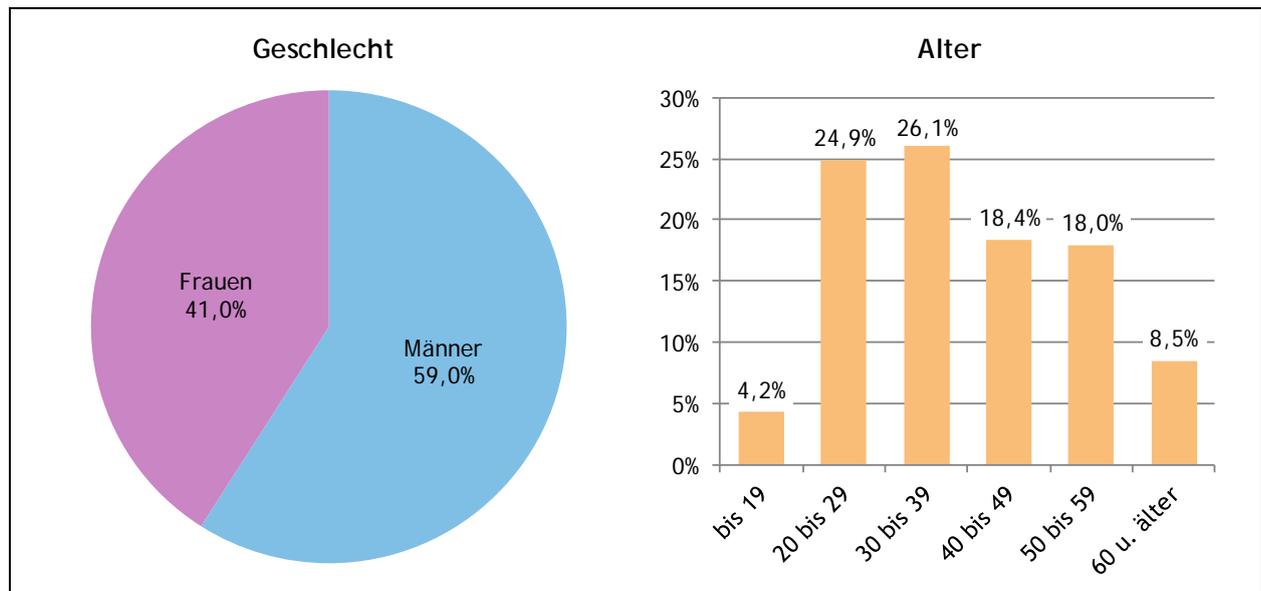
In der Tagesbetreuung und Beschäftigung waren in den vergangenen Jahren etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer. Bei der Unter-

scheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten Gruppen jene der 30- und 39-Jährigen sowie der 20- bis 29-Jährigen waren.

Tabelle 5.22
 Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 19 Jahre	39	42	47	48	41	- 14,6
20 bis 29 Jahre	253	245	235	237	241	+ 1,7
30 bis 39 Jahre	235	245	246	255	253	- 0,8
40 bis 49 Jahre	158	156	163	168	178	+ 6,0
50 bis 59 Jahre	169	171	163	171	174	+ 1,8
60 Jahre und älter	51	59	72	72	82	+ 13,9
Gesamt	905	918	926	951	969	+ 1,9

Abbildung 5.6
 Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2023



5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

96

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur

vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	245	227	224	245	246	+ 0,4
Hallein	89	92	87	90	94	+ 4,4
Salzburg-Umgebung	219	217	216	227	232	+ 2,2
St. Johann im Pongau	158	149	151	152	151	- 0,7
Tamsweg	40	39	43	42	39	- 7,1
Zell am See	186	183	183	186	175	- 5,9
Land Salzburg	937	907	904	942	937	- 0,5

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, belief sich im Jahr 2023 auf 937 Personen. Von 2022 auf 2023 wurden in den nördlichen Bezirken mehr, in den südlichen Bezirken hingegen weniger Personen betreut. Seit 2020 wird

Wohnen mit und ohne Tagesstruktur gemeinsam dargestellt - der Rückgang bei den Fallzahlen von 2019 auf 2020 ist primär auf diese Umstellung zurückzuführen (keine Doppelzählungen).

Tabelle 5.24
 Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	517	500	502	525	520	- 1,0
Frauen	420	407	402	417	417	± 0,0
Gesamt	937	907	904	942	937	- 0,5

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut.

Tabelle 5.25
Unterstützte Personen nach Alter

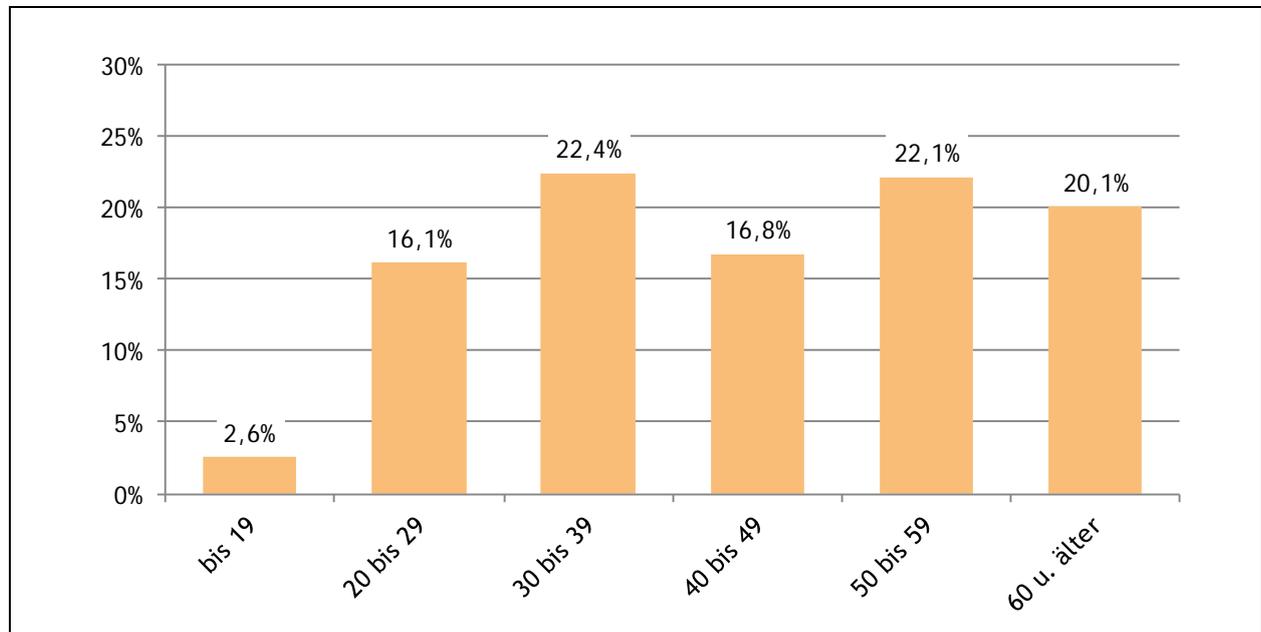
	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 19 Jahre	33	27	17	16	24	+ 50,0
20 bis 29 Jahre	163	151	147	163	151	- 7,4
30 bis 39 Jahre	187	195	197	211	210	- 0,5
40 bis 49 Jahre	174	156	160	161	157	- 2,5
50 bis 59 Jahre	220	217	204	211	207	- 1,9
60 Jahre und älter	160	161	179	180	188	+ 4,4
Gesamt	937	907	904	942	937	- 0,5

Hinsichtlich des Alters zeigt sich auch hier, dass das älter werdende Klientel (Altersgruppen 40 Jahre und älter) in den Einrichtungen konstant bei circa 60 % liegt. In neuen, ausdifferenzierteren Wohnangeboten (teilbetreutes Wohnen und mobil

begleitetes Wohnen, Neue Wohngemeinschaft Seekirchen) finden viele junge Menschen mit Behinderungen für sie passende Wohnsettings (siehe Abschnitt 5.7.3).

97

Abbildung 5.7
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2023



5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

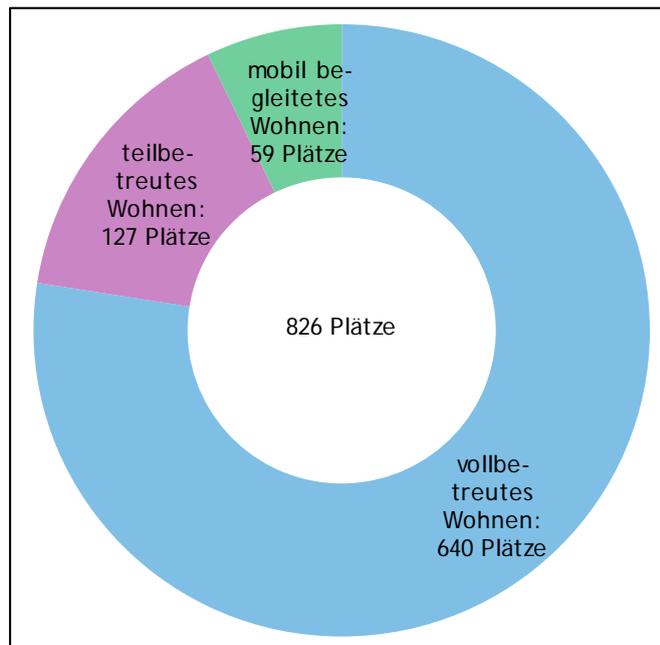
In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 826 Plätze (2022: 817 Plätze), aufgrund der Eröffnung einer neuen vollbetreuten Wohngemeinschaft in Seekirchen (+ 9 Plätze). Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am

Gesamtangebot beträgt nun 22,5 % (2015 lag er noch bei 12,6 %). Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.8
Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2023



98

Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk Sankt Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) und von Jugend am Werk (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk Sankt Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Sankt Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Hallein) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt (siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer

Dienst“). In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

99

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 332 Plätzen an über 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr

- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	178	188	201	198	194
Hallein	18	14	15	19	22
Salzburg-Umgebung	29	30	29	34	34
St. Johann im Pongau	33	42	39	45	49
Tamsweg	7	9	11	13	13
Zell am See	41	44	38	31	41
Land Salzburg	306	327	333	340	353

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 353 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen

für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.4.2), so dass 2023 um 47 Personen (+ 15,4 %) mehr betreut wurden als 2019.

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
Männer	188	196	193	197	211
Frauen	118	131	140	143	142
Gesamt	306	327	333	340	353

¹ Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten, sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Knapp ein Drittel der unterstütz-

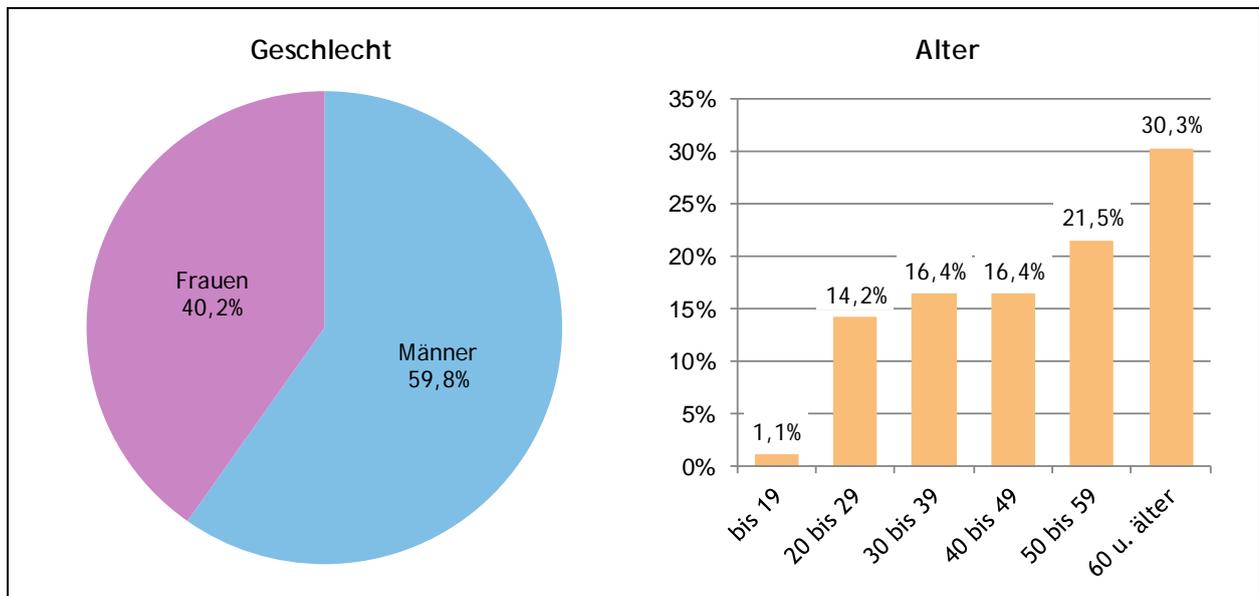
ten Personen entfiel auf die Gruppe der mindestens 60-Jährigen.

Tabelle 5.28
 Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023
bis 19 Jahre	9	6	3	5	4
20 bis 29 Jahre	37	38	43	49	50
30 bis 39 Jahre	48	53	63	56	58
40 bis 49 Jahre	53	63	57	50	58
50 bis 59 Jahre	78	78	75	80	76
60 Jahre und älter	81	89	92	100	107
Gesamt	306	327	333	340	353

100

Abbildung 5.9
 Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 31.12.2023



5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (36 %) deutlich höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

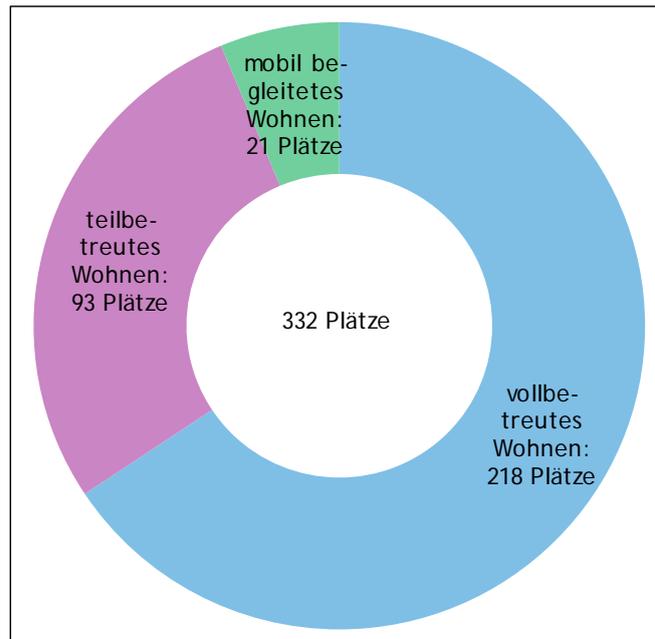
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2023 auf 332 Plätze an (2022: 320 Plätze). Ausgebaut wurden das vollbetreute Ange-

bot durch eine neue Einrichtung für Langzeit- und Gerontopsychiatrie in St. Veit im Rahmen der Salzburger Landeskliniken (siehe Abschnitt 5.10).

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2023



101

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe, der Verein Haus Michael und die Landesklinik St. Veit im Pongau an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
Männer	43	25	26	32	47
Frauen	11	4	8	12	13
Gesamt	54	29	34	44	60

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, lag 2019 bei 54 Personen. 2020 kam es zu einem Covid-19-bedingten Rückgang bei den Drogentherapien (Aufnahmestopp), dessen Folgen

auch 2022 und 2023 noch sichtbar waren. 2023 wurden insgesamt 60 Personen betreut. Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elisabethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg)

Im Jahr 2023 waren 286 Personen (2022: 283 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
 Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum Stadt Salzburg (Laube GmbH)
- Tageszentrum Sankt Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2023 insgesamt 481 Personen (2022: 458 Personen) regelmäßig betreut.

102

Tabelle 5.30

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2019	2020	2021	2022	2023
Beschäftigungseinrichtungen	298	248	268	283	286
Tageszentren/Klubeinrichtungen	417	406	420	458	481

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See

2023 zählte die ambulante Krisenintervention 14.026 Kontakte (2022: 13.687 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2023 waren es 215 (2022: 186 Personen) - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)
Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2023 gab es 3.622 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2022: 3.276 Kontakte)

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2023 wurden 191 Klientinnen und Klienten mit Leistungsstunden betreut (2022: 187 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2023 wurden 705 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2022: 646 Personen).

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2023 wurden 53 Personen betreut (2022: 46 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es 2023 insgesamt 3.114 Kontakte (2022: 2.966 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkohol- und Spielsucht-abhängige (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in der Stadt Salzburg, in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2023 nahmen 632 Personen (2022: 611) an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2023 von 37 Personen (2022: 40 Personen) besucht wurden.

Tabelle 5.31

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2023

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		14.026
Psychiatrische Übergangsbetreuung	215	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche		3.622
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	191	
Ambulante Drogenberatung	705	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	53	
Suchtprävention		3.114
Nachsorgegruppen für Alkoholranke	632	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	37	

5.5 Persönliche Assistenz

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - monatliche Assistenzstunden, die sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebens-

hilfe) oder in Form eines Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Assistenznehmenden leiten dabei ihre Assistentinnen und Assistenzen selbst bei allen notwendigen Tätigkeiten direkt an.

Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

Ende 2023 bezogen 58 Personen Persönliche Assistenz, davon kamen 30 aus der Stadt Salzburg und 28 aus den Bezirken. 35 der Beziehenden waren weiblich, 23 männlich.

104

Tabelle 5.32

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Assistenzform

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Dienstleistermodell ¹	12	22	29	42	53
davon Caritas	10	12	11	11	14
davon Lebenshilfe	2	10	18	25	36
Arbeitgebermodell	5	6	6	6	5
Gesamt	17	28	35	48	58

¹ Mit Stand Ende 2022 wurde in 6 und Ende 2023 in 3 Fällen noch keine Assistenz bei einem bestimmten Dienstleister etabliert.

Tabelle 5.33

Verrechnete Assistenzstunden

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamt	36.872	62.635	76.841	81.021	96.304	+ 18,9

Tabelle 5.34

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Bezirken zum 31.12.2023

	Salzburg Stadt	Hallein	Salzburg-Umgebung	St. Johann im Pongau	Tamsweg	Zell am See
Gesamt	30	13	4	6	3	2

Seit Beginn des Regelbetriebs 2019 stieg die Zahl der verrechneten Assistenzstunden von 36.872 auf 96.304 Stunden an. Im Jahr 2022 ist die im Vergleich zu den anderen Jahren vergleichsweise niedrige Zahl an Assistenzstunden durch das Ausscheiden bestehender Assistenznehmer und Assis-

tenznehmerinnen (Tod, Beendigung der Assistenz) und Personalmangel zu erklären. 2023 zeigte sich dann ein deutlicher Anstieg auf 96.304 Assistenzstunden. Der größte Teil der Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen lebt in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung.

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Salzburger Landeskliniken

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei SALK (Salzburger Landeskliniken) und GWS (Geschützte Werkstätten) für rund 430 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

105

Tabelle 5.35
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
Männer	107	93	63	57	59
Frauen	64	73	36	36	33
Gesamt	171	166	99	93	92

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Einige Einrichtungen (zum Beispiel

Laube und Member) wurden in ein anderes Finanzierungssystem übergeführt, daher ist auch ein deutlicher Rückgang der Lohnkostenzuschüsse im Jahr 2021 zu verzeichnen.

2023 wurde 92 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt, beinahe zwei Drittel davon waren Männer.

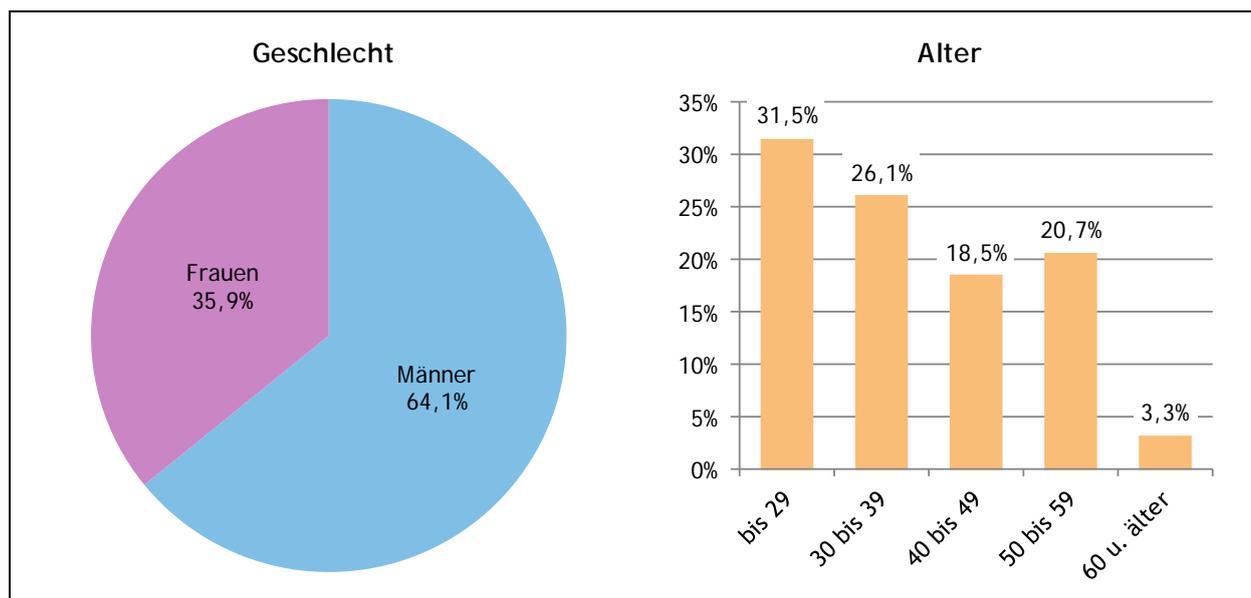
Tabelle 5.36
Unterstützte Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023
bis 29 Jahre	48	46	29	25	29
30 bis 39 Jahre	30	30	26	26	24
40 bis 49 Jahre	36	36	16	18	17
50 bis 59 Jahre	52	48	22	21	19
60 Jahre und älter	5	6	6	3	3
Summe	171	166	99	93	92

Bei den Lohnkostenzuschüssen wurde 2023 etwas mehr als die Hälfte an Personen im Alter von unter 40 Jahren und etwas weniger als die Hälfte an Per-

sonen im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt.

Abbildung 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2023



106

Tabelle 5.37
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	27	39	21	18	25
Hallein	36	30	16	18	16
Salzburg-Umgebung	20	21	16	17	14
St. Johann im Pongau	49	45	25	21	19
Tamsweg	12	13	11	10	7
Zell am See	27	18	10	9	11
Land Salzburg	171	166	99	93	92

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung und die Überführung in ein anderes Finanzierungs-

system führte 2021 zu einem Rückgang der Fallzahlen (Einzelfallverfahren) in allen sechs Bezirken.

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden großteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2023 eine Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Großmain, Saalfelden, Zell am See, St. Veit, Bischofshofen, Mühlbach und Bad Hofgastein)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.38
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
Männer	29	26	30	33	21
Frauen	26	25	33	36	30
Gesamt	55	51	63	69	51

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 70 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt, wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Arbeitstrai-

nings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung, Küchenumbau)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege** (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen**
- **Nur für Kriegsoffer (nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz):** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

2023 wurden in der Unterstützungsstelle 1.150 Anträge bearbeitet, in 669 Fällen kam es zu einer Förderung. Ablehnungen erfolgen aufgrund von zu hohem Haushaltseinkommen, weil die Hilfsmittel bereits vor Bewilligung einer Förderung angekauft wurden oder weil bestimmte Hilfsmittel beantragt wurden, die nicht von der Richtlinie umfasst sind und/oder nicht zweckmäßig sind. Zudem versterben immer wieder Antragsteller im laufenden Verfahren. Der Gesamtbetrag aller geleisteten Zuschüsse lag im Jahr 2023 bei einem Ausmaß von 568.481 Euro. Die Bandbreite der Zuschüsse liegt zwischen mehreren hundert Euro zum Beispiel für Badelifter oder technische Hilfsmittel für Personen mit Hörbehinderungen bis zu mehreren tausend Euro für Wohnraumadaptierungen oder Plattformtreppenliften. Eine große Zahl der Hilfsmittel sind Pflegebetten, die in der Regel aus den vom Land beauftragten Depots bei den Sanitätshäusern Tappe, Lambert oder Aigner Reha Technik verliehen werden, solange die Personen die Pflegebetten benötigen.

Die meisten Zuschüsse werden für Pflegehilfsmittel (vor allem Pflegebetten und Patientenlifter) und für Wohnadaptierungen (insbesondere Badumbauten) geleistet. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt bis 2022 einen deutlichen Anstieg, der sich auch darin begründet, dass viele Antragsteller sehr rasch aus dem Krankenhaus in die häusliche Pflege entlassen werden und dort ohne unterstützende Hilfsmittel nicht adäquat betreut werden können. 2023 stabilisierte sich die Zahl.

Tabelle 5.39

Zuschüsse nach Art der Hilfeleistung

	2019	2020	2021	2022	2023
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	293	332	318	465	478
Wohnraumadaptierungen	129	121	174	134	113
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	43	30	33	41	29
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	38	22	42	37	30
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsoffer	24	17	17	11	19
Sonstiges		3	4	1	
Gesamt	527	525	588	689	669

Insgesamt wurden 2023 1.150 Anträge bei der Unterstützungsstelle eingebracht, davon wurden mehr als zwei Drittel der Anträge von Personen im Alter von mindestens 70 Jahren gestellt. Aber auch bei jungen Personen mit Behinderungen (in vielen

Fällen noch Kinder und Schulkinder) sind oftmals sehr aufwendige Adaptierungen im Haushalt notwendig, um die Betreuung zu Hause für die Angehörigen zu erleichtern.

Tabelle 5.40
Zahl der eingebrachten Anträge nach Alter

	2022	2023
bis 19 Jahre	43	43
20 bis 49 Jahre	115	103
50 bis 69 Jahre	203	210
70 Jahre und älter	658	794
Gesamt	1.019	1.150

109

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2023

wurden vier Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Drei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

5.8 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2023 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, die vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2023 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg - inklusive Feriencamps in Elisabethen, im Lungau und in der Stadt Salzburg.
- Reitpädagogik mit Shadow- Integratives Feriencamp, Raum Bischofshofen

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in

Sankt Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2023 - inklusive Begleitpersonen - 129 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2023 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg - Inklusive Praxis

Der im Prozess des Landesaktionsplans entstandene inklusive Lehrgang zur Ausbildung von Inklusionsbotschafterinnen und Inklusionsbotschaftern wurde 2022 gestartet und 2023 abgeschlossen. Weiterführend wurde 2023 eine praxisorientierte Phase durchgeführt, welche 2024 mit einer Festigung der begleitenden Praxis fortgesetzt wurde. 15 Inklusionsbotschafterinnen und Botschafter konnten ausgebildet werden (siehe Abschnitt 5.11).

5.9.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbe-

gleitungen und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2023 nahmen 19 Personen eine Freizeitassistenz in Anspruch.

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Für alle angeführten Leistungen gilt, dass die Kostentragung durch das Land Salzburg auf Grundlage des Salzburger Teilhabegesetzes erfolgt.

Wohngemeinschaft Seekirchen (Jugend am Werk GmbH)

In Seekirchen am Wallersee wurde mit Juni 2023 eine neue Wohneinrichtung in Betrieb genommen. Die für neun Plätze ausgerichtete zweistöckige Wohngruppe (geräumige Einzelzimmer mit Sanitäreinheit, Aufenthaltsbereiche und Gemeinschaftsküche, Terrasse und Balkone) befindet sich in einem Wohnblock gemeinsam mit mehreren Mietwohnungen. Dieser Wohnblock ist Teil des Wohnprojektes Seek-living (gesamt 185 Wohnungen) und befindet sich mitten in Seekirchen auf dem früheren Windhager Areal. Der Zielgruppe (Personen mit hohen Mobilitätseinschränkungen und eher leichten kognitiven Behinderungen) steht dort ein sehr selbstbestimmtes Wohnen mit einer rund-um-die-Uhr Betreuung durch den Träger Jugend am Werk zur Verfügung.

Langzeit- und Gerontopsychiatrie St. Veit - LGP (Landesklinik St. Veit im Pongau)

Am Standort der Landesklinik St. Veit ist mit Herbst 2023 das rehabilitativ ausgerichtete Betreuungs- und Behandlungsangebot für Personen mit schweren psychischen Erkrankungen umgesetzt worden. Die dortige Wohnbetreuung, die 10 Wohnplätze umfasst, ist zeitlich befristet (in der Regel zwischen 12 bis 24 Monaten) und umfasst neben der Wohnbetreuung, Alltagsbegleitung, Tagesstrukturangeboten und Verpflegung eine regelmäßige medizinisch/therapeutische Behandlung durch ein multiprofessionelles Team. Die Betreuungsarbeit ist darauf ausgerichtet, den Personen eine gesundheitliche und psychische Stabilisierung zu ermöglichen und damit die Alltagskompetenzen so weit zu stärken, dass eine weiterführende Betreuung in einem weniger intensiv betreuten Wohnumfeld möglich wird.

Beschäftigungsangebot Reflex (Pro Mente GmbH) mit neuem Standort Odeion

Das seit vielen Jahren bestehende Beschäftigungsangebot der Pro Mente mit Hauptstandort Glasenbach/Elsbethen und den bestehenden Café-Betrieben in zwei Seniorenheimen der Stadt Salzburg hat aufgrund der hohen Nachfrage einen weiteren Standort in Betrieb nehmen können. Die bestehenden Standorte wurden mit dem Betrieb der Schulkantine am Waldorf Campus Salzburg – Rudolf Steiner Schule (Stadtteil Langwied) erweitert. Damit

gibt es für Schülerinnen und Schüler und Lehrende während des Schulalltags nunmehr seit September 2023 einen von der Pro Mente geführten Kantinenbetrieb. Weiters können den Besucherinnen und Besuchern des Veranstaltungszentrums Odeion bei Tagungen, Seminaren, Workshops und Theater- und Tanzaufführungen auch Getränke und kleine Speisen angeboten werden.

Dieses Angebot ermöglicht Menschen mit psychischen Erkrankungen eine flexible Rehabilitation mittels Arbeits- und Beschäftigungsstrukturierung durch fachliche Begleitung und Betreuung vor Ort. Insgesamt konnten damit zwischen 8 bis 16 Plätze neu geschaffen werden.

Arbeitstrainingsplätze (Pro Mente GmbH) - Erhöhung der vom Land finanzierten Plätze

Ziel des Arbeitstrainingszentrums ist die berufliche und soziale Integration von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Dafür werden an verschiedenen Standorten von Trainingszentren Aufträge aus der Wirtschaft bearbeitet beziehungsweise direkt in Betrieben Arbeitstrainingsplätze angeboten. Die Trainingsbereiche umfassen Produktion, Büroarbeiten, Holz und Textilarbeiten und Einzelhandels-, Café- und Kantinenbetriebe.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von qualifizierten Trainerinnen und Trainern dabei unterstützt, ihre individuellen Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken und somit eine Grundarbeitsfähigkeit wiederzuerlangen.

Das Arbeitstraining wird hauptsächlich aus Mitteln der Pensionsversicherung und des Arbeitsmarktservice finanziert. Das Land Salzburg hat die Finanzierung von bisher acht Plätzen auf 12 (für 2023) beziehungsweise 14 Plätze ab 2024 erhöht, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.

Intensiv betreutes Wohnen Zell am See (Laube GmbH)

In Zell am See wurde ein neues Wohnhaus für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Betrieb genommen. Es ist gelungen, ein Bestandsobjekt einem neuen Zweck zuzuführen. Ähnlich ausgerichtet und für dieselbe Zielgruppe wie am Standort Intensiv betreutes Wohnen Bischofshofen wurde ein bestehendes Objekt umgebaut. 16 Wohnplätze stehen seit Dezember 2022 zur Verfügung. Zielsetzung ist es, den Bedarf vor allem für die betroffenen Personen aus dem Pinzgau abzudecken, jedoch können auch Personen aus den anderen Bezirken

dort einen Wohnplatz erhalten. Ein multiprofessionelles Team bietet im Rahmen der Wohnbetreuung (rund-um-die-Uhr-Anwesenheit des Betreuer-Teams) tagesstrukturierende Angebote, Gruppenangebote, Einzelsettings und -gespräche, Möglichkeiten der Mitarbeit im täglichen Küchenbetrieb und Begleitung bei Freizeitaktivitäten. Auch die notwendigen pflegerischen Unterstützungen und Maßnahmen werden erbracht.

Umsetzung der Maßnahmen aus der Plattform Pflege II

Das politisch initiierte Maßnahmenpaket „Plattform Pflege II“ für den Pflege- und Betreuungsbereich im Bundesland Salzburg konnte im Jahr 2023 für den Bereich der Teilhabe umgesetzt werden. Zielausrichtung der Plattform Pflege II war es, die Rahmen- und Arbeitsbedingungen für das Betreuungspersonal deutlich zu verbessern. Einerseits, um für die Betreuung der Menschen, die diese Betreuungsleistungen benötigen, weiterhin ausreichend Fachpersonal zur Verfügung zu haben und andererseits, um die berufliche Zufriedenheit dieses Fachpersonals auch durch finanzielle Anreize und Verbesserungen zu erhöhen.

Im Jahr 2023 wurde jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Teilhabe, die in der Betreuung eingesetzt sind oder einen Aufgabenbereich mit

hohem Betreuungscharakter erfüllen und gleichzeitig in direktem Kontakt mit Menschen mit Behinderungen stehen, eine monatliche pauschale SEG-Zulage gewährt. Sämtliche Bereiche des Wohnens (vollbetreut, teilbetreut, mobil betreut, Stützpunktwohnen, Folgewohnen) und der Tagesbetreuung (Werkstätten, Tageszentren, Beschäftigungsprojekte) aber auch Angebote der Persönlichen Assistenz, der beruflichen Teilhabe (Ausbildung, Arbeitstraining) und weitere ambulante Angebote wie Frühförderung, Ambulatorium für Diagnostik und Therapie, heilpädagogischer Kindergarten, ambulante Krisenintervention, psychosoziale Rehabilitation, Drogenberatung und pflegerische Betreuung an Schulen sind davon umfasst.

Das Land hat im Jahr 2023 ergänzend zu den Leistungsentgelten etwa 2,4 Millionen EUR für die Gewährung der pauschalen SEG-Zulage budgetiert. Auch im Folgejahr 2024 kann diese pauschale SEG-Zulage an das Betreuungspersonal ausbezahlt werden.

Weiters ermöglicht das Maßnahmenpaket Plattform Pflege I und Plattform Pflege II bei Bedarf eine verbesserte Personalausstattung in Wohneinrichtungen unter anderem während der Nacht (zum Beispiel durch Einsatz eines zweiten Nachtdienstes).

5.11 Schwerpunkt: Starke Stimmen für mehr Inklusion im Bundesland Salzburg

Vier Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter des Landes Salzburgs stellen sich vor. Beatrice Stadel vom Focal Point, der Koordinierung- und Steuerungsstelle der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Salzburg, führte mit Ihnen im März 2024 ein Gespräch.

Focal Point: Warum sind Sie Inklusions-Botschafterin beziehungsweise Inklusions-Botschafter geworden?

MICHAEL HITTENBERGER: Durch mein Mitwirken am Landesaktionsplan MIT-einander habe ich schmerzlich erkennen müssen, dass es sehr vielen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen noch sehr viel schlechter geht als mir selbst. Meine Energie und Zeit möchte ich dafür verwenden, die Lebenssituation für diese Menschen zum Positiveren hin zu verändern. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist viel Wichtiges und Grundlegendes zur Inklusion und Gleichberechtigung niedergeschrieben worden, aber eine politische Umsetzung dieser Empfehlungen ist bis dato nicht Realität. Ich möchte, dass die Empfehlung der Konvention endlich umgesetzt werden!

INGRID HOFINGER: Ich, als betroffene Frau mit Behinderung will dazu beitragen, dass Menschen mehr über das Leben mit Behinderung erfahren. Inklusion bedeutet nicht nur bauliche Barrieren, sondern auch Barrieren im Kopf abzubauen, um ein Miteinander zu ermöglichen. Als Inklusions-Botschafterinnen und Inklusions-Botschafter können wir etwas bewegen und auf fehlende Maßnahmen der UN-Behindertenrechtskonvention aufmerksam machen, indem wir das ansprechen, was fehlt. Ein Beispiel dazu betrifft die Mobilität in der Stadt: Nicht alle O-Bus Stationen in der Stadt eignen sich, um mit dem Rollstuhl aus- und einzusteigen. Die Stationen sind oft zu eng oder der Gehsteig ist zu niedrig. Als Inklusions-Botschafterin spreche ich über meinen Alltag mit Behinderung. Ich will über die Hürden und Freuden, die damit verbunden sind, berichten. Ich will weiterhin ins Kino und zu Konzerten gehen und in der Natur unterwegs sein. Ich will mehr Verständnis schaffen, weshalb ich weniger spontan sein kann, da ich mehr Zeit für die Planung und Unterstützung benötige.

ROBERT STADLER: Ich möchte die Vorstellung von Menschen ohne Behinderungen über das Leben von Menschen mit Behinderungen verändern.

Focal Point: Was hat Sie motiviert am Inklusiven Kurs teilzunehmen?

MANUELA KASTNER: Der Zusammenhalt der Gruppe beim Kurs ist sehr gut. Alle verstehen sich und jeder und jede ist auf seiner und ihrer Weise etwas Besonderes. Keiner wird alleine gelassen und wir helfen uns gegenseitig.

MICHAEL HITTENBERGER: Ich war einfach neugierig. Ich stellte mir zu Beginn des Kurses viele Fragen: Wie kann Inklusion funktionieren? Wie kann ein inklusiver Lehrgang mit solch einer Vielfalt an Behinderungsformen funktionieren? Was kann jeder Einzelne für ein inklusiveres Leben tun? Wie kann ich auf Menschen mit Behinderungen und ihrer Lebensrealität aufmerksam machen? Wie schafft man eine Sensibilisierung der breiten Gesellschaft für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen? Für mich stellte der Lehrgang ein sehr fundiertes Grundlagenwissen dar, dass ich nun laufend nutze. Dieses Wissen wird mir bei weiteren Aus- und Weiterbildungen sicherlich sehr hilfreich sein.

Focal Point: Welche Aufträge haben Sie als Inklusions-Botschafterin beziehungsweise Inklusions-Botschafter schon gehabt?

INGRID HOFINGER: Ich war drei Mal im Herbst 2023 dabei und hatte einen Auftrag im Jänner 2024. Ich arbeitete am Projekt „Kein Allein“ mit. Das war ein Projekt für einsame Menschen. Wir stellten uns vor und haben über unser Leben mit Behinderungen gesprochen. Einsamkeit ist nicht mit Alleinsein gleich zu setzen.

Anlässlich der Feier zur Antidiskriminierungsstelle haben wir, Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter, uns vorgestellt und zu verschiedenen Themen etwas vorbereitet. Mein Thema war mein Freizeitverhalten.

Beim Kommunikationszentrum OASE haben wir über selbstbestimmtes Leben mit psychischer Erkrankung geredet. Die Anwesenden haben uns Fragen gestellt und wir haben uns zu diesem Thema gut austauschen können. Die Volkshochschule möchte in Zukunft inklusive Kurse anbieten und benötigt dafür unsere Mithilfe. Wir haben unsere Ideen dazu eingebracht.

MICHAEL HITTENBERGER: Wir waren in Provinzen Schwarzach, ein Wohnhaus für Menschen mit Be-

hinderungen und haben uns mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu dem Thema Selbstbestimmt Leben ausgetauscht. Es ging darum, wie ein selbstbestimmtes Leben mit Behinderungen geführt werden kann und welche Unterstützung man dazu benötigt. Es sind mehr Bewohnerinnen und Bewohner zu unserem Workshop gekommen, wie schon im Vorfeld angekündigt. Das Interesse war sehr groß und wir haben eine sehr positive Rückmeldung von den Teilnehmenden bekommen.

Wir haben in den Workshops und Gesprächsrunden nicht immer sofort eine Lösung für aktuelle Barrieren, aber die Lebensthemen von Menschen mit Behinderungen werden gehört und durch Gespräche werden diese Themen offen angesprochen.

Focal Point: Welche Erfahrungen haben Sie bei den Aufträgen gemacht?

MICHAEL HITTENBERGER: Wir wollen in erster Linie Wissen - in Form von Hilfe zur Selbsthilfe - vermitteln, indem wir auf die „Mensch zuerst“ & „Selbstbestimmt Leben“ Bewegung aufmerksam machen. Bei den Aufträgen geht es darum auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu finden. Das sind Personen, die die Idee der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe in ihren Netzwerken, im Freundeskreis und in ihren Familien, weitertragen.

Wir haben als Inklusions-Botschafterinnen und Inklusions-Botschafter nicht immer eine sofortige Lösung für ein Problem, aber wir können die diversen Anliegen in unserem Netzwerk vermitteln und so versuchen eine Lösung herbeizuführen. Behinderung verbindet und dadurch können Themen offen angesprochen werden. Es kommt immer der Mensch zuerst und dann die Behinderungen! Jeder Auftrag ist anders, so ist eine individuelle Vorbereitung für uns sehr wichtig.

Jede Inklusions-Botschafterin und jeder Inklusions-Botschafter ist sich ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung bewusst und diese Verantwortung wird nicht auf die leichte Schulter genommen. Damit wir diesen Gegebenheiten gerecht werden, benötigen wir unsere eigenen persönlichen Unterstützungssysteme, um die Termine selbst wahrnehmen und planen zu können. Gemeinsam haben wir eine 6-wöchige Terminvorlaufzeit beschlossen, um jedem Auftrag dahingehend gerecht zu werden. Wir haben bei allen bisherigen Aufträgen ein sehr positives Feedback bekommen. Sehr oft habe ich: „Macht weiter so!“ gehört.

MANUELA KASTNER: Leichte Sprache ist sehr wichtig. Alle finde das gut und dann können wir gemeinsam ins Gespräch kommen.

Focal Point: Welche Botschaft haben Sie?

INGRID HOFINGER: Das Menschsein ist nicht anders mit oder ohne Behinderungen. Alle Menschen haben Wünsche und individuelle Möglichkeiten, die berücksichtigt werden sollten.

MICHAEL HITTENBERGER: Nichts ist Unmöglich! Mit dem notwendigen Wissen zur Selbsthilfe und der uns möglichen Unterstützungssysteme ist ein Leben in gemeinsam gelebter Inklusion sicher möglich.

MANUELA KASTNER: Einfach rausgehen und alles was wir im Kurs gelernt haben weitergeben!

ROBERT STADLER: Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die Möglichkeit haben sich persönlich einzusetzen, damit das Leben miteinander leichter funktioniert.

Focal Point: Was ist Ihnen zum Thema Inklusion, UN-Behindertenrechts-Konvention wichtig?

MICHAEL HITTENBERGER: Die Konvention soll von den politischen Vertretenden endlich ernst genommen und von Menschen gelebt und ständig weiterentwickelt werden.

MANUELA KASTNER: Man macht keinen Unterschied bei den Rechten zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, weil wir alle Menschen auf dieser Welt sind.

ROBERT STADLER: Die UN-Konvention ist nicht nur eine Empfehlung, sondern es soll umgesetzt werden. In der UN-Konvention stecken gute Gedanken zur Inklusion, nur die Politik ist zu langsam es umzusetzen.

Focal Point: Für welche Themen möchten Sie sich weiterhin einsetzen?

ROBERT STADLER: Menschen mit Behinderungen sollen mehr gehört werden! Die Persönliche Assistenz soll ausreichend finanziert werden, da die Assistenz mir die Möglichkeit gibt, etwas umzusetzen.

MANUELA KASTNER: Ich setze mich für die Themen Lohn statt Taschengeld und der Ausbau vom barrierefreien öffentlichen Verkehr ein. In Kindergärten und Schulen möchte ich mehr auf Inklusion und Behinderungen aufmerksam machen.

INGRID HOFINGER: Ich möchte mich für die Themenfelder Kultur, Tourismus und Gesundheit einsetzen.

Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter als Maßnahme aus dem Landesaktionsplan

Die Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter Salzburg sind eine Maßnahme aus dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und wurde als solche in einer ersten Etappe umgesetzt. Von Jänner bis Juni 2023 fand der erste Kurs „Inklusive Kurs für Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter und ihre Partnerinnen und Partner“ in der Stadt Salzburg statt. Daraus gehen 11 Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter mit den unterschiedlichsten Behinderungen und 5 Partnerinnen und Partner der Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter ohne Behinderungen hervor.

Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter sind Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Sie beraten, begleiten und sensibilisieren auf verschiedenen Ebenen zu den Themen: Selbstbestimmtes und teilhabendes (inklusives) Leben von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in unserer Gesellschaft.

Partnerinnen und Partner der Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter sind Menschen ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Sie verstehen den Selbstbestimmten Leben-Gedanken und die Idee (das Modell) der Persönlichen Assistenz und handeln danach, wenn sie auf Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen treffen. Sie erzählen anderen Menschen ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen von ihren Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen.

Die Tätigkeitsfelder der Inklusions-Botschafterinnen und -Botschafter sind:

- Befragung als Expertinnen und Experten im Land-Tag
- Sensibilisierung für Barrierefreiheit im Alltag
- Sensibilisierung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Bildungs-Direktion und/oder in den Universitäten
- Sensibilisierungs-Maßnahmen, bezogen auf das Thema „Leben mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung“ für Ärztinnen und Ärzte und medizinisches und pflegendes Personal im Gesundheits-Bereich
- Ansprechpartnerinnen und -partner für Medien
- Mitgestalterinnen und -gestalter in einschlägigen Gremien, wie im Behinderten-Beirat der Stadt Salzburg, im Inklusions-Beirat des Landes Salzburg, im Monitoring-Ausschuss des Landes Salzburg
- Kulturbetriebe von Stadt und Land Salzburg
- Wirtschaftsbetriebe und ihre Arbeitnehmerinnen und -nehmer
- Mitarbeitende des Sozialministeriumsservice Salzburg

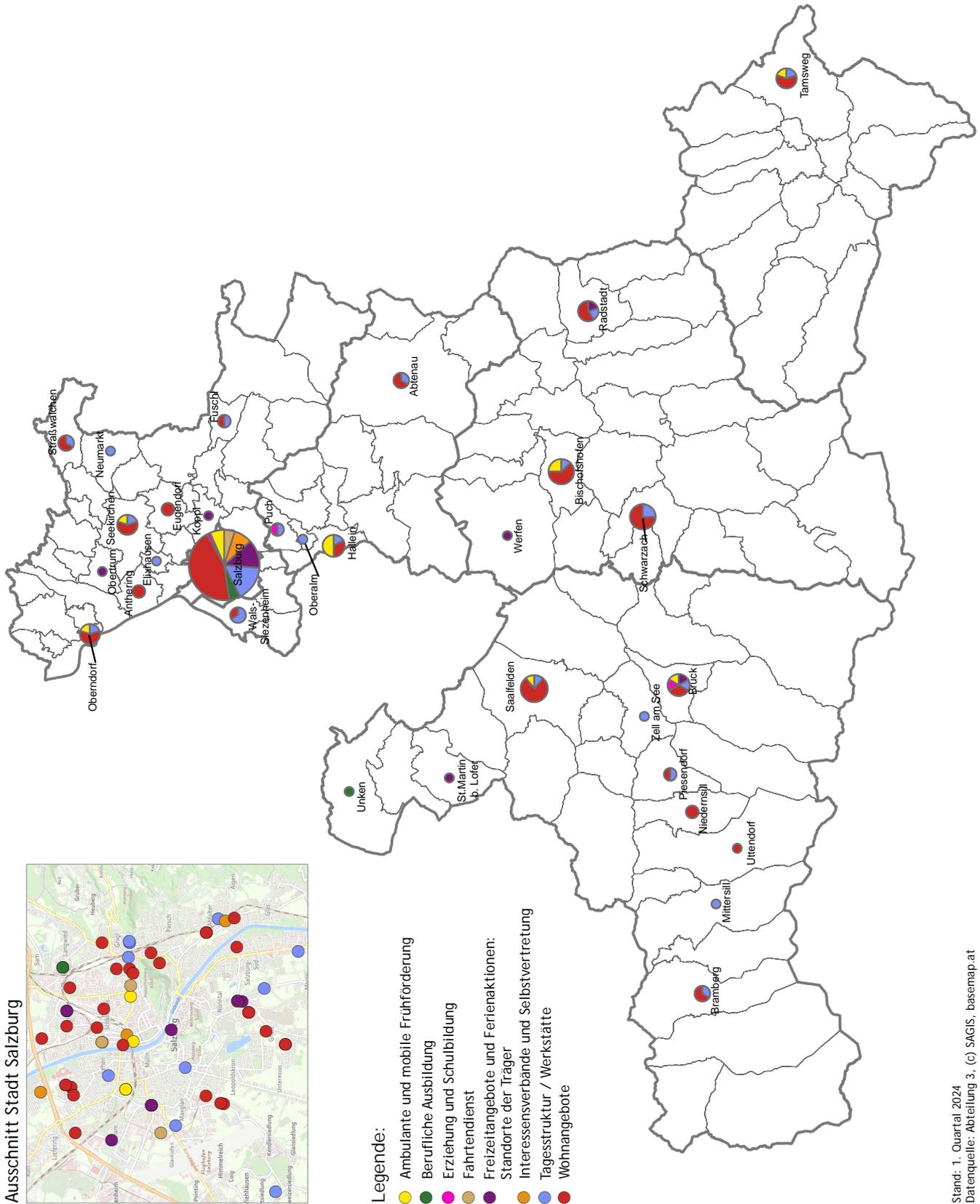
Sensibilisierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in Einrichtungen der „Behinderten-Hilfe“



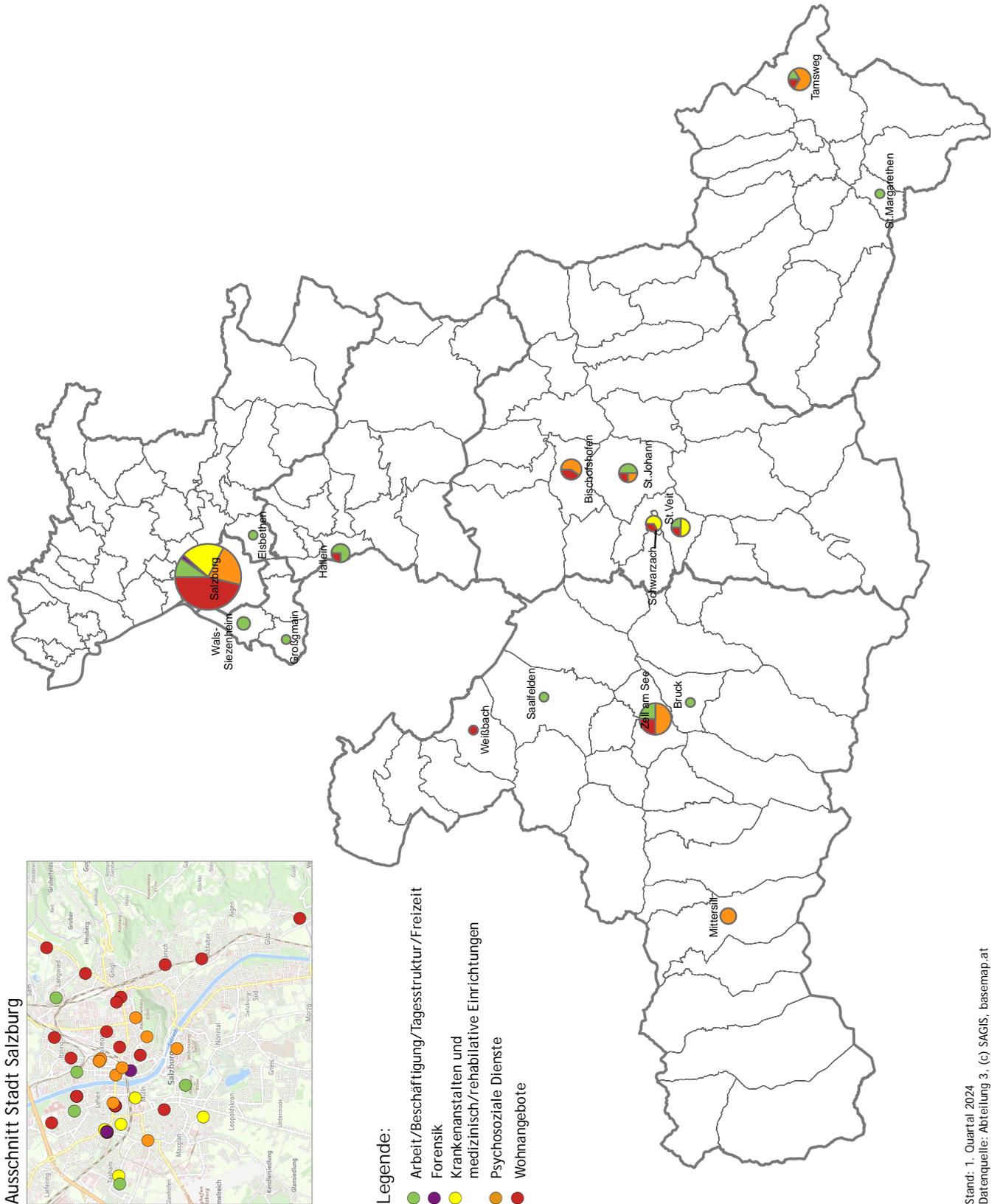
Foto: (v.l.n.r): Lea Ausberger, Manuela Kastner, Sonja Stadler, Gloria Brandstätter, Eva-Maria Preißler, Michael Hit-
tenberger,
Foto: Markus Loiperdinger

5.12 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

118



5.13 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho- soziale Versorgung)







Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation

des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Der statistischen Auswertung wurden alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Das Jahr 2023 stand für den Psychosozialen Dienst zum einen im Zeichen der Konsolidierung nach den Herausforderungen der krisenhaften Vorjahre, zum anderen erfolgte schrittweise ein weiterer Ausbau des „entgegenkommenden“ Leistungsangebots in dezentralen Sprechstellen.

122

6.1 Betreute Personen

Die Zahl der Personen in ambulanter Beratung und Betreuung ist bis 2022 Jahren stetig gesunken. Von 2022 auf 2023 kam es hingegen zu einem leichten Anstieg um 1,2 % auf 2.060 Personen. Dabei wurde der Anstieg bei den Frauen mit 3,0 % durch einen leichten Rückgang bei den Männern um 0,6 % etwas geschmälert.

617 Personen, das sind 30,0 % aller beratenen oder betreuten Personen, nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Männer	1.179	1.128	1.056	1.015	1.009	- 0,6
Frauen	1.162	1.066	1.036	1.020	1.051	+ 3,0
Gesamt	2.341	2.194	2.092	2.035	2.060	+ 1,2

Etwa ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2023 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen Dienstes mit zunehmendem Alter.

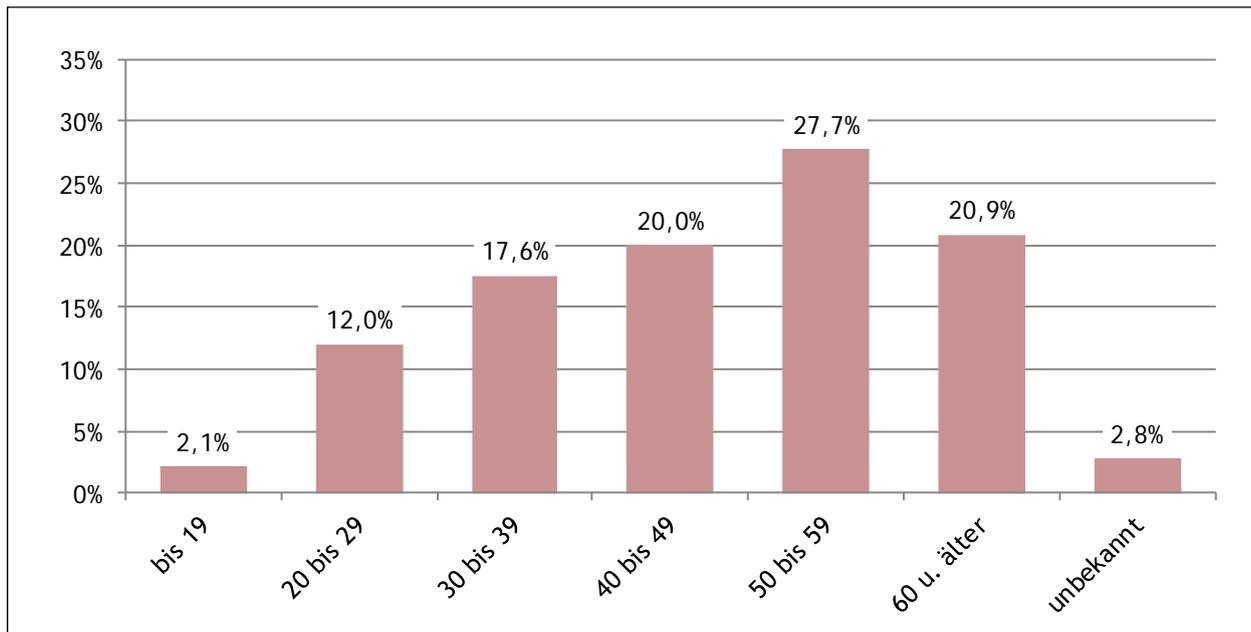
Während nur 2,1 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre alt waren, waren 27,7 % zwischen 50 und 59 Jahre alt. Andererseits ist die moderate Zunahme der Zahl der betreuten Personen auf Personen bis 30 Jahre zurückzuführen.

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 19 Jahre	57	56	47	39	44	+ 12,8
20 bis 29 Jahre	250	207	208	210	247	+ 17,6
30 bis 39 Jahre	382	367	364	371	362	- 2,4
40 bis 49 Jahre	477	448	416	424	411	- 3,1
50 bis 59 Jahre	711	653	636	582	571	- 1,9
60 Jahre und älter	471	454	440	431	430	- 0,2
unbekannt	85	80	65	61	57	- 6,6

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2023



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen die deutlichen Zunahmen in den Bezirken Hallein mit 11,3 % und Salzburg-Umgebung mit 10,0 % im Vorjahresvergleich auf. Als Grund dafür ist die Etablierung von dezentralen Sprechstellen in diesen Bezirken anzunehmen.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war

der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg mit jeweils 6,3 betreuten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3

Betreute Personen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	598	607	578	560	535	- 4,5
Hallein	169	134	145	142	158	+ 11,3
Salzburg-Umgebung	336	329	315	281	309	+ 10,0
St. Johann im Pongau	348	313	326	340	333	- 2,1
Tamsweg	185	147	132	128	134	+ 4,7
Zell am See	680	643	579	564	581	+ 3,0
nicht zuordenbar	25	21	17	20	10	- 50,0
Land Salzburg	2.341	2.194	2.092	2.035	2.060	+ 1,2

124

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren - eingeschränkt auf die Fälle mit Angaben zur Erwerbssituation - diese jeweils zu knapp einem Drittel voll oder teils erwerbstätig sowie zu jeweils knapp einem Viertel in Pension beziehungsweise Beziehende einer Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 6,8 % bezogen Sozialunterstützung und 6,2 % erhielten Rehabilitationsgeld.

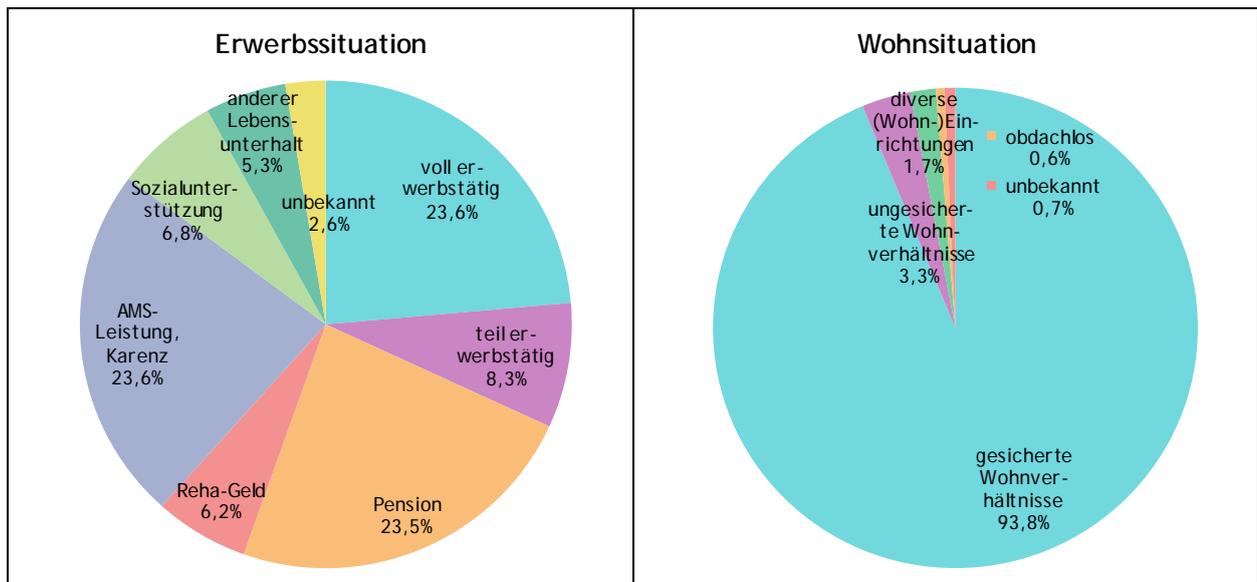
Über 97 % der Personen, für die Angaben zur Wohnsituation verfügbar sind, verfügten im Jahr 2023

über ein gesichertes (93,8 %) beziehungsweise ein ungesichertes Wohnverhältnis (3,3 %). Während knapp zwei Prozent der Personen in diversen Wohneinrichtungen psychosozialer Versorgung, der Wohnungslosenhilfe beziehungsweise der stationären Pflege untergebracht waren, waren 0,6 Prozent obdachlos.

298 Personen, die psychosoziale Beratung und Betreuung in Anspruch nahmen, hatte eine Versorgungspflicht gegenüber Kindern.

Abbildung 6.2

Betreute Personen nach Erwerbssituation und Wohnsituation im Jahr 2023



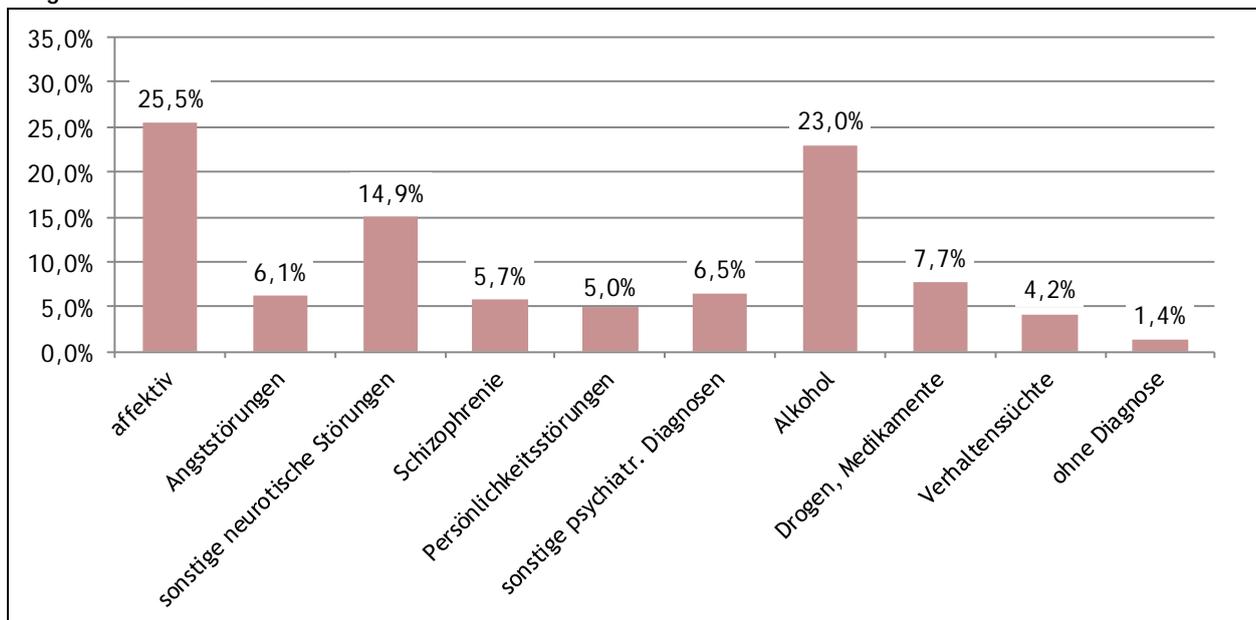
Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt. Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Auch im Jahr 2023 (Durchschnitt der Monate Juni und November) wurde mit 53,8 % in mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose und bei 39,9 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei weniger als 6,2 % der betreuten Personen, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose oft erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2023 erstellten Diagnosen wurden zu 34,9 % Suchterkrankungen (Alkohol: 23,0 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 7,7 %; pathologisches Spielen, andere Suchterkrankungen: 4,2 %), zu 25,5 % affektive Störungen, zu 6,1 % Angststörungen und zu 14,9 % sonstige neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert. Auf Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen entfielen 5,7 %, auf Persönlichkeitsstörungen 5,0 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 6,5 % aller gültigen Diagnosen. Bei 43 Personen (1,4 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit 70,4 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 60,6 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2023



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom Psychosozialen Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des Psychosozialen Dienstes, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

126

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfeschenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfeschende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Binnen Jahresfrist, das heißt von 2022 auf 2023, erhöhte sich die Inanspruchnahme der Leistungen um 3,6 % auf 18.590 Leistungen. Dabei wurde bei der Vermittlung/Koordination (+ 30,0 %) ein deutlicher Anstieg registriert, bei der Abklärung (- 7,4 %) und bei der Betreuung (- 2,1 %) wurden hingegen weniger Leistungen in Anspruch genommen. Bei der Kernaufgabe Betreuung konnte trotz einer auf lange Zeit nicht besetzten Stelle und trotz einer etwas höheren Zahl an betreuten Personen der Rückgang der Leistungen durch eine moderate Verringerung der Betreuungsdichte geringgehalten werden. Deutlich zugenommen hat der Arbeitsaufwand bei der Kernaufgabe Vermittlung/Koordination, sowohl was die Anzahl der Personen betrifft, für die weiterführende Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen eingeleitet werden, als auch was die Leistungen betrifft, die auf dem Weg zu einer erfolgreichen Vermittlung notwendig sind.

Tabelle 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Abklärung	6.131	6.883	5.322	5.527	5.118	- 7,4
Betreuung	9.363	10.424	10.182	8.335	8.157	- 2,1
Vermittlung/Koordination	3.320	4.138	4.203	4.090	5.315	+ 30,0
Gesamt	18.814	21.445	19.707	17.952	18.590	+ 3,6

In der Abklärung wurden durchschnittlich 4,7 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 9,3 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 7,9 Leistungen.

Tabelle 6.5

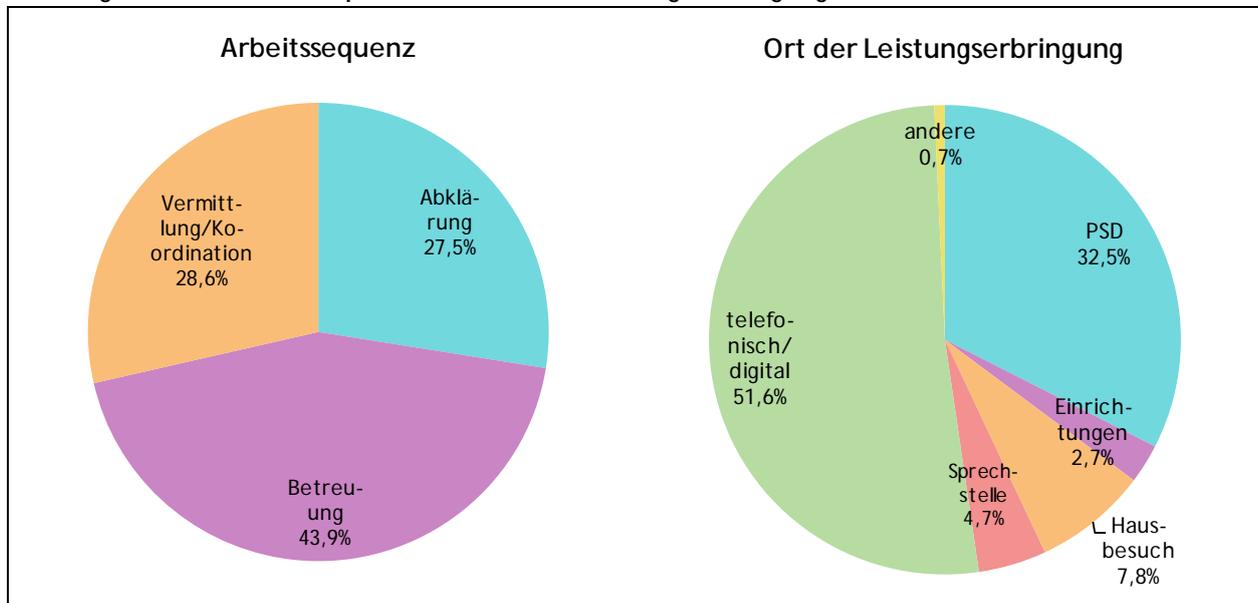
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Psychosozialer Dienst	7.021	5.370	5.437	5.539	6.045	+ 9,1
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	806	456	409	491	503	+ 2,4
Hausbesuch	2.224	1.787	1.830	1.647	1.450	- 12,0
Sprechstelle	533	807	786	712	868	+ 21,9
telefonisch/digital	8.083	12.895	11.132	9.486	9.589	+ 1,1
andere	147	130	113	77	135	+ 75,3
Gesamt	18.814	21.445	19.707	17.952	18.590	+ 3,6

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt sich, dass die telefonische und digitale Beratung weiterhin die mit Abstand bedeutendste Beratungsform ist. Mehr als die Hälfte der Beratungen erfolgen telefonisch beziehungsweise

digital, knapp ein Drittel der Leistungen wird in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht. Immerhin rund 15 % der Beratungsleistungen erfolgten nachgehend, das heißt in Einrichtungen, Sprechstellen oder durch Hausbesuche.

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2023



127

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2023 die Beratung mit 6.192, die Fallbesprechung mit 2.967, die Kurzintervention mit 1.580 sowie die so-

zialpsychiatrische Koordination mit 1.146 die häufigsten Leistungsarten mit jeweils über 1.000 Leistungen.

Tabelle 6.6
Ausgewählte Leistungen

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Beratung	7.417	8.406	7.969	6.564	6.192	- 5,7
Fallbesprechung	2.841	3.134	2.702	2.669	2.967	+ 11,2
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	829	786	630	467	504	+ 7,9
sozialpsychiatrische Koordination	986	936	1.100	1.164	1.146	- 1,5
Kurzintervention	1.876	1.879	1.878	1.593	1.580	- 0,8
Anamnesegespräch	392	379	453	482	426	- 11,6
fachärztliches Gespräch	247	229	193	175	147	- 16,0
fachärztlicher Befundbericht	114	100	75	62	83	+ 33,9
Stellungnahme durch Psychologinnen und Psychologen/ Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter	468	415	422	471	533	+ 13,2

Neben diesen ausgewählten und weiteren, in der obigen Tabelle nicht angeführten Leistungen wurden im Jahr 2023 zusätzlich 1.538 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (366 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patienten-

kontakt (213 Fälle), Beratung des sozialen Umfeldes (25 Fälle) und der allgemeinen Fachauskunft (122 Fälle) auch die Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (20 Fälle), das Wartelisten-Management (153 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (380 Fälle). 259 Fälle wurden keiner dieser Kategorien zugeordnet.

Tabelle 6.7

Anzahl der Arbeitssequenzen nach Prozedere

	Betreuung (Vermittlung nicht mög- lich)	Betreuung (indiziert)	Vermittlung Koordination	niedergelas- sener Arzt, Psychothera- peut	keine wei- tere PSD Leistung	Gesamt
Abklärung	76	170	287	68	411	1.012
Betreuung			53	40	227	320
Vermittlung	16	126		19	200	361

128

Bei der Beendigung einer Arbeitssequenz wird mit den Klientinnen und Klienten die weitere Vorgehensweise vereinbart. Tabelle 6.7 zeigt einen Überblick über dieses Prozedere. Demnach erhält knapp die Hälfte der Personen, nachdem sie beim

Psychosozialen Dienst in seiner Funktion als Anlaufstelle Unterstützung gesucht haben, im Anschluss an die Arbeitssequenz Abklärung weitere Leistungen durch den Psychosozialen Dienst.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill, Tamsweg und seit September 2023 auch in St. Johann im Pongau wird in den in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten des Psychosozialen Dienstes ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Dieses Angebot galt bislang nur für Versicherte der ÖGK, konnte im Verlauf des Jahres 2023 aber auch auf Versicherte der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ausgeweitet werden.

Über diese Psychotherapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2023 für 159 Klientinnen und Klienten 2.418 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 120 Klientinnen und Klienten mit 1.724,55 Psychotherapiestunden, auf die Ambulanz in Tamsweg 22 Klientinnen und Klienten mit 525,0 Psychotherapiestunden sowie auf die Ambulanz in St. Johann im Pongau 17 Klientinnen und Klienten mit 168,5 Psychotherapiestunden geleistet.

6.4 Schwerpunkt: Sucht- und Psychiatriekoordination als Aufgabe des Psychosozialen Dienstes

Gemäß Geschäftseinteilung für das Amt der Salzburger Landesregierung, zuletzt erlassen im LGBl. Nr. 126/2022, gehören neben den Leistungen, die unmittelbar an und für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen und deren Angehörige sowie sonstige Personen ihres unmittelbaren sozialen Umfelds erbracht werden und in den vorausgehenden Kapiteln beschrieben sind, auch die Suchtkoordination und die Psychiatriekoordination zu den Aufgaben des Psychosozialen Dienstes des Landes Salzburg.

Wozu braucht es eine Sucht- und Psychiatriekoordination?

Eine adäquate (sozial-)psychiatrische und psychosoziale Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen („severe mental illness“), ist dadurch charakterisiert, dass die Behandlungs- und Betreuungsangebote aller beteiligten Versorgungsbereiche (klinischer Versorgungsbereich inkl. ambulanter Leistungen, Versorgung im niedergelassenen Bereich, Bereich der psychosozialen und komplementären Versorgung)

- sektorenübergreifend aufeinander abgestimmt sind,
- dem Prinzip des „best point of service“ folgen,
- in einem regional angemessenen Ausmaß wohnortnah verfügbar sind.

Um in einem derart ausdifferenzierten Versorgungssystem, das zudem einer ständigen Anpassung und Weiterentwicklung unterliegt, kostenaufwändige und undurchlässige Parallelstrukturen zu vermeiden und eine integrative regionale Versorgung in einem bedarfsgemäßen Ausmaß zu gewährleisten, braucht es für den notwendigen, kontinuierlich evaluierenden Gesamtüberblick eine zentrale Stelle, die mit einer klaren Zuständigkeit für die Bündelung aller für politische Entscheidungen notwendigen Informationen und für die Koordination der Versorgungsbereiche bei der Abstimmung bei Planung, Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen ausgestattet ist.

Welche Aufgaben haben Sucht- und Psychiatriekoordination?

So gesehen handelt es sich bei der Sucht- und Psychiatriekoordination eigentlich um einen gesamtgesellschaftlichen Handlungsauftrag, der sich an alle beteiligten Akteure und Institutionen richtet mit der Zielsetzung, eine möglichst wohnortnahe (sozial-)psychiatrische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit schweren psychischen und Abhängigkeitserkrankungen fortlaufend zu optimieren. Ihre Kernelemente liegen in der institutionalisierten sektorenübergreifenden Abstimmung aller beteiligten Versorgungsbereiche

- bei der Umsetzung von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen,
- bei der (Weiter-) Entwicklung des Gesamtversorgungssystems,
- bei der Zusammenführung und Bewertung der für Bedarfsplanung und politische Entscheidungen erforderlichen Daten.

Sucht- und Psychiatriekoordination im Sinne einer Funktion im Aufgabenbereich des Psychosozialen Dienstes ist dann die für den Aufbau und die Erhaltung entsprechender Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen (letzten-)verantwortliche Instanz und daher im Wesentlichen als institutioneller Knotenpunkt regionaler und überregionaler Vernetzungsstrukturen zu sehen.

Die Funktion der Sucht- und Psychiatriekoordination trägt damit dem im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 für das Versorgungsmodell für psychische Erkrankungen vorgegebenen Qualitätskriterium „Bilden von regionalen sozialpsychiatrischen Netzwerken beziehungsweise kinder- und jugendpsychiatrischen Netzwerken unter Einbeziehung aller Anbieterstrukturen (inkl. Sozial- und Behindertenbereich, Kinder- und Jugendhilfe); landesweite Netzwerkkoordination“ Rechnung¹.

Regionale operative Netzwerke dienen dem Informationsaustausch, der wechselseitigen Unterstützung und vor allem der Verbesserung der Kooperation aller in einer Region versorgungswirksamen Instanzen, insbesondere an den Nahtstellen der Versorgungsbereiche; regelmäßiger Austausch und Abstimmung ermöglichen zudem die Feststellung von

¹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022) Österreichischer Strukturplan Gesundheit 2017. Wien, S. 143

Versorgungslücken in quantitativer und qualitativer Hinsicht und die Entwicklung von Vorschlägen zu deren Schließung.

Überregionale strategisch-planerische Netzwerke dienen neben dem regelmäßigen Informationsaustausch vor allem der ständigen gemeinsamen sektorenübergreifenden Evaluierung der Versorgungssituation von psychisch erkrankten Menschen und der wechselseitigen Abstimmung bei der in den Versorgungsbereichen jeweils autonomen mittel- bis langfristigen Planung der Weiterentwicklung der Versorgungsleistungen.

Da der überwiegende Teil der Versorgung von Menschen mit psychischen und Abhängigkeitserkrankungen extramural stattfindet, also außerhalb des klinischen Versorgungsbereichs, muss das Gesamtversorgungssystem vorrangig aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet und entwickelt werden. Dass in der Sozialabteilung bereits die Verantwortung für die gesamte extramurale psychosoziale Versorgung und für den Psychosozialen Dienst als Anlaufstelle und Einrichtung der Vermittlung zu weiterführenden Behandlungsmaßnahmen des Gesundheitsbereichs und Leistungsangeboten der psychosozialen Versorgung liegt und der Psychosoziale Dienst aufgrund seiner koordinierenden und vernetzenden Funktion auf operativer Ebene, die, für die Versorgungsplanung essentielle fachliche Expertise und Kenntnis der regionalen Besonderheiten mitbringt, sind die wesentlichen Gründe dafür, die Funktion der Sucht- und Psychiatriekoordination im Aufgabenbereich des Psychosozialen Dienstes zu verankern.

Wie hat sich die Aufgabe und Funktion der Sucht- und Psychiatriekoordination im Land Salzburg entwickelt (Meilensteine)?

Erste Ansätze einer Koordination bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der (sozial-)psychiatrischen und psychosozialen Versorgung lassen sich in den „Psychosozialen Arbeitstagen“ finden, die in den Jahren 1982, 1983, 1985 und 1986 vom Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP), dem in der Abteilung 3: Gesundheits- und Wohlfahrtswesen angesiedelten Sozialmedizinischen Dienst des Landes Salzburg und dem Institut für Psychologie der Universität Salzburg durchgeführt worden sind².

² Nagl-Pickerle, B., Baumann, U., Gastager, H., Mackinger, H. (1985) Kompendium der psychosozialen Versorgungsinstitutionen im Bundesland Salzburg. Salzburg: Institut für Psychologie der Universität Salzburg und Landesnervenklinik, S. 11

In der Folge wurde in Kooperation der Psychiatrischen Krankenhausabteilung der Landesnervenklinik und der Abteilung Klinische Psychologie und Psychoanalyse des Instituts für Psychologie der Universität Salzburg unter Mitwirkung des Sozialmedizinischen Dienstes und der Familien- und Erziehungsberatung des Landes ein Kompendium der psychosozialen Versorgungsinstitutionen erarbeitet und im Jahr 1985 veröffentlicht³.

Ebenfalls in Kooperation zwischen LNK und Institut für Psychologie der Universität Salzburg und Landesnervenklinik wurde im Jahr 1987 eine Evaluationsstudie zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung erstellt, in der abschließend festgehalten wird, dass die „Koordination und Zusammenarbeit der psychiatrischen und psychosozialen Versorgungseinrichtungen untereinander (...) eine wichtige Voraussetzung (ist), um Fehlplatzierungen, Doppel- und Mehrfachbetreuungen zu vermeiden und die Kontinuität in der Behandlung sicherzustellen“⁴.

In den Folgejahren erfolgte die Abstimmung der Versorgungsbereiche und anderer involvierter Organisationen im Wesentlichen durch das Zusammenwirken von Beiräten (Psychohygiene-Beirat, Suchtgiftbeirat) und den in der Sozialabteilung für die Agenden der Sozialplanung zuständigen Stellen, die teils in Fachreferaten eingegliedert, teils als eigenständige Referate eingerichtet waren. Die Beiräte fungierten als Beratungsgremien des jeweils ressortzuständigen Mitglieds der Landesregierung, geschäftsführende Stelle beider Beiräte war der Sozialmedizinische Dienst des Landes.

Entscheidende Veränderungen erfolgten durch den im Herbst 1996 vom damals ressortzuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter Buchleitner an die Sozialabteilung erteilten Auftrag, ein Konzept für den weiteren Ausbau der psychosozialen Versorgung im Bundesland Salzburg zu erarbeiten.

In einem ersten Planungsprozess im Jahre 1997 wurden die Leistungen für den außerstationären Bereich beschrieben und ein Maßnahmenkatalog erstellt, im Rahmen eines zweiten Planungsprozesses in den Jahren 2000 bis 2002 wurde der Gesundheitsbereich miteinbezogen um insbesondere durch die Bearbeitung der Schnittstellen eine funk-

³ Nagl-Pickerle et al. (1985)

⁴ Baumann, U., Gastager, H., Mackinger, H., Nagl-Pickerle, B. (1987) Psychiatrische und psychosoziale Versorgung im Bundesland Salzburg. Evaluation der Jahre 1961 bis 1983. Salzburg: Otto-Müller Verlag, S. 389

tionierende Behandlungs- und Rehabilitationskette zu gewährleisten⁵.

Ebenfalls im Auftrag des Sozialressorts erfolgte in den Jahren 2011 bis 2012 der Planungsprozess „Psychosoziale Versorgung – Planung NEU“⁶, in welchem auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme in thematischen Arbeitsgruppen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur erarbeitet wurden und in einer eigenen Arbeitsgruppe für das Nahtstellenmanagement Lösungsansätze für bestehende Probleme an den Übergängen zwischen den Versorgungsbereichen diskutiert.

Die Entwicklung einer eigenen formellen Koordinationsstelle erfolgt zuerst im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen, ein entscheidender Anstoß dazu ist in der Novellierung des Suchtmittelrechts und der damit verbundenen Etablierung einer interministeriellen Bundesdrogenkoordination und des Bundesdrogenforums als Austauschgremium zwischen den involvierten Bundesministerien und den Bundesländern per Ministerratsbeschluss im Jahre 1997 zu sehen; in Folge wurde im Jahr 1999 die Drogenkoordination als Aufgabenbereich des (damals noch) Sozialmedizinischen Dienstes des Landes definiert. Über die Drogenkoordination erfolgt seither nicht nur die offizielle Vertretung des Landes Salzburg im Bundesdrogenforum und in der Länderkonferenz der Landesdrogenkoordinatoren, sondern vor allem die operative und strategische Abstimmung aller Leistungsbereiche in Fragen der Drogenproblematik. In diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung des Salzburger Drogenkonzepts 1999 und des Rahmenkonzepts für Suchtprävention (2002) sowie die Einsetzung des Drogenpolitischen Beirats im Jahr 2002 zu nennen. Schließlich wurde im Jahre 2016 die Drogenkoordination zur Suchtkoordination ausgebaut, indem ihre Agenden um die Problemfelder Alkohol, psychoaktive Medikamente und stoffungebundene Abhängigkeitsformen erweitert wurden, und in Folge der Rahmenplan „Suchthilfe im Land Salzburg 2016 bis 2020“ erarbeitet und der Suchtpolitische Beirat eingesetzt.

Im Bereich der allgemeinen Psychiatrie lagen die Aufgaben der Abstimmung und Koordination zunächst vor allem in der Hand des 1987 eingerichteten Psychohygiene-Beirats. Die Auflösung dieses Beirats Mitte der 1990er-Jahre ging Hand in Hand mit der oben bereits beschriebenen Beauftragung der Sozialabteilung zur Entwicklung eines Konzepts

für den weiteren Ausbau der psychosozialen Versorgung im Bundesland Salzburg, in den Folgejahren wurde die Weiterentwicklung des psychiatrischen und psychosozialen Versorgungssystems als Umsetzung der in den beschriebenen Planungsprozesse entwickelten Versorgungskonzepte vor allem von der Sozialplanung der Sozialabteilung unter besonderer Einbindung des Sozialmedizinischen Dienstes, später des Psychosozialen Dienstes koordiniert.

An den informellen, seit den 1990er-Jahren vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) beziehungsweise später von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) organisierten Treffen der Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren der Länder nahm vorwiegend der Sozialmedizinische beziehungsweise Psychosoziale Dienst teil, Anfragen des ÖBIG beziehungsweise der GÖG im Zusammenhang mit der österreichweiten Planungen zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung wurden im Einvernehmen zwischen Sozialplanung und Sozialmedizinischem beziehungsweise Psychosozialem Dienst beantwortet.

Ab Herbst 2013 spielte der vom Sozialressort als Beratungsgremium neu eingesetzte Beirat für psychosoziale Gesundheit wieder eine entscheidende Rolle, die Geschäftsführung des Beirats oblag dem für die psychosoziale Versorgung zuständigen Referat Behinderung und Inklusion. Mit Ende des Jahres 2023 beendete der Beirat seine Tätigkeit, um Mehrgleisigkeiten zur neu geschaffenen Funktion der Psychiatriekoordination zu vermeiden.

Mit der mit Jahresbeginn 2023 erfolgten Verankerung der Psychiatriekoordination im Aufgabenbereich des Psychosozialen Dienstes des Landes in der Geschäftseinteilung für das Amt der Salzburger Landesregierung ist nunmehr auch für die Versorgungsbereiche der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Erwachsenenpsychiatrie eine eigene formelle Koordinationsstelle eingerichtet worden. Deren Hauptaugenmerk liegt auf der oben beschriebenen Entwicklung und Festigung regionaler und überregionaler Netzwerkstrukturen. Dies ist Voraussetzung für die bestmögliche Erreichung der eigentlichen Zielsetzung: der fortlaufenden Optimierung einer möglichst wohnortnahen (sozial-)psychiatrischen und psychosozialen Versorgung.

⁵ Land Salzburg (2002) Leistungen für psychisch kranke Menschen. Bedarfs- und Entwicklungsplan. Salzburg, S. 21

⁶ Land Salzburg (2012) Psychosoziale Versorgung – Planung NEU. Salzburg



Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 – 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe – entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil – die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 3.319 Gefährdungsabklärungen und Interventionen durchgeführt. Nach dem starken Anstieg in Jahren 2021 und 2022 hat sich die Zahl der Fälle damit - auf hohem Niveau - stabilisiert.

Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigte sich 2024 ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen.

Tabelle 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
männlich	1.193	1.197	1.515	1.708	1.655	- 3,1
weiblich	1.070	1.146	1.367	1.567	1.664	+ 6,2
Gesamt	2.263	2.343	2.882	3.275	3.319	+ 1,3

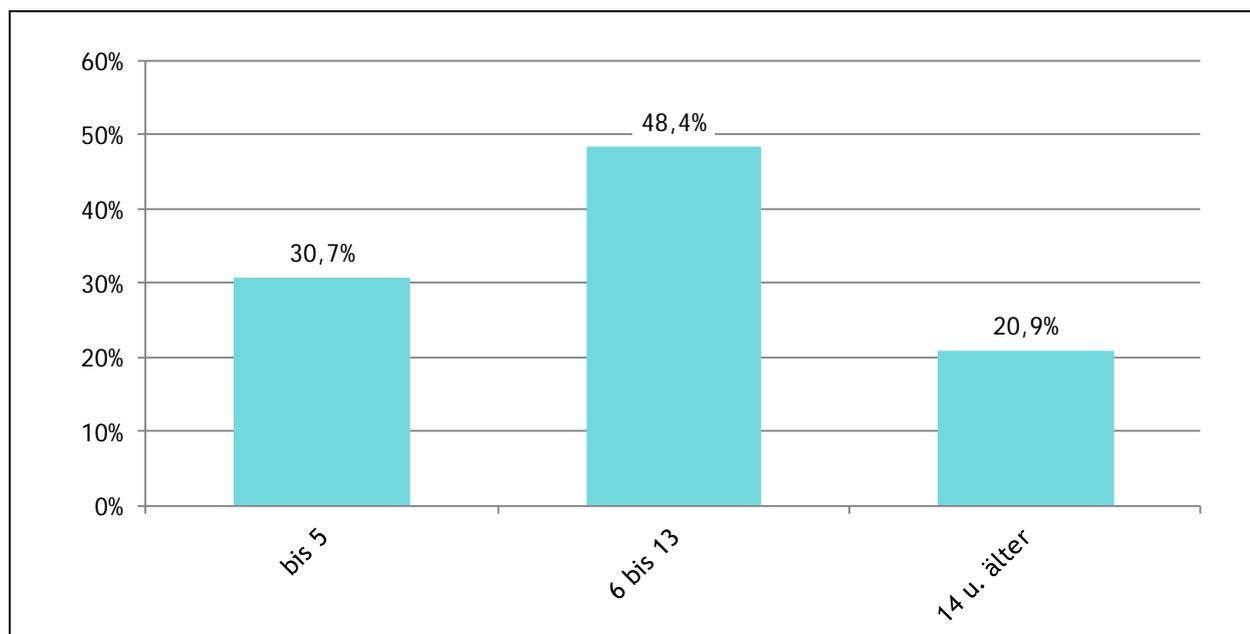
136

Fast die Hälfte der Abklärungen beziehungsweise Interventionen betrafen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren. Rund jede dritte Abklä-

rung beziehungsweise Intervention betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede fünfte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2023



7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei den Erziehungshilfen und der Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen (Stand 2023):

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg

- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

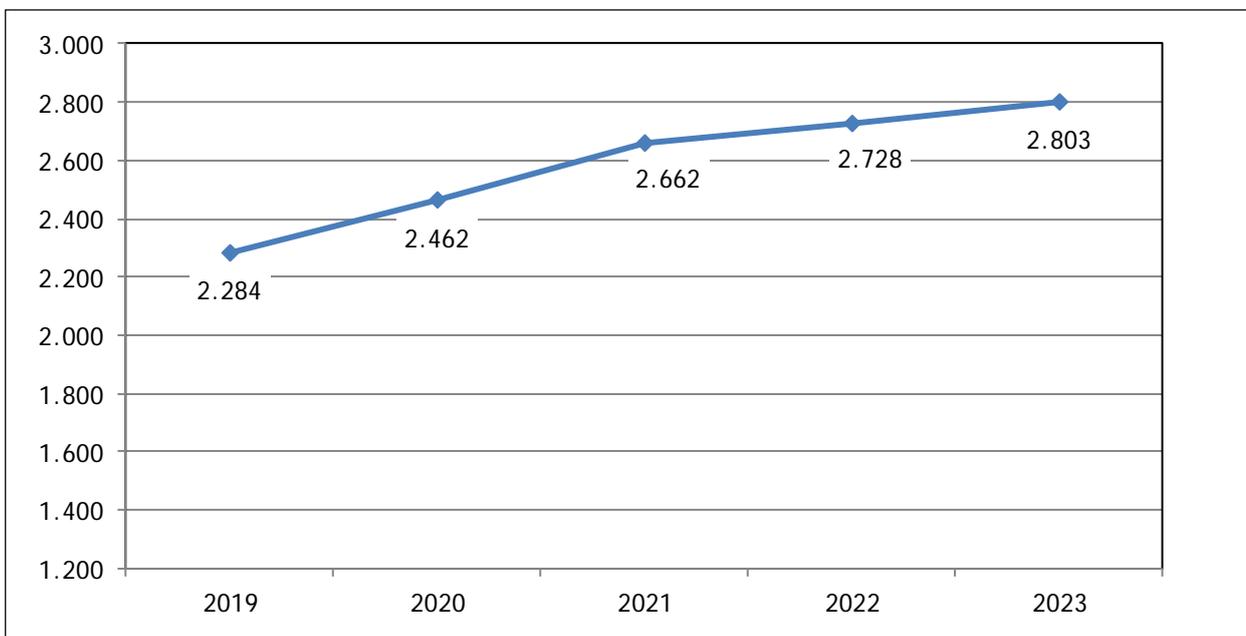
Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhöhte sich ausgehend von etwa 2.284 im Jahr 2019 auf 2.803 im Jahr 2023. Dabei war in den vergangenen Jahren die Zahl der Jungen in Erziehungshilfen jeweils höher als jene der Mädchen.

138

Tabelle 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
männlich	1.280	1.349	1.423	1.446	1.517	+ 4,9
weiblich	1.004	1.113	1.239	1.282	1.286	+ 0,3
Gesamt	2.284	2.462	2.662	2.728	2.803	+ 2,7

Abbildung 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2019



Auch 2023 war nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jünger als 6 Jahre war knapp ein Fünftel.

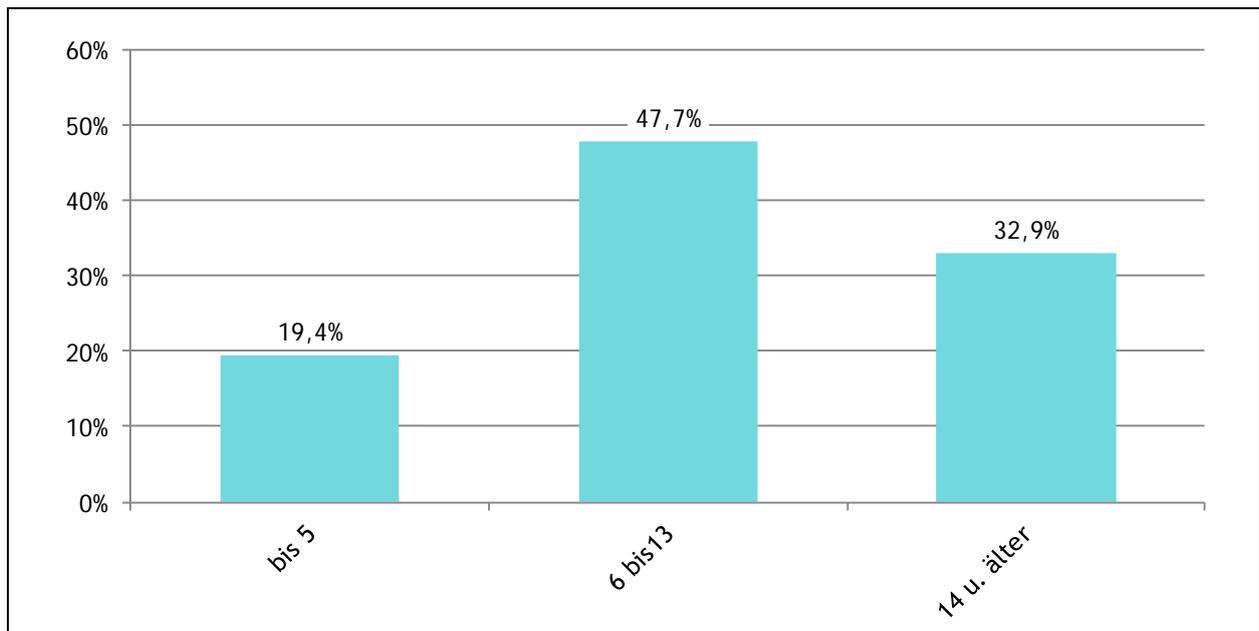
Tabelle 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
bis 5 Jahre	430	467	511	521	544	+ 4,4
6 bis 13 Jahre	1.097	1.192	1.285	1.290	1.337	+ 3,6
14 Jahre und älter	756	801	868	917	922	+ 0,5
Gesamt	2.284	2.462	2.662	2.728	2.803	+ 2,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

139

Abbildung 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2023



Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2023 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.189), Salzburg-Umgebung (610) und Hallein (413). Während im Bezirk Salzburg-Umgebung die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen im Vergleich zu 2022 leicht rückläufig war, gab es in den anderen fünf Bezirken Anstiege (Tabelle 7.4).

Tabelle 7.4
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	886	1.001	1.104	1.148	1.189	+ 3,6
Hallein	306	334	369	387	413	+ 6,7
Salzburg-Umgebung	610	605	638	639	610	- 4,5
St. Johann im Pongau	180	211	236	236	244	+ 3,4
Tamsweg	128	125	139	139	148	+ 6,5
Zell am See	175	186	177	176	197	+ 11,9
Gesamt	2.284	2.462	2.662	2.727	2.803	+ 2,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	34,7	39,1	43,1	44,7	46,1
Hallein	24,9	27,1	30,0	31,3	33,3
Salzburg-Umgebung	20,2	19,9	20,9	20,8	19,8
St. Johann im Pongau	11,2	13,2	14,7	14,7	15,2
Tamsweg	34,6	34,3	38,5	38,1	40,1
Zell am See	10,7	11,4	10,8	10,6	11,8
Gesamt	21,9	23,6	25,5	26,0	26,6

140

Von 2022 auf 2023 erhöhte sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung zur Erziehung um 3,5 % auf 2.164. 444 Kinder und Jugendliche, und damit um etwa zehn Personen mehr als in den vergangenen Jahren, erhielten im Jahresdurch-

schnitt eine Volle Erziehung, 229 (- 0,4 %) wurden durch Pflegeeltern betreut. Der überraschend hohe Wert für Tamsweg resultiert aus der im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße hohe Anzahl an Pflegekindern (Siehe Tabelle 7.17).

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.722	1.799	2.007	2.091	2.164	+ 3,5
Volle Erziehung	434	434	433	432	444	+ 2,8
Pflegekinder	254	254	247	230	229	- 0,4
Gesamt	2.410	2.487	2.687	2.753	2.837	+ 3,1

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr

2023 zu 92,6 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) belief sich demnach auf 7,4 %.

Tabelle 7.7

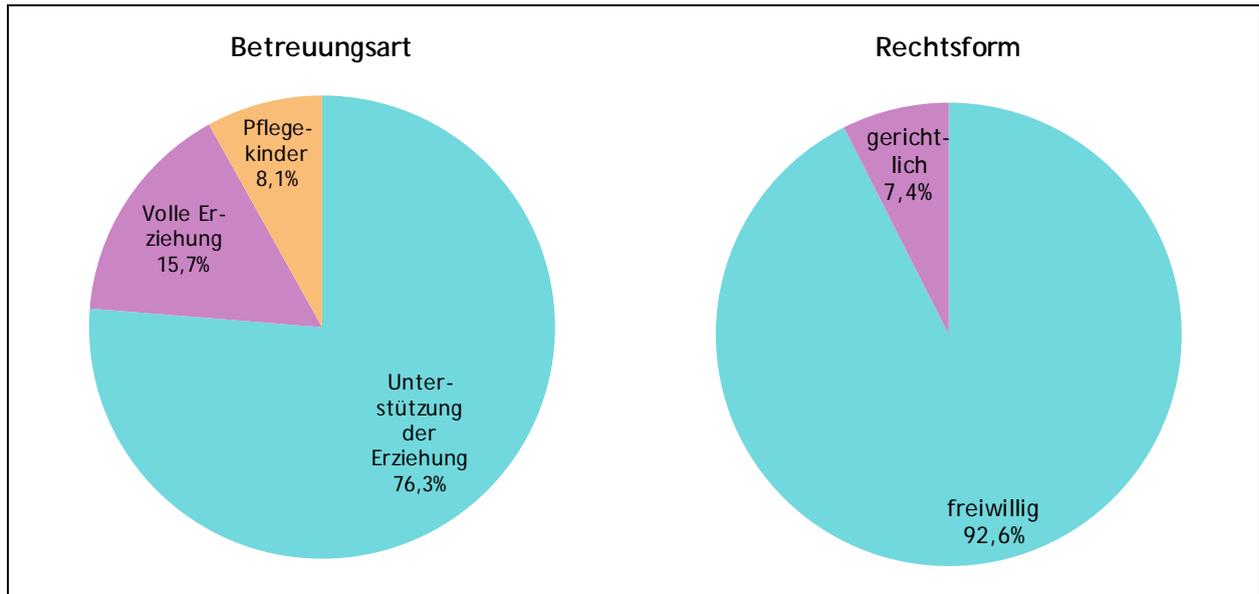
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Unterstützung der Erziehung	1.722	1.799	2.007	2.091	2.164	+ 3,5
freiwillig	1.675	1.784	1.991	2.075	2.148	+ 3,5
gerichtlich	51	20	20	22	19	- 13,6
Volle Erziehung	434	434	433	432	444	+ 2,8
freiwillig	334	336	332	334	347	+ 3,9
gerichtlich	102	99	103	102	97	- 4,9
Pflegekinder	254	254	247	230	229	- 0,4
freiwillig	140	146	140	130	134	+ 3,1
gerichtlich	114	108	108	100	95	- 5,0
Gesamt	2.410	2.487	2.687	2.753	2.837	+ 3,1
freiwillig	2.149	2.266	2.463	2.539	2.629	+ 3,5
gerichtlich	267	227	231	224	211	- 5,8

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2023



141

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei

Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8

Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug (§ 211 ABGB)

	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	30	41	43	52	43

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

Durch den laufenden Ausbau der Unterstützung der Erziehung konnte diese Maßnahme im Jahresdurchschnitt 2023 im Jahresdurchschnitt 2.164 Fälle eingesetzt werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	677	726	822	867	902	+ 4,0
Hallein	240	261	297	319	346	+ 8,5
Salzburg-Umgebung	467	454	493	511	477	- 6,7
St. Johann im Pongau	138	159	183	184	199	+ 8,2
Tamsweg	93	87	100	97	105	+ 8,2
Zell am See	106	113	111	113	135	+ 19,5
Gesamt	1.722	1.799	2.007	2.091	2.164	+ 3,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	26,5	28,4	32,1	33,7	35,0
Hallein	19,6	21,2	24,1	25,8	27,9
Salzburg-Umgebung	15,5	14,9	16,2	16,6	15,4
St. Johann im Pongau	8,6	9,9	11,4	11,5	12,4
Tamsweg	25,2	23,9	27,7	26,6	28,5
Zell am See	6,5	6,9	6,8	6,8	8,1
Gesamt	16,5	17,3	19,2	19,9	20,5

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infra-

struktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen). Im Jahr 2019 kam die „mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit“ als weitere Unterstützungsform hinzu, und es erfolgte die Umstellung der Einzelbetreuung auf das neue Produkt, so dass es ab 2020 dort keine Erziehungshilfen gibt.

Tabelle 7.11
Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	28	31	38	42	48	+ 14,3
Einzelbetreuung	461					
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit	108	569	650	591	581	- 1,7
Familienhilfe KJH	65	105	146	157	175	+ 11,5
Schulbesuch/Schulkosten	2	2	3	4	4	± 0,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	232	236	257	272	277	+ 1,8
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	443	489	560	634	658	+ 3,8
Tagesbetreuungseinrichtungen	606	702	764	838	883	+ 5,4
Tageseltern	47	65	42	34	36	+ 5,9
sonstiges	4	17	3	2	1	- 50,0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

143

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2023 befanden sich im Jahresdurchschnitt 444 Kinder und Jugendliche landesweit in Voller Erziehung, das waren um etwa zehn Personen mehr als in den vorangegangenen Jahren. Binnen Jahresfrist kam es zu einem Rückgang in den Bezirken Hallein und St. Johann im Pongau sowie zu einem

Anstieg in den anderen vier Bezirken. Zu beachten ist, dass aufgrund der niedrigen absoluten Fallzahlen bereits einige wenige Einzelfälle zu relativ hohen prozentuellen Veränderungen führen. Dies erklärt zum Beispiel den Rückgang um 20,0 % im Bezirk St. Johann im Pongau.

Tabelle 7.12
Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	218	216	224	224	235	+ 4,9
Hallein	54	51	51	48	47	- 2,1
Salzburg-Umgebung	87	83	79	74	78	+ 5,4
St. Johann im Pongau	26	34	32	35	28	- 20,0
Tamsweg	14	12	14	15	16	+ 6,7
Zell am See	35	38	34	37	39	+ 5,4
Gesamt	434	434	433	432	444	+ 2,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13
Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	8,5	8,4	8,7	8,7	9,1
Hallein	4,4	4,1	4,1	3,9	3,8
Salzburg-Umgebung	2,9	2,7	2,6	2,4	2,5
St. Johann im Pongau	1,6	2,1	2,0	2,2	1,7
Tamsweg	3,8	3,3	3,9	4,1	4,3
Zell am See	2,1	2,3	2,1	2,2	2,3
Gesamt	4,2	4,2	4,2	4,1	4,2

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemein-

ten für Kinder (2023: 135 Fälle) und für Jugendliche (2023: 99 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2023: 96 Fälle).

Tabelle 7.14

Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	136	142	137	131	135
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	111	100	108	106	99
betreutes Wohnen	88	84	92	95	96
sozialpädagogische Einrichtungen	15	18	15	11	12
Internate	15	15	15	17	15
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	21	28	25	32	32
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	4	6	4	6	9
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	9	9	8	8
SOS Kinderdorf	31	27	24	22	27
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	2	2	0	2	1
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	10	6	6	6	6
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	8	7	7	8	7

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2023 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 418 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 214 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 101 Plätze für betreutes Wohnen, 37 Plätze im SOS-Kinderdorf und 38 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2019	2020	2021	2022	2023
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	120	120	126	126	126
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	6	6	6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	88	88	88	88	88
SOS-Kinderdorf	55	49	37	37	37
betreutes Wohnen	91	95	96	96	101
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	5	5	7
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	8	8	7	7	15
Krisenstellen ¹	41	40	40	38	38
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	10	10	8	8
für Kinder	13	13	13	13	13
für Jugendliche	12	11	11	11	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	414	411	405	403	418

¹ ohne Notbetten der Krisenstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist – insbesondere bei jüngeren Kindern – die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im

Jahr 2023 insgesamt 229 Kinder und Jugendliche durch Pflegeeltern betreut, das waren weniger als in den vorangegangenen Jahren.

Tabelle 7.16
Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Salzburg-Stadt	60	70	68	62	64	+ 3,2
Hallein	31	28	30	32	30	- 6,3
Salzburg-Umgebung	74	72	69	64	61	- 4,7
St. Johann im Pongau	23	22	21	20	18	- 10,0
Tamsweg	26	26	26	27	27	± 0,0
Zell am See	41	36	33	25	27	+ 8,0
Gesamt	254	254	247	230	229	- 0,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17
Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	2,3	2,7	2,7	2,4	2,5
Hallein	2,5	2,3	2,4	2,6	2,4
Salzburg-Umgebung	2,5	2,4	2,3	2,1	2,0
St. Johann im Pongau	1,4	1,4	1,3	1,2	1,1
Tamsweg	7,0	7,1	7,2	7,4	7,3
Zell am See	2,5	2,2	2,0	1,5	1,6
Gesamt	2,5	2,4	2,4	2,2	2,2

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem

Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen einer und acht Adoptionen aus dem Inland vermittelt. Adoptionen aus dem Ausland gab es keine.

146

Tabelle 7.18
Inlands- und Auslandsadoptionen

	2019	2020	2021	2022	2023
abgeschlossene Adoptionen Inland	8	5	4	1	4
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	0

Wenn eine Frau in einem Krankenhaus entbindet ohne ihren Namen und Adresse anzugeben und bleibt die Identität der Kindesmutter demnach unbekannt, geht die Obsorge für das Kind unmittelbar auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über.

Dasselbe gilt für den Fall, dass, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg gelegt wird. Diese „Findelkinder“ werden

in der Regel zur Adoption vermittelt. In den vergangenen fünf Jahren gab es bis zu drei anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19
Anonyme Geburten und Babynest

	2019	2020	2021	2022	2023
anonyme Geburten inklusive Babynest	3	2	1	3	3

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2019	2020	2021	2022	2023
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	45	38	27	27	18
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	194	176	184	184	175
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.336	4.136	4.038	3.877	4.176
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	14	12	9	7	8
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.319	3.295	3.250	3.169	3.143
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	84	44	53	30	68

147

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2023 in 18 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflugschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2023 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 175 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2023 in 4.176 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe. Nach einem deutlichen Rückgang in den Jahren 2020 bis 2022 sind die Fallzahlen wieder leicht angestiegen, ohne jedoch das Niveau des Jahres 2019 zu erreichen.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2023 wurde in acht Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustimmung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der

Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2023 in 3.143 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG beauftragt.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Der Rückgang der Strafanzeigen zwischen 2020 und 2023 erklärt sich aus der krisenbedingten Handlungsempfehlung, mit nicht dringlichen Agenden zuzuwarten, um die ohnehin zu Covid-19-Zeiten überlastete Justiz nicht übergebührend zu beanspruchen und dementsprechend langwierige Verfahren hintanzuhalten. 2023 wurden 68 Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung eingebracht.

Tabelle 7.21

Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2023

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.159	1.272
Hallein	494	358
Salzburg-Umgebung	1.210	713
St. Johann im Pongau	601	371
Tamsweg	198	57
Zell am See	514	372
Gesamt	4.176	3.143

7.6 Elternberatung - Frühe Hilfen

Die Arbeit mit werdenden Müttern und Familien mit Säuglingen sowie Kleinkindern ist ein Prozess. Dabei gilt es, neben den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten und auf Änderungen adäquat zu reagieren. Dementsprechend hat sich die Arbeit in und mit den Familien in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und verändert.

Bereits im Dezember 1918 wurde eine „Fürsorgestelle für Mütter- und Säuglingsschutz“ im Salzburger Kinderspital eingerichtet. Damit wurde bereits vor mehr als 100 Jahren der Grundstein für erste präventive Maßnahmen für Mütter und deren Säuglinge und Kleinkinder gelegt. Bis in die späten 1970er-Jahre stand der physische Gesundheitsaspekt stark im Vordergrund. Erst danach wurde dem psychosozialen Bereich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Heute fungiert die Elternberatung - Frühe Hilfen als Fachstelle für die frühe Kindheit und versucht, ein vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrzunehmen und Familien mit multiprofessionellen Teams und in unterschiedlichen Settings bedarfsgerecht zu unterstützen und zu begleiten.

Gerade die Krisen der vergangenen Jahre, insbesondere Covid-19-Krise, haben weitere Entwicklungsschritte in Gang gesetzt und zu Adaptierungen der Angebotspalette geführt. Ein Teil der Elternberatungsarbeit bestand und besteht auch darin, den Kontakt und den Austausch der Eltern untereinander zu fördern. Das soll vor allem im Rahmen der Gruppenangebote und in der Elternberatungsstunde geschehen.

Neben der fachlichen Arbeit in und mit den Familien ist der Beziehungsaspekt ein wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Elternberatungsarbeit. Um Eltern einen gesunden Beziehungsaufbau zu ihren Kindern zu ermöglichen, braucht es auch eine gute Beziehung zwischen unseren Fachkräften und den Eltern. Dies bildet sozusagen das Fundament einer gelingenden Beratungsarbeit.

Psychische Belastungen und psychische Erkrankungen bei den Eltern und insbesondere bei den Müttern nehmen tendenziell zu.

Das gilt auch für andere Belastungsfaktoren generell in den Familien. Insbesondere ist die Armutgefährdung in den vergangenen Jahren gewachsen und bringen die betroffenen Familien zunehmend unter Druck. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, haben wir im Herbst 2022 eine Hotline für sozial- und familienrechtliche Fragen eingerichtet. Der Verein Pepp hat parallel dazu eine Koordinierungsstelle entwickelt, um eingehende Anfragen aus den ländlichen Regionen treffsicher an die unterschiedlichen Angebote zu vermitteln.

Inhaltlich konzentrierten sich die Anfragen auf einen breiten Themenkomplex. Vorrangig wurden folgende Anfragen an die Elternberatung - Frühe Hilfen getätigt: Fragen rund um die Geburt, Still- und Ernährungsprobleme, psychische Krisen, sozialrechtliche Fragen und finanzielle Probleme, Trennung und Scheidung, Unterhalt und Besuchsrecht sowie Erziehungsprobleme.

Tabelle 7.22
Leistungen im Überblick

	2019		2023	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	273	1.964	299	1.242
Informationsdienst auf Wochenstationen	194	1.780	356	2.269
Rückenbildungsgymnastik	36	196	36	88
Elternberatungsstunde	854	7.080	1.205	4.459
Gruppenaktivitäten	1.071	8.131	919	6.402
Babyclubs	76	445	76	399
Eltern-Kind-Gruppen	441	3.379	468	3.071
offene Treffs	554	4.307	375	2.932
Einzelberatungen ¹	3.363	2.305	4.081	1.751
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe ¹	423	283	327	465
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe ¹	504	359	1.144	410
psychologische Beratung in der Prophylaxe ¹	2.413	1.640	2.556	822
Schreibbabysprechstunde ¹	23	23	54	54
Elternschulung/Elternbildung	27	363	101	985
Babypaket (ausgegebene Gutscheine) ¹	83	83	115	115
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			1.143	1.143
Gesamt	5.649	23.177	8.255	18.454

Bei den Einzelberatungen werden als „Veranstaltungen“ die erfolgten Beratungstermine, als „Teilnahmen“ die Anzahl der beratenen Familien gezählt. Es gibt daher mehr Veranstaltungen als Teilnahmen.

¹ Werte aus 2020 statt 2019

150

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet. Im Jahr 2023 fanden 299 Kurse statt, an denen 1.242 Personen (überwiegend Frauen) teilnahmen. Im Jahr 2019 nahmen an 273 Kursen noch 1.964 Personen teil. In den vergangenen Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen verminderten.

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2023 nahmen 2.269 Personen an 356 Informationsdiensten teil. Dieser Dienst wurde 2023 deutlich stärker in Anspruch genommen als 2019 mit 194 Veranstaltungen und 1.780 Teilnahmen.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren verringerten.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräftigung des Beckenbodens und Bauch-, Po- und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2023 wurden bei 36 Veranstaltungen insgesamt 88 Teilnehmende begrüßt, 2019 waren es bei 36 Veranstaltungen 196 Teilnehmende.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenpflegerin, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung

- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2023 insgesamt 1.205 Veranstaltungen und 4.459 Teilnahmen.

7.6.5 Gruppenaktivitäten

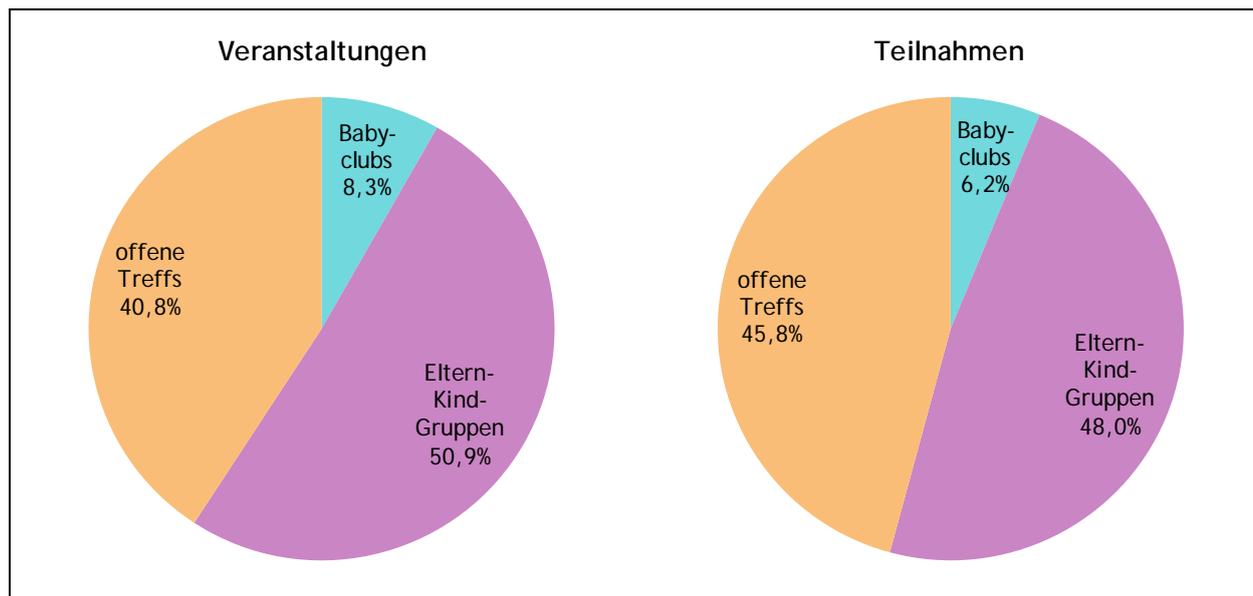
Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Im Jahr 2023 fanden insgesamt 6.402 Gruppenaktivitäten statt. In den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen in den Gruppenangeboten deutlich geringere Fallzahlen.

Tabelle 7.23
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Babyclubs	445	174	962	625	399	- 36,2
Eltern-Kind-Gruppen	3.379	3.646	2.628	3.246	3.071	- 5,4
offene Treffs	4.307	1.698	1.876	2.912	2.932	+ 0,7
Gesamt	8.131	5.518	5.466	6.783	6.402	- 5,6

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2023 nach Gruppenaktivität



152

Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen, Offener Eltern-Kind-Treff sowie Mütter-Cafe

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die

Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Cafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen vier Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2023 insgesamt 1.751 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfiel im vergangenen Jahr etwa die Hälfte der Einzelberatungen auf die

psychologische Beratung und Betreuung. Weiteres jeweils rund ein Viertel der Einzelberatungen waren Pflege-, Still und Ernährungsberatung beziehungsweise sozialarbeiterische Beratungen und Betreuungen.

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung nähren sich die Fallzahlen dem vorpandemischen Niveau an. In der sozialarbeiterischen und psychologischen Beratung ist dies hingegen nicht der Fall, da komplexere Problemlage mehr Beratungstermine erfordern.

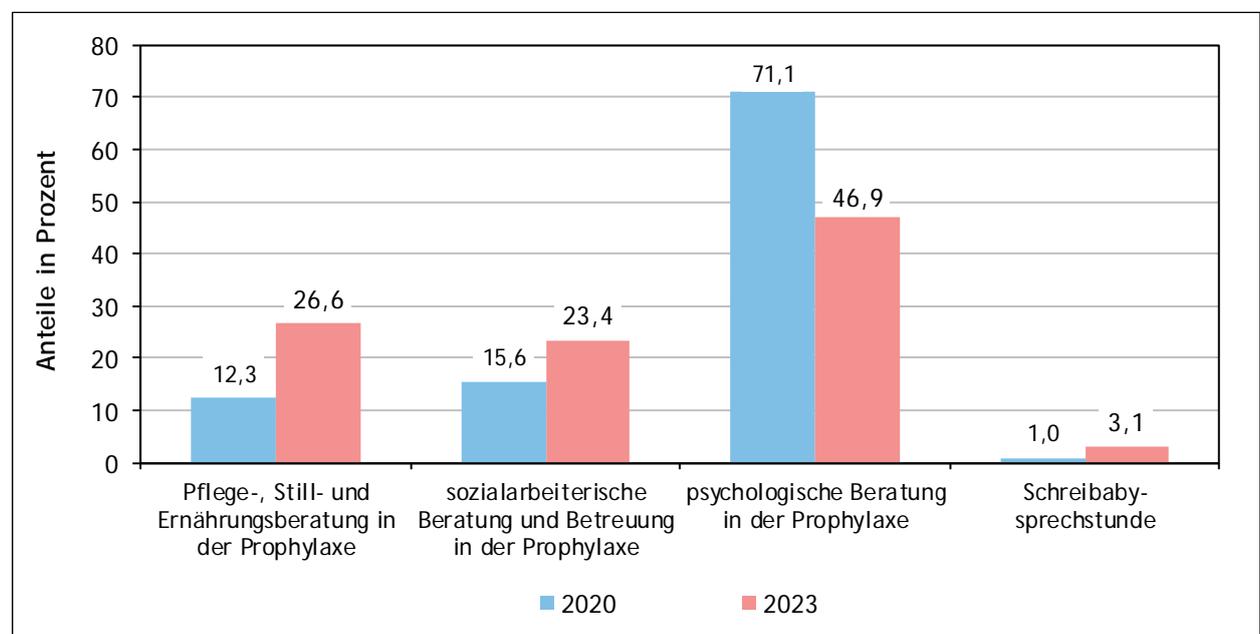
Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	283	306	203	465	+ 129,1
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	359	510	411	410	- 0,2
psychologische Beratung und Betreuung	1.640	1.789	934	822	- 12,0
Schreibabysprechstunde	23	23	25	54	+ 116,0
Gesamt	2.305	2.628	1.573	1.751	+ 11,3

Abbildung 7.6

Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 bis 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Bereich Elternschulung/Elternbildung wurden im Jahr 2023 insgesamt 101 Veranstaltungen angeboten, an denen 985 Personen teilnahmen.

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialar-

beiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen.

Im Jahr 2023 wurden 115 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 9.200 Euro ausgegeben.

155

7.6.9 Sozialrechtshotline/Koordination

Aufgrund gestiegener telefonischer Anfragen wurde im November 2022 eine Telefonhotline für sozial- und familienrechtliche Fragen sowie beim

Verein Pepp eine Koordinierungsstelle, die insbesondere Clearingfunktion übernimmt, eingerichtet. Im Jahr 2023 wurden 1.143 Anrufe registriert.

7.6.10 birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit

Das österreichweite Projekt der Frühen Hilfen wird im Bundesland Salzburg seit dem Jahr 2016 flächendeckend umgesetzt.

Ziel der Frühen Hilfen ist es, Eltern in psychosozialen Belastungssituationen ab der Schwangerschaft und Familie mit Kindern bis zu drei Jahren passgenaue Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Wirkung der Frühen Hilfen zielt explizit auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab. Die Frühen Hilfen sind dabei Teil eines Kinderschutzverständnisses, das von der Förderung über die Prävention bis hin zum Kinderschutz reicht.

Von Beginn an wurden die Frühen Hilfen als dynamisches und lernendes System konzipiert bei dem eine laufende Qualitätsentwicklung mitgedacht wird. Dementsprechend hat sich das Projekt in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt.

Mehrere nationale und internationale Studien und Berechnungen haben nachgewiesen, dass der präventive Ansatz in den Frühen Hilfen mittel- und langfristig deutliche Kosteneinsparungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Gesundheitsbereich mit sich bringt. In allen Studien und Untersuchungen werden positive Wirkungen von präventiven Unterstützungsangeboten beobachtet.

Im Sinn der Prävention gilt: je früher es gelingt, belastete Familien mit niederschweligen und bedarfsgerechten Angeboten zu erreichen, desto eher können negative Entwicklungen und oftmals hohe Folgekosten verhindert werden. Besonderes Augenmerk wird im Projekt auf sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Belastungsfaktoren unterschiedlichster Art gelegt. Die Kinder und deren gesundes Aufwachsen stehen dabei immer im Mittelpunkt der Bemühungen.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen, die sich in einem interdisziplinären Team aus unterschiedlichen Professionen zusammenschließen, haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen um negative Folgewirkungen und -kosten zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und so rasch als möglich in Form eines aufsuchenden Kontakts. Dabei gilt es auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen zudem Doppelgleisigkeiten verhindert werden. In der landesweiten Netzwerkarbeit werden jährlich rund 200 Veranstaltungen beziehungsweise Vernetzungsgespräche mit mehr als 1.700 Teilnehmenden absolviert.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Frühen Hilfen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten. In jedem Netzwerk ist ein Expertinnen- und Expertengremium eingerichtet, das zweibis dreimal im Jahr beziehungsweise anlassbezogen tagt und sich insbesondere auf komplexe familiäre Situationen und damit verbundene Fragestellungen konzentriert. Darüber hinaus werden Vernetzungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten für und mit den Netzwerkpartnerinnen und -partner durchgeführt.

Die Frühen Hilfen teilen sich im Bundesland Salzburg in zwei Netzwerke auf:

- das Netzwerk Salzburg-Stadt und
- das Netzwerk Salzburg Land, das sämtliche Bezirke außerhalb der Stadt Salzburg umfasst.

Dabei ist für das Netzwerk Salzburg-Stadt die Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes verantwortlich und für das Netzwerk Salzburg-Land der Verein Pepp - gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg zuständig. Diese Aufteilung hat mit der Förderstruktur des Projektes zu tun.

In den Jahren 2018 bis 2023 wurde das Projekt - zusätzlich zur Eigenleistung des Landes Salzburg - auch aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur gefördert. Aufgrund von zusätzlichen Fördermitteln aus der „Aufbau- und Resilienzfazilität“ (ARF) der EU konnten im Jahr 2022 die Fördermittel deutlich aufgestockt werden. Damit ergab sich für das Bundesland Salzburg eine Verdoppelung der bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Familienbegleitung. Aktuell können 7 % aller in Salzburg ansässigen Familien fachgerecht begleitet werden, das entspricht rund 400 Familien pro Jahr.

Im Rahmen des Projektes birdi wurden 2023 insgesamt 232 Veranstaltungen zur Vernetzung angeboten. Daran nahmen 2.592 Personen teil. 375 Familien nahmen in Form von 5.910 Terminen die „Familienbegleitung“ in Anspruch.

Die langfristige Finanzierung bis 2028 konnte durch die Sicherstellung einer Kostenbeteiligung von Bund und Sozialversicherungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erreicht werden.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei unabhängige Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und

-psychologen beziehungsweise Psychotherapeutinnen und -therapeuten des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen 2,6 Dienstposten zur Verfügung.

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein psychologischer Fachdienst (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme und/oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schwei-

gepflicht. An die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Das Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfügung. Da es sich um einen exklusiven Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe handelt, erfolgt die Inanspruchnahme und die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2023 gab es mit insgesamt 36 psychologischen Abklärungen um zehn mehr als im Jahr 2022. Davon entfielen elf auf den Bezirk Zell am See, neun auf den Bezirk Salzburg-Umgebung, acht auf den Bezirk Tamsweg, vier auf den Bezirk Hallein und jeweils zwei auf die Bezirke Salzburg-Stadt und St. Johann im Pongau. Darüber hinaus erfolgten 168 Fallbesprechungen/Interventionen (2022: 124) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe.

76 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 219 Gesprächen beraten (2022: 46 Familien / 152 Gespräche). In Summe ergeben sich die in den folgenden Tabellen im Jahr 2023 ausgewiesenen 112 Abklärungen und Beratungen.

Tabelle 7.25

Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2019	2020	2021	2022	2023
Salzburg-Stadt	7	4	6	1	8
Hallein	13	25	21	5	34
Salzburg-Umgebung	45	30	25	14	14
St. Johann im Pongau	23	24	32	32	25
Tamsweg	10	17	15	9	13
Zell am See	6	15	14	9	18
Gesamt	104	115	113	70	112

Im Jahr 2023 wurden deutlich mehr weibliche als männliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen beziehungsweise beraten. Beinahe zwei Drittel

der an den Psychologischen Dienst vermittelten Jugendlichen waren mindestens 15 Jahre alt, ein weiteres Fünftel betraf die 7- bis 14-Jährigen.

Tabelle 7.26

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
männlich	46	64	59	30	41
weiblich	58	51	54	40	71
Gesamt	104	115	113	70	112

158

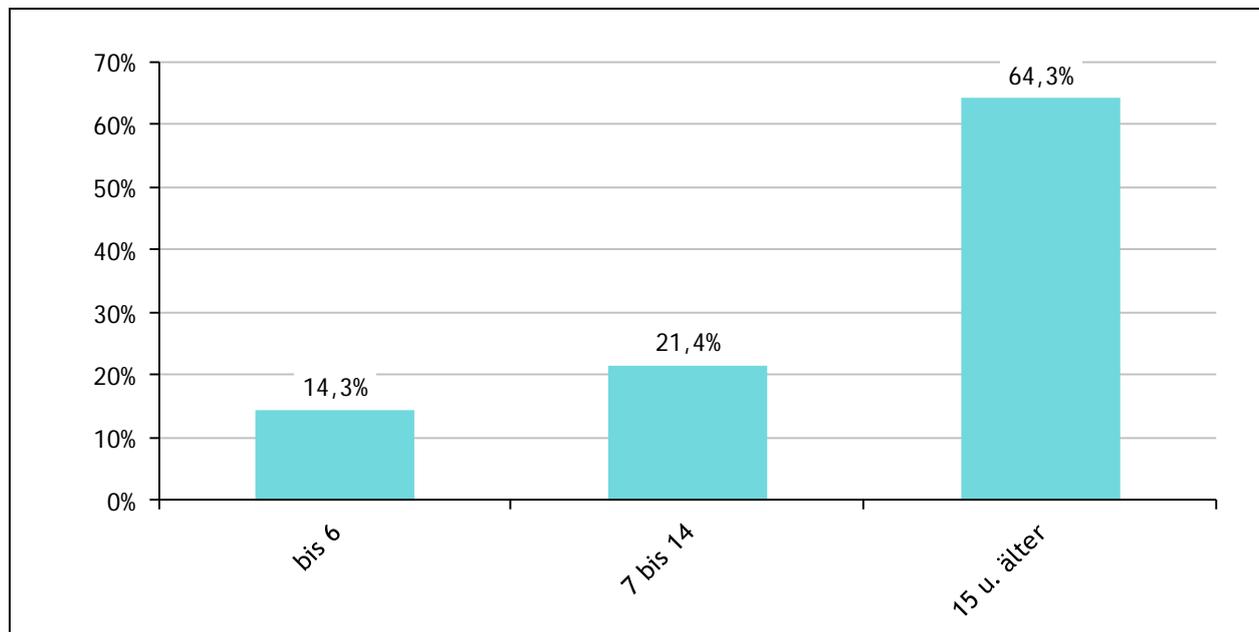
Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023
bis 6 Jahre	28	17	24	18	16
7 bis 14 Jahre	43	62	65	41	24
15 bis 19 Jahre	33	36	24	11	72
Gesamt	104	115	113	70	112

Abbildung 7.7

Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2023



7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, das aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundesland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten.

Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Im Anlassfall erfolgt auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2023 nahmen 123 Familien insgesamt 395 Termine (2022: 102 Familien/363 Termine) wahr, dabei erfolgten in 60 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 65 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene. Somit fand jeweils circa die Hälfte der Beratungsgespräche direkt mit den Kindern/Jugendlichen und zur anderen Hälfte auf Erwachsenenenebene statt (im Vorjahr waren es circa drei Viertel direkt mit den Kindern / Jugendlichen).

159

Tabelle 7.28

Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

	2019	2020	2021	2022	2023
männlich	56	53	51	51	58
weiblich	60	74	70	51	64
unbekannt			5		1
Gesamt	116	127	126	102	123

Tabelle 7.29

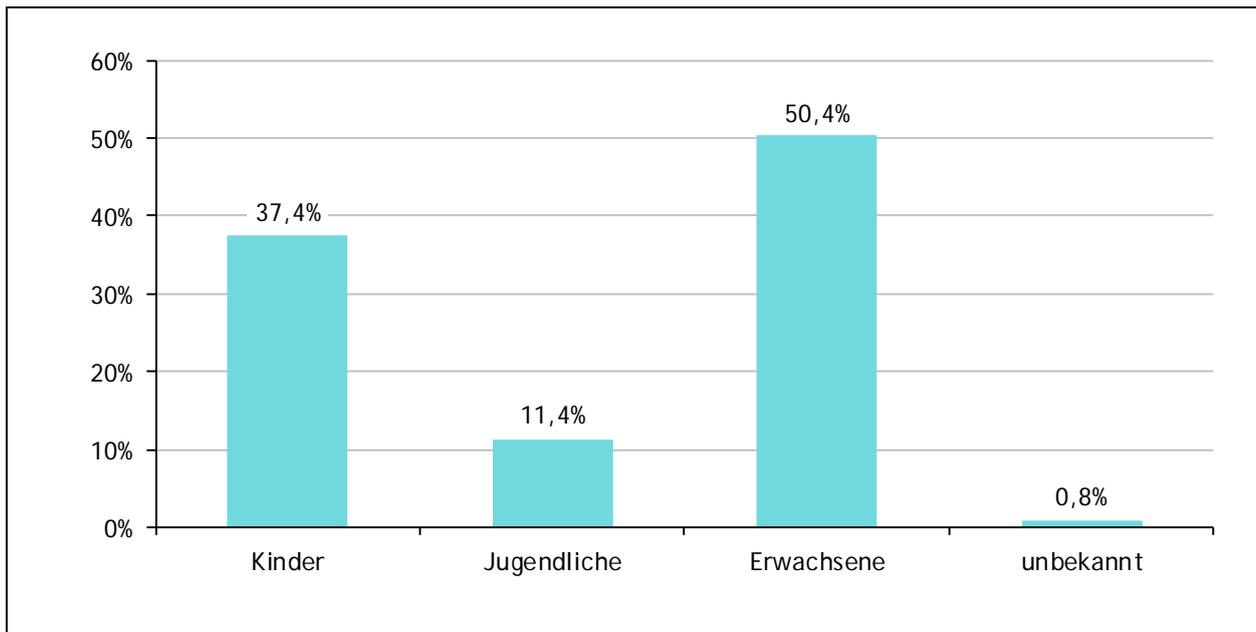
Klientinnen und Klienten nach Alter

	2019	2020	2021	2022	2023
7 bis 14 Jahre	57	51	68	55	46
15 bis 19 Jahre	10	27	28	22	14
20 bis 29 Jahre	2	3	0	1	10
30 bis 39 Jahre	10	1	5	0	22
40 bis 49 Jahre	11	16	8	1	22
50 bis 59 Jahre	3	2	1	0	5
60 Jahre und älter	1	2	0	1	3
unbekannt	22	25	16	22	1
Gesamt	116	127	126	102	123

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)

Abbildung 7.8
Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2023

160



7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Nachdem die Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen zwischen 2020 und 2022 sehr stark (um mehr als 40 %) angestiegen war, haben sich die Fallzahlen 2023 (wenn auch auf hohem Niveau) wieder stabilisiert und betrug der weitere Anstieg 2023 nur mehr 1,3 %.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung hat das Land Salzburg den langjährigen Weg des regionalen Ausbaus auch 2023 weiter beschritten. Dieser ist jedoch - insbesondere dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel geschuldet - mit 3,5 % geringer ausgefallen als ursprünglich geplant.

In einer vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen befanden sich mit 444 Kinder- und Jugendlichen im Jahresdurchschnitt 2023 um 12 mehr als im Vorjahr. Das entspricht eineinhalb zusätzlichen Wohngemeinschaften und ist etwas höher als die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate.

Aufgrund des 2023 erfolgreich umgesetzten Maßnahmenpaketes für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, das unter anderem eine deutliche Gehaltssteigerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltete, konnten im Bereich der Einrichtungen ausreichend Fachkräfte akquiriert werden, um das bestehende hohe Qualitätsniveau zu halten.

Zur Verbesserung der Infrastruktur wurden zudem die Krisenstellen in der Stadt Salzburg um ein (weiteres) Außenwohnen mit drei Plätzen ergänzt.

Die Anzahl der Pflegekinder ist - wie schon in den vorangegangenen Jahren - weiter leicht gesunken; das liegt in dem Umstand begründet, dass derzeit mehr Pflegekinder dem System durch Volljährigkeit „entwachsen“, als neue Pflegeverhältnisse begründet werden.

In der Elternberatung entwickeln sich die absoluten Fallzahlen leicht rückläufig, zurückzuführen

auf die planmäßige stärkere Fokussierung auf junge Familien mit besonders intensivem individuellem Unterstützungsbedarf. In enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte die Finanzierung des Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) langfristig (bis zumindest 2028) abgesichert werden. Bund, Sozialversicherung und Land tragen dabei jeweils ein Drittel der Kosten.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe hat sich - nach einem vorübergehenden Rückgang im Vorjahr (aufgrund einer längere Zeit unbesetzten Stelle) - wieder auf dem langjährigen Normalniveau stabilisiert.

In der Stadt Salzburg hat sich zuletzt die Thematik - sehr junger - Jugendlicher, die abwechselnd in der elterlichen Wohnung, bei Freunden/Bekanntem oder auch in der Jugendnotschlafstelle nächtigen und somit nicht stabil wohnversorgt sind, zuge-spitzt. Vielfach spielen dabei auch unzureichend behandelte psychische Erkrankungen und Drogenkonsum eine wichtige Rolle, was die dauerhafte Aufnahme in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen erschwert (zumal dies letztlich die Bereitschaft der Jugendlichen voraussetzt und diese für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nur schwer zu „erreichen“ sind). Speziell für diese Zielgruppe wurde 2023 in Zusammenarbeit mit der Stadt Salzburg ein eigenes Streetwork-Angebot implementiert.

Angesichts der durch gestiegene Fallzahlen und zunehmende Komplexität der Fälle angespannten Personalsituation in den Bezirkshauptmannschaften hat eine im Auftrag der Landesamtsdirektion einberufene interne Arbeitsgruppe den Personalbedarf objektiviert sowie eine Reihe von Verbesserungsvorschläge für den Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe ausgearbeitet.

7.9 Schwerpunkt: Krisenplätze für Kinder und Jugendliche ausgebaut

Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, stehen für eine Unterbringung unterschiedliche Wohnplätze in Krisenstellen zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt immer über die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden.

162

Die Kinder und Jugendlichen werden in unterschiedlichen altersdifferenzierten sozialpädagogischen Krisenwohneinrichtungen untergebracht und durch ein multiprofessionelles Team rund um die Uhr betreut. Innerhalb des zeitlich befristeten Aufenthaltes in diesen Einrichtungen entwickeln die jeweils zuständigen Sozialarbeiterinnen beziehungsweise -arbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit ihnen, der Obsoergerin beziehungsweise dem Obsoerger und in Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Einrichtung und weiteren beteiligten Fachkräften einzelfallbezogene Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Im Stadtgebiet Salzburg werden die Krisenstelle für Kleinkinder, eine Kinderkrisenstelle, eine alterserweiterte Krisenstelle (für die 12- bis 14-Jährigen) und eine Jugendkrisenstelle geführt. Das Krisenstellenangebot wird durch die Unterbringung bei Bereitschaftspflegeeltern für die 0- bis 3-Jährigen Kinder ergänzt. Seit 2021 stehen zwei Krisenplätze für Kinder und Jugendliche, die an eine bestehende Kinderwohngemeinschaft im Lungau angegliedert sind, bereit.

In einer Krisenstelleneinrichtung wohnen je nach altersspezifischer Ausrichtung und entsprechender Bewilligung zwischen vier bis acht Kinder beziehungsweise Jugendliche zusammen gemeinsam mit den Betreuungsfachkräften unter einem Dach. Sie bewohnen ein Haus in der Regel mit Einzelzimmern, einem Gemeinschaftsbereich mit Küche, Wohn- und Freizeitbereich und erleben dort Sicherheit und ein gewaltfreies Zusammenleben in einer sozialpädagogisch geführten Gemeinschaft.

Nicht für jedes Kind oder jeden Jugendlichen ist nach sozialpädagogischer Einschätzung der Fachkräfte die Unterbringung in einer Einrichtung mit einer Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der daraus resultierenden Gruppendynamik die geeignete Form der Krisenstellenunterbringung. Einzelne benötigen aufgrund ihrer Lebenserfahrungen kleinere Betreuungseinheiten und eine individuell bedarfsorientierte Betreuungsform, um sich in ihren individuellen Krisensituationen stabilisieren zu können. Oftmals befinden sich diese in unsicheren oder prekären Lebenssituationen, erleben kaum stabile Bezugspersonen, sind oft in anderen Betreuungsformen gescheitert und in Gruppen schnell überfordert.

Um diesen speziellen Betreuungsbedürfnissen dieser Zielgruppe bei einer Krisenstellenunterbringung besser gerecht werden zu können, entstand bereits 2020 das erste Außenwohnen für zwei Jugendliche innerhalb des Angebots der Jugendkrisenstelle. Es wurde damit ein Betreuungsangebot geschaffen, welches ein Höchstmaß an bedarfsgerechter individueller sozialpädagogischer Betreuungsarbeit ermöglicht und geeignete Rahmenbedingungen schafft, die positive Entwicklungsschritte ermöglichen kann.

Es gibt zunehmend auch jüngere Kinder und Jugendlichen, die ebenso nicht über die erforderlichen Kompetenzen von Unterbringungen in Gruppenkontexten verfügen oder für die diese Form der Unterbringung nicht adäquat erscheint. Anfang 2024 ist ein weiteres Außenwohnen, angegliedert an die alterserweiterte Krisenstelle mit drei Plätzen umgesetzt worden.

Aufgrund des gestiegenen Bedarfes an Krisenplätzen entsteht 2024 eine weitere Krisenstelleneinrichtung in der Stadt Salzburg. Im Pinzgau werden in diesem Jahr zwei neue Krisenstellenplätze bereitgestellt - angegliedert an eine neue sozialpädagogische Wohngemeinschaft. Damit steht ein differenziertes Gesamtangebot an Krisenstellenplätzen im Bundesland zur Verfügung.

7.10 Schwerpunkt: Ein bindungsorientiertes Eingewöhnungsmodell

Jedes Jahr im Herbst ist die psychologische Beratung der Elternberatung – frühe Hilfen mit der Thematik der Eingewöhnung in Krabbelstuben und Kindergärten konfrontiert. Für viele Kinder und ihre

Eltern ist diese Phase ein schwieriges Kapitel. Nachdem wir den Fokus stets auf den Kindern haben, stellen wir auch in diesem Fachartikel die Kinder und deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Die partizipatorische Eingewöhnung

Prof. Dr. Marjam Alemzadeh (Hochschule Rhein-Waal: Studiengang Kindheitspädagogin)

Transitionen sind wichtige, markante Übergänge im Leben eines Menschen, die für alle Beteiligte auf unterschiedlichen Ebenen als herausfordernd erlebt werden (Niesel und Griebel 2015). Das Partizipatorische Eingewöhnungsmodell geht davon aus, dass die erste Transition mit der Geburt vollzogen wird. Die Eingewöhnung in eine außerfamiliäre Betreuung wird als zweite Transition verstanden. Daher ist es hierbei zum Beispiel auch wichtig für die Betreuungseinrichtung, mit einzubeziehen, wie die erste Transition (Geburt) verlief.

Stress wirkt sich sehr negativ auf die weitere kindliche Entwicklung des Kindes aus, weshalb eine schlechte Eingewöhnung zu Regulationsstörungen, anhaltender Trennungsangst, Verlustangst und sozialem Rückzug führen kann (Ahnert, Kappler und Eckstein-Madry 2012; Dreyer 2017). Deshalb ist es besonders wichtig, die Phase der Eingewöhnung zu nutzen und dem Eltern-Kind-Paar einen guten Start in die Bildungsinstitution zu ermöglichen.

Ein gut gestalteter Übergang zu einer nicht-elterlichen Betreuung ist zudem entscheidend für die kindliche Bildungsleistung und somit für die weitere Zukunft des Kindes (Hamacher 2014; Winner 2015; Winner und Ernst-Doll 2013; Alemzadeh 2018).

Es steht deshalb ein begleiteter, sanfter und bindungsorientierter Übergang in eine außerfamiliäre Betreuung im Partizipatorischen Eingewöhnungsmodell im Fokus. Der Ablauf gliedert sich in folgenden 7 Stufen:

1. Informieren
2. Ankommen in Krabbelstube/ Kindergarten
3. In Kontakt gehen
4. Beziehungen aufbauen
5. Sich in der Einrichtung wohlfühlen
6. Bereit für den Abschied
7. Die Einrichtung wird zum Alltag

Die Partizipation bei dieser Eingewöhnungsform besteht darin, dass auf die Signale und Bedürfnisse der Kinder sowie des jeweiligen Elternteils geachtet wird. Das ist in anderen erforschten Eingewöhnungskonzepten nicht so klar benannt. Die pädagogische Fachkraft beobachtet die Signale und Bedürfnisse und bezieht diese in ihr professionelles Handeln mit ein, um eine stabile Beziehung aufzubauen. Diese ist die Grundlage für das Vertrauen zwischen Pädagoginnen sowie Pädagogen und Kind. Dabei spielt das „wahrnehmende Beobachten“ eine zentrale Rolle. Das wahrnehmende Beobachten (Schäfer und Alemzadeh 2012; Alemzadeh 2021) stützt sich auf das Konzept des „multiple listening“ aus der Reggio-Pädagogik (Rinaldi 2006). Es steht für eine Verständigung mit allen Mitteln, damit ist auch die nicht-sprachliche Kommunikation gemeint.

Warum ist eine partizipatorische Eingewöhnung wichtig?

Damit ein Kind exploratives und bindungssicheres Verhalten auch in einer Bildungseinrichtung zeigen kann, ist es entscheidend, dass es zur pädagogischen Fachkraft eine Beziehung entwickelt. Denn diese Beziehung soll es ermöglichen, dass das Kind sich in schwierigen, belastenden oder misslichen Situationen an die Pädagoginnen und Pädagogen wenden kann, um sich trösten zu lassen. Bis diese Beziehung sicher entwickelt ist, kann es Wochen dauern, je nach Bindung zu den Eltern, Alter und Temperament des Kindes und möglichen familiären Belastungsfaktoren.

Trotz einer gelungenen Eingewöhnung kann es in den ersten Wochen beispielsweise Monaten noch einmal zu „Einbrüchen“ kommen, in denen das Kind oder die Bezugsperson sich mit der Trennung schwertut. Auch hier müssen individuelle Lösungen gefunden werden, es kann zum Beispiel helfen, wenn die Bezugsperson bei der Ankunftssituation am Morgen noch etwas in der Gruppe verweilen darf, bis das Kind sich gut eingefunden hat.

Bisweilen ist es für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen in den Einrichtungen der Elementarpädagogik wichtig, sich in schwierigen Situationen Unterstützung zu holen. Die Elternberatung (Abteilung - Soziales) oder auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats für Elementarbildung und Kinderbetreuung (Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport) sind dafür wichtige Anlauf-

stellen und arbeiten schon lange eng zusammen. Die geplante räumliche Zusammenführung der mit den Belangen von Familien mit kleinen Kindern betrauten Dienststellen im neuen Dienstleistungszentrum des Landes wird diese Zusammenarbeit wieder effizienter und niederschwelliger ermöglichen.

Quellenangaben und weiterführende Infos:

<https://www.partizipatorische-eingewoehnung.de>

<https://www.partizipatorische-eingewoehnung.de/downloads> (Erklärung der 7 Schritte)

Ahnert, Lieselotte, Gregor Kappler und Tina Eckstein-Madry, 2012. Eingewöhnung in der Kinderkrippe: Forschungsmethoden zu Bindung, Stress und Coping. In: Susanne Viernickel und Lieselotte Ahnert, Hrsg. *Krippenforschung: Methoden, Konzepte, Beispiele*. München: Ernst Reinhardt

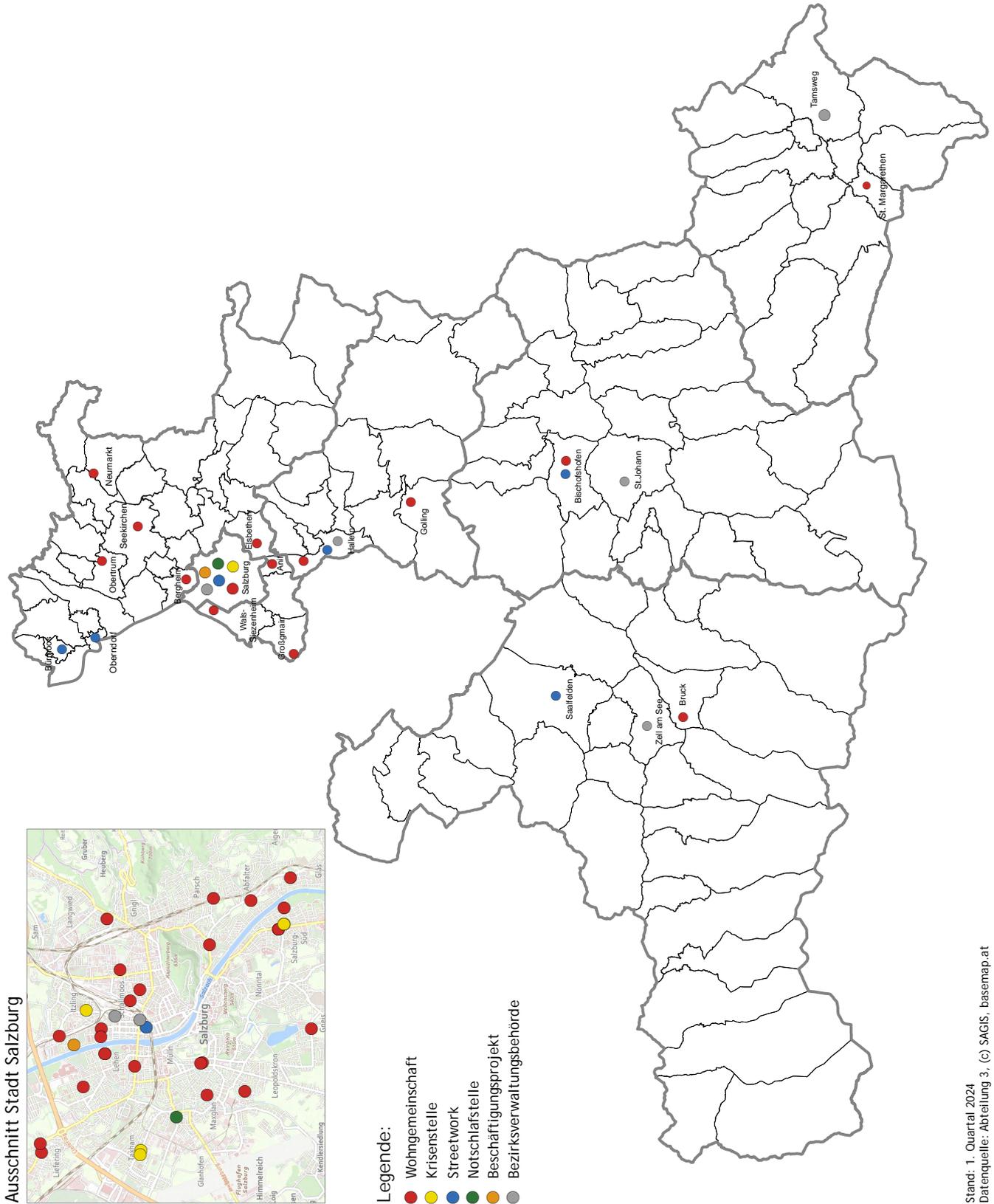
Alemzadeh, Marjan, 2018. Die Bedeutung Wahrnehmenden Beobachtens in einem Partizipatorischen Eingewöhnungsmodell [online]. Berlin: FRÖBEL eingetragener Verein (e.V.)

Niesel, Renate und Wilfried Griebel, 2015. Übergänge ressourcenorientiert gestalten: Von der Familie in die Kindertagesbetreuung. Stuttgart: Kohlhammer.

Rinaldi, Carlina, 2006. In Dialogue with Reggio Emilia. Listening, Researching and Learning. Contextualising, Interpreting and Evaluating Early Childhood Education. New York: Routledge Chapman & Hall.

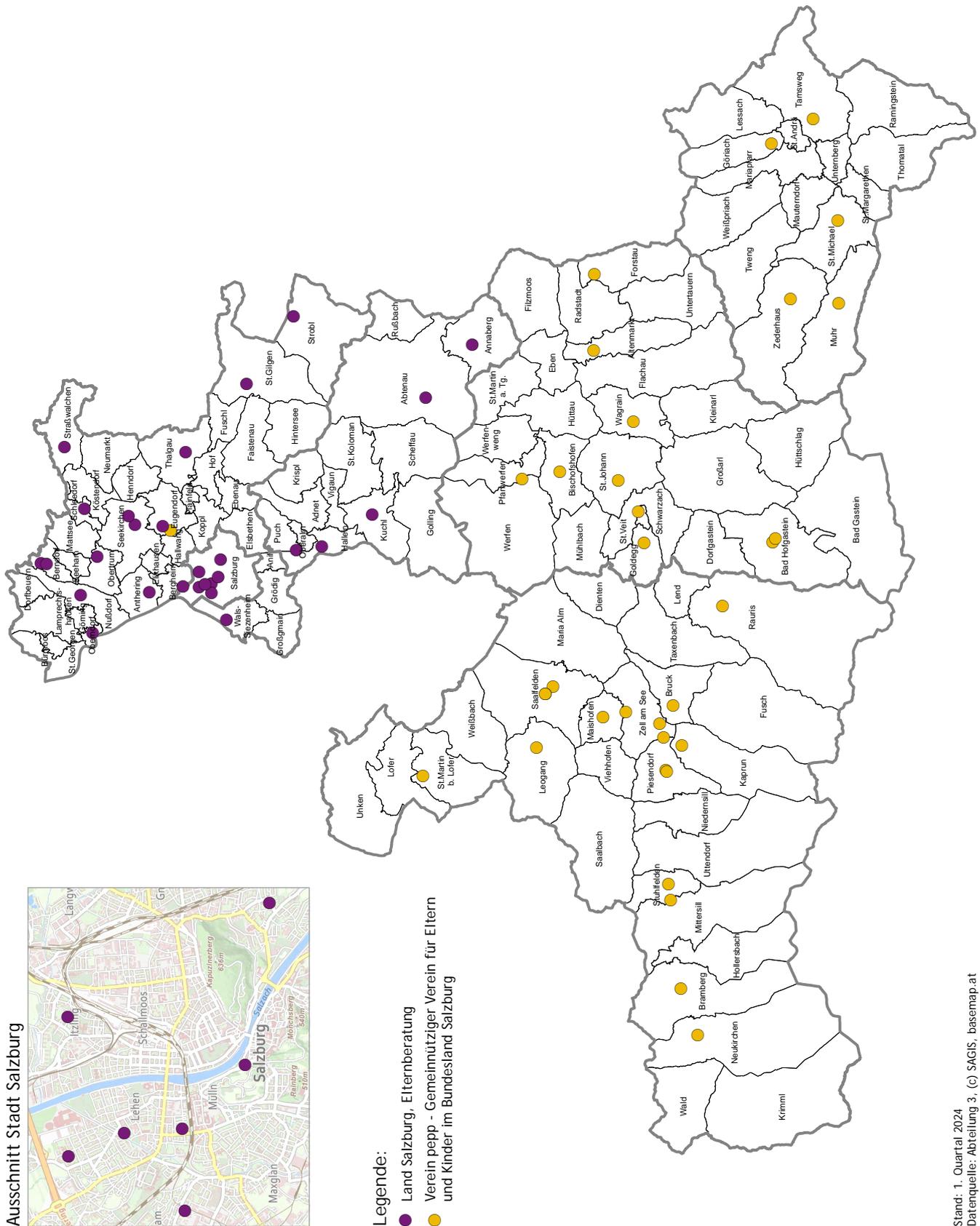
Schäfer, Gerd E. und Alemzadeh, Marjan, 2012. Wahrnehmendes Beobachten: Beobachtung und Dokumentation am Beispiel der Lernwerkstatt Natur. Weimar: Verlag das Netz.

7.11 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



7.12 Standorte der Elternberatung

166





Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 10 NAG
- Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Anspruch nehmen
- Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß den §§ 55, 56 oder 57 Abs 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß den §§ 41a Abs 9 oder 43 Abs 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.
- Aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, auf besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen),

auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007 idGF sowie auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), LGBl. Nr. 91/2004. Regelungen betreffend die Kostenhöchstsätze, Zusatzleistungen sowie Einkommen und Freibeträge sind in der Grundversorgungs-Verordnung (LGBl. Nr. 57/2016 idGF) normiert. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde letztmalig im Jahr 2022 novelliert (LGBl. Nr. 25/2022 und LGBl. Nr. 119/2022).

Diese Anpassungen beziehen sich darauf, dass einerseits im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 62 AsylG) die Grundversorgung, der davon betroffenen Fremden, beschränkt werden darf (siehe § 6 Abs 3 Salzburger Grundversorgungsgesetz) und nicht - wie bisher - beschränkt wird. Andererseits erfolgte eine Erweiterung der Zielgruppenbestimmung des § 5 Abs 3 Z 7 leg cit für aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise gestattet wurde. Des Weiteren erfolgte eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt werden.

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partnerinnen und Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Diakoniewerk Salzburg
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg
- Kolpinghaus Lungau
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Regionalverband Oberpinzgau
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2023 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 158.558 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Sozialunterstützung)
- Caritas Sotiria
- Kinderfreunde und Kinderfreundinnen (Spielbus)
- Plattform für Menschenrechte
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnerorganisationen, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Fremden angemessene Tagesstruktur

sicherstellen. Als Träger fungierte hier im Jahr 2023 SOS-Kinderdorf.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2023 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie über medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Kindergarten- und Schulpflicht
 - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
 - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
 - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
 - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2023 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von eigens geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention, Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Zum Jahresende 2023 befanden sich insgesamt 2.827 Leistungsbeziehende¹ (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte während einer Übergangszeit und Vertriebene) in der Grundversorgung und wurden in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt. Im Vergleich zu 2022

ergibt sich ein Rückgang von 21,0 %, der sich de facto durch die deutlich geringere Zahl an Vertriebenen aus der Ukraine errechnet. Jeweils rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden waren Frauen beziehungsweise Männer, wobei der Rückgang von 2022 auf 2023 bei den Frauen mehr als doppelt so stark ausfiel wie bei den Männern.

Tabelle 8.1

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

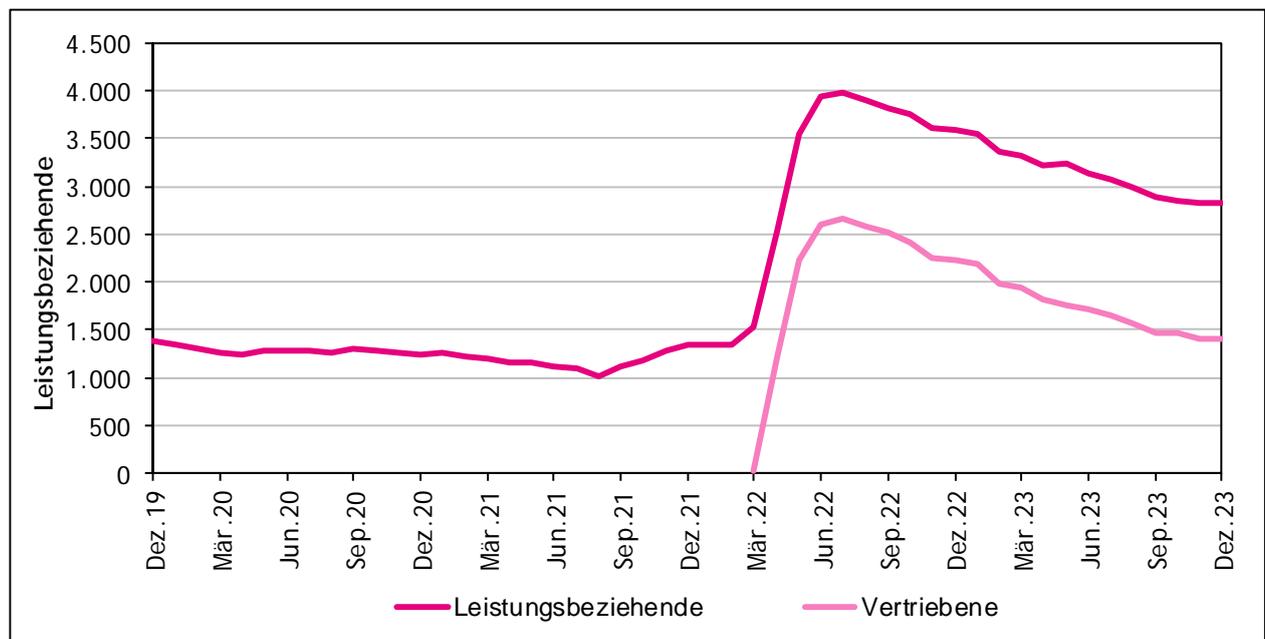
	27.12. 2019	30.12. 2020	30.12. 2021	29.12.2022		28.12.2023		VÄ 2023 zu 2022 in %
				gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	
Männer	982	883	1.036	1.731	717	1.508	522	- 12,9
Frauen	399	361	317	1.849	1.508	1.319	881	- 28,7
Gesamt	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	2.827	1.403	- 21,0

Die folgende Abbildung zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Von Dezember 2019 bis Februar 2022 wurden im Land Salzburg zwischen 1.000 und 1.500 Leistungsbeziehende betreut. Mit Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 und der damit verbundenen

Fluchtbewegung erhöhte sich in der Folge die Zahl der Leistungsbeziehenden auf 3.231 Personen im Mai 2022. Danach setzte ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden auf 2.827 Personen zum Jahresende 2023 ein.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende und Vertriebene in der Grundversorgung



Hinweis: Daten zu den Vertriebenen sind erst ab März 2022 (18 Personen) verfügbar.

¹ Ohne jene 306 Personen, die zum Jahresende 2023 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

Was die Verteilung nach dem Alter betrifft, so war jeweils rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden jünger beziehungsweise älter als 25 Jahre. Im Vergleich zum Jahresende 2022 sank die Zahl der

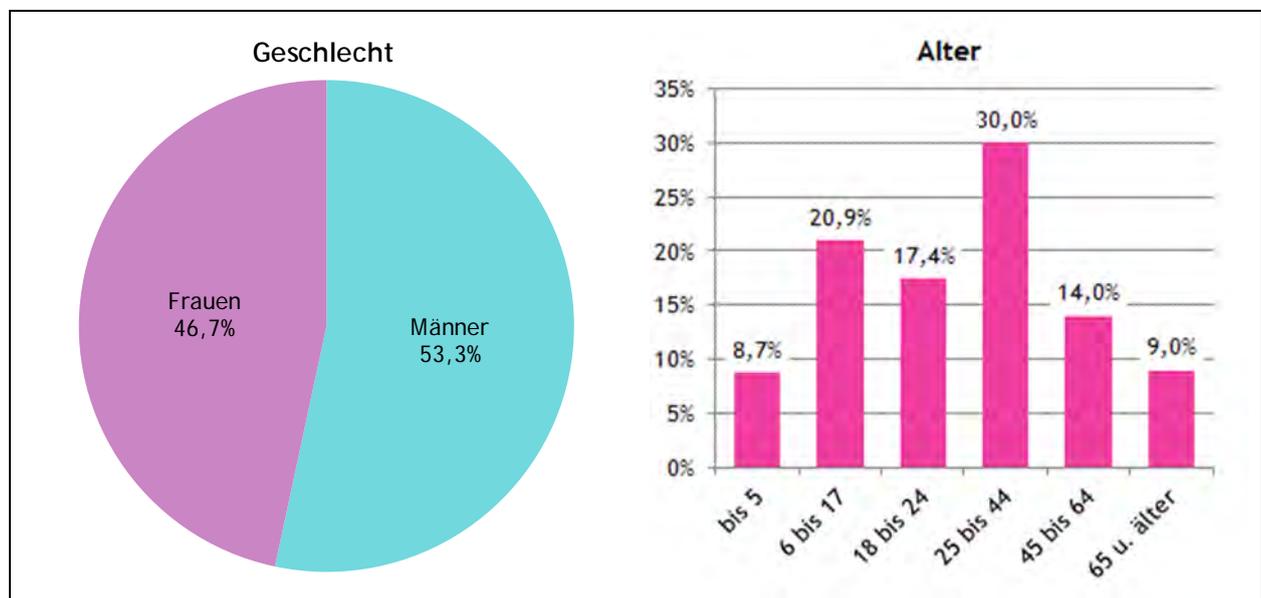
Leistungsbeziehenden besonders stark bei Erwachsenen (25 bis 64 Jahre), Jugendlichen (15 bis 17 Jahre) sowie Schulpflichtigen (6 bis 14 Jahre).

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	27.12.2019	30.12.2020	30.12.2021	29.12.2022		28.12.2023		VÄ 2023 zu 2022 in %
				gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	
bis 2 Jahre	49	43	31	105	64	102	44	- 2,9
3 bis 5 Jahre	62	43	36	145	95	143	67	- 1,4
6 bis 14 Jahre	154	141	116	531	402	423	266	- 20,3
15 bis 17 Jahre	88	73	70	224	161	169	84	- 24,6
18 bis 24 Jahre	373	295	366	487	162	493	97	+ 1,2
25 bis 64 Jahre	642	634	717	1.804	1.072	1.243	609	- 31,1
65 Jahre und älter	13	15	17	284	269	254	236	- 10,6
Gesamt	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	2.827	1.403	- 21,0

171

Abbildung 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 27.12.2023



Rund zwei Drittel der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung werden in den bevölkerungsreichen Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung betreut. Während im Vergleich zu 2022 die Zahl der Leistungsbeziehenden im Bezirk Tamsweg de facto konstant blieb, wurden im Bezirk Hallein zum Jahresende 2023 um zwei Drittel weniger Personen betreut als ein Jahr zuvor. Bezogen auf die

Wohnbevölkerung zeigen sich die höchsten Betreuungsquoten mit 7,1 beziehungsweise 6,4 Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den Bezirken Tamsweg und Salzburg-Stadt. Im Vergleich dazu waren die Betreuungsquoten in den Bezirken Sankt Johann im Pongau mit 2,4 und Hallein mit 1,9 deutlich niedriger.

Tabelle 8.3

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

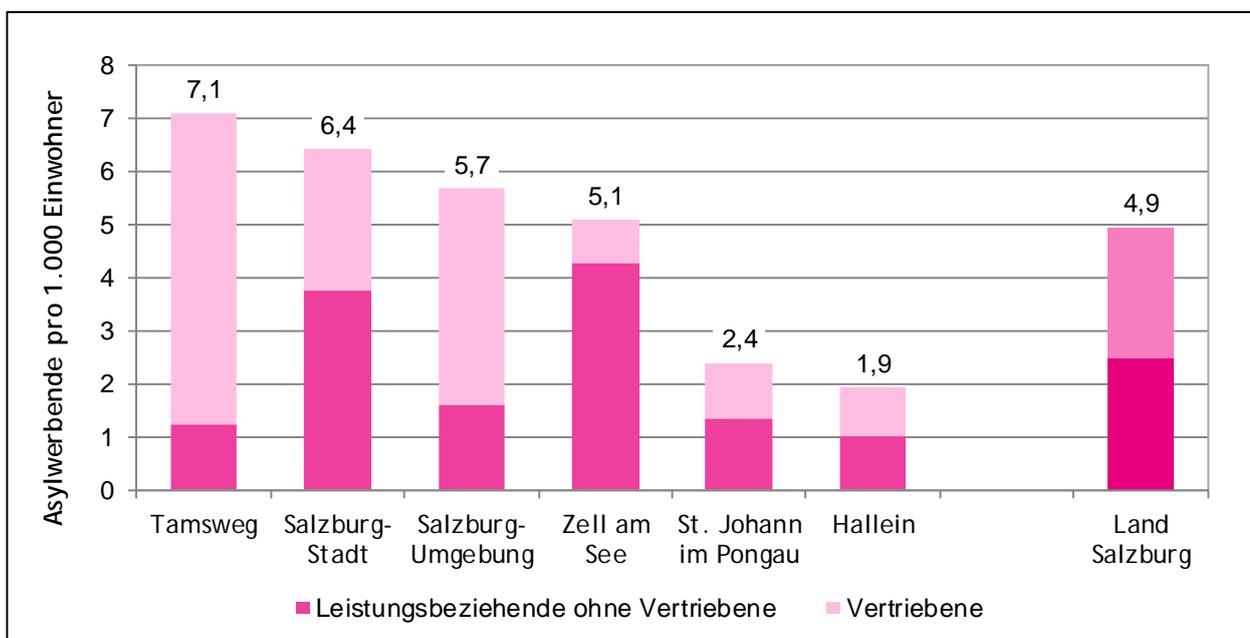
	27.12.2019	30.12.2020	30.12.2021	29.12.2022		28.12.2023		VÄ 2023 zu 2022 in %
				gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	
Salzburg-Stadt	615	570	605	1.280	664	1.008	420	- 21,3
Hallein	53	38	31	361	328	119	57	- 67,0
Salzburg-Umgebung	262	222	254	1.002	764	898	645	- 10,4
St. Johann im Pongau	107	128	90	252	157	199	87	- 21,0
Tamsweg	77	20	21	148	127	145	120	- 2,0
Zell am See	264	266	352	537	185	458	74	- 14,7
Land Salzburg¹	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	2.827	1.403	- 21,0

172

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3

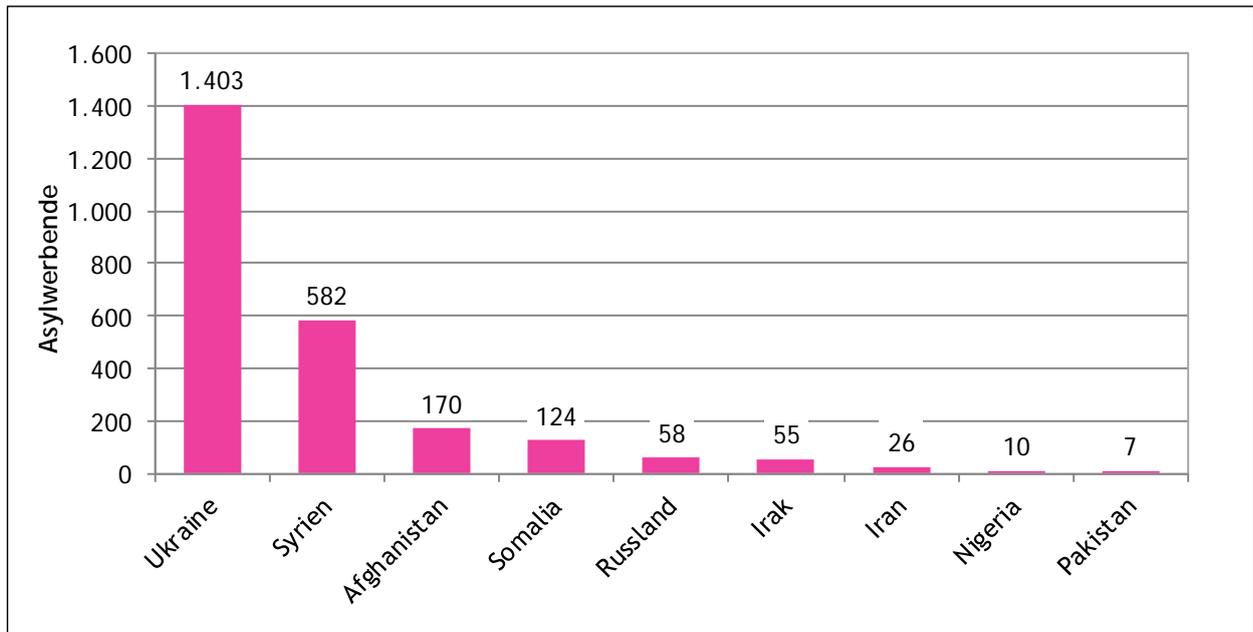
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 27.12.2023



Zum Jahresende 2023 stammte fast die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.403 Personen). Dahinter folgten mit

deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (582 Personen), Afghanistan (170 Personen) und Somalia (124 Personen).

Abbildung 8.4
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum
27.12.2023



8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahresdurchschnitt 2023 wurden 46 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, das waren ähnlich viele wie in den vergangenen fünf Jahren. Insgesamt 47 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2023 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

174

Tabelle 8.4

Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamt	46	32	45	55	46	- 16,4

8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausrei-

chendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Der von 2022 auf 2023 festgestellte Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden vollzog sich ausschließlich bei den Privatwohnenden, während es einen leichten Anstieg bei jenen ergab, die in organisierten Quartieren des Landes untergebracht sind. Damit wurden zum Jahresende 2023 nur 20 % der Asylwerbenden und anderen Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in privaten Quartieren und 80 % in organisierten Quartieren des Landes betreut.

175

Tabelle 8.5

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12. 2022	27.12. 2023	VÄ 2023 zu 2022 in %
Privatwohnende	331	315	223	1.436	588	- 59,1
organisierte Quartiere Land	1.050	929	1.130	2.144	2.239	+ 4,4
Gesamt	1.381	1.244	1.353	3.580	2.827	- 21,0

8.5 Deutschkurse

Für die Zielgruppe in der Grundversorgung (Ausnahme: ukrainische Vertriebene; diese fallen in die Zuständigkeit des ÖIF) ist im Land Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

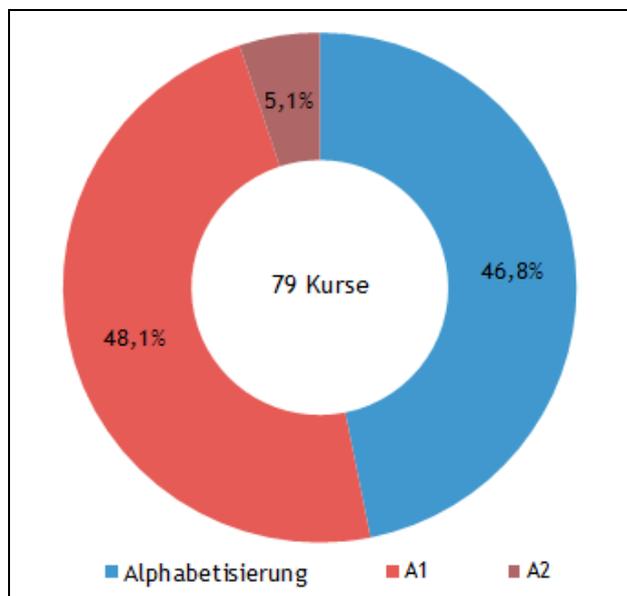
Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald

176

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2023



8.6 Entwicklungen und Veränderungen

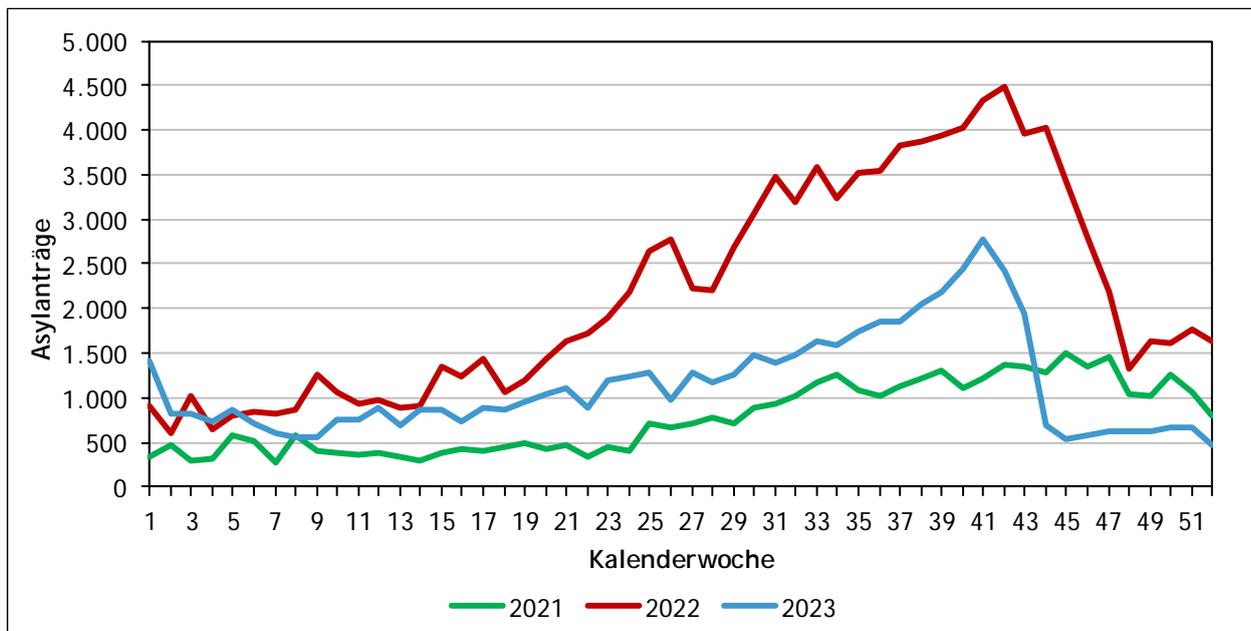
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 12.886 im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 14.775 Asylanträge eingebracht, 2021 waren es 39.930. Nach einem sprunghaften Anstieg auf 112.272 Asylanträge im Jahr 2022, halbierte sich deren Zahl auf 59.232 im Jahr 2023, wobei rund ein Drittel der Asylanträge von Personen aus Syrien (21.409) eingebracht wurden. Von den 59.232 Asylanträgen entfielen 4.946 Anträge auf unbegleitete Minderjährige.

177

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.7 Schwerpunkt: Mehr als 800.000 Euro als Teuerungsausgleich in der Grundversorgung ausbezahlt

178

Vor dem Hintergrund allgemeiner Kostensteigerungen und Mehraufwendungen gewährte das Land Salzburg einen befristeten Teuerungsausgleich für private Unterkünfte in der Grundversorgung. Von dieser Maßnahme umfasst waren zum einen alle Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, die im Bundesland Salzburg hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Grundversorgungsbezug im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. März Wohnraum als individuelle Unterkunft zur Verfügung gestellt hatten.

Der diesbezügliche Antrag konnte von 1. August bis 31. Oktober 2023 elektronisch via e-Government-Formular eingereicht werden. Die entsprechenden Miet-, Prekariums- oder Nutzungsverträge waren beizulegen. Anspruchsberechtigte Personen wurden unter anderem im Internet über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

Finanziert wurde die Entlastungsmaßnahme aus Mitteln des Bundes (BGBl I Nr 28/2023). Die Details

wurden von der Sozialabteilung des Landes mittels Förderrichtlinie unter Zugrundelegung der Vollzugsvorgaben des Bundes geregelt.

Konzipiert war der Teuerungsausgleich als rückwirkende Einmalzahlung. Abhängig von der Anzahl der wohnversorgten Personen betrug die Auszahlung pro Unterkunft und Monat 50 Euro (bei Unterbringung einer Einzelperson) und 100 Euro bei Unterbringung einer Familie (ab zwei Personen im Familienverband). Bei einer Aufenthaltsdauer bis 14 Tage im Monat belief sich die Zahlung auf die Hälfte des Betrages.

Parallel dazu wurde auf derselben Rechts- und Finanzierungsgrundlage des Bundes ein Teuerungsausgleich für organisierte Quartiere mittels Änderung der Salzburger Grundversorgungsverordnung umgesetzt. Darin war eine temporäre Erhöhung ausgewählter Tagsätze für den Unterbringungszeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 festgelegt.

Tabelle 8.6
Tagsatz-Kategorie pro Person und Tag im Detail

	regulär	1.10.2022. bis 31.3.2023
für die Unterbringung und Verpflegung	25,00 Euro	27,00 Euro
für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	95,00 Euro	99,00 Euro
für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	63,50 Euro	67,50 Euro
für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder sonstigen geeigneten Unterkünften	40,50 Euro	44,50 Euro

Alle Quartierbetreibenden wurden von der Sozialabteilung des Landes (Referat 3/03) schriftlich über die Erhöhungen informiert. Dem Schreiben beigefügt war ein Vorschlag zur Nachverrechnung auf Basis der bisher eingetragenen Versorgungstage (Anzahl der Leistungsbeziehenden pro Unterkunft in diesem Zeitraum). Die Quartierbetreibenden wurden ersucht, die Daten zu verifizieren und eine entsprechende Rechnung zu legen. Die Anwei-

sung der jeweiligen Beträge erfolgte nach einer abschließenden Prüfung durch die Grundversorgungsstelle.

Die Bilanz: Insgesamt konnten rund 801.392 Euro an die Quartiergeberinnen und Quartiergeber ausbezahlt werden, davon rund 742.567 Euro im organisierten und 58.825 Euro im privaten Bereich.



Kapitel 9

Finanzen Soziales



LAND
SALZBURG

9 Finanzen Soziales

9.1 Überblick

Im Jahr 2023 wurden nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 552,6 Millionen Euro für Soziales ausgezahlt, das sind 14,9 % der Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg. Im Zeitvergleich zeigt sich zwar ein Anstieg der Gesamtauszahlungen für Soziales von 421,6 Millionen Euro im Jahr 2019 auf die genannten 552,6 Millionen Euro im Jahr 2023,

der Anteil an den Gesamtausgaben des Landes war allerdings mit 14 bis 15 % durchgehend stabil. Für 2024 sind für den Sozialbereich insgesamt 620,0 Millionen Euro budgetiert, womit 14,3 % der Gesamtauszahlungen des Landes auf den Sozialbereich entfallen sollten.

180

Tabelle 9.1
Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

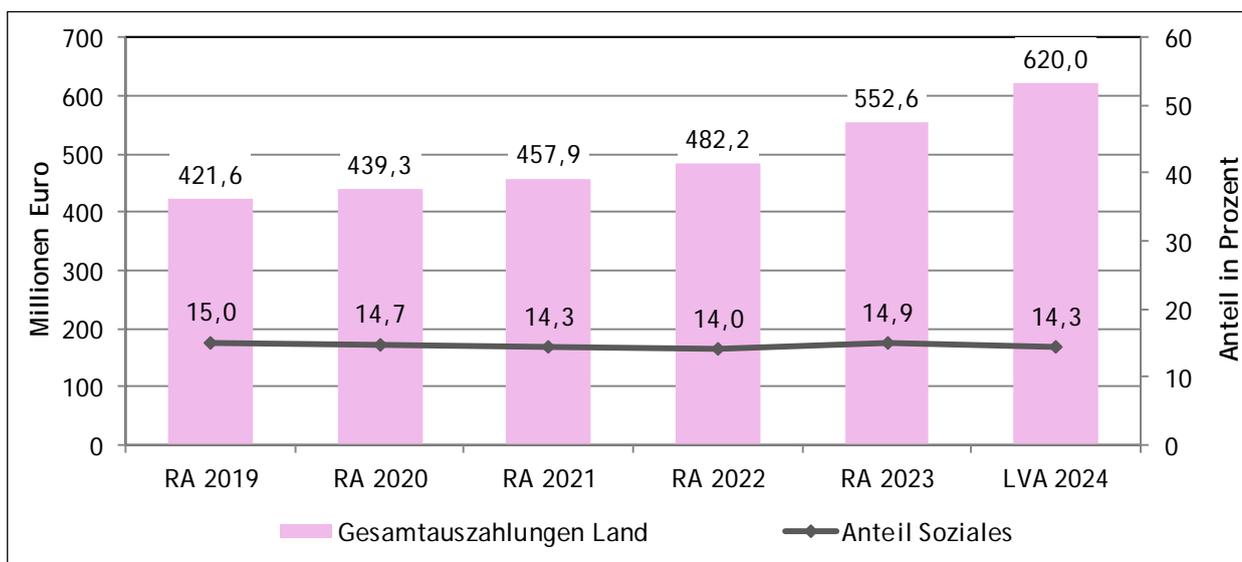
in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamtauszahlungen Soziales	421.565	439.254	457.873	482.176	552.606	619.971	+ 14,6
Gesamtauszahlungen Land	2.805.831	2.989.436	3.196.786	3.432.730	3.698.428	4.325.648	+ 7,7
Anteil Soziales in % ²	15,0	14,7	14,3	14,0	14,9	14,3	+ 0,9

Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, LVA ... Landesvoranschlag, VÄ ... Veränderung

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2019



Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2023

In der folgenden Tabelle werden die Gesamtauszahlungen, die Gesamteinzahlungen und die Nettofinanzierungssalden für Soziales dargestellt. Im Jahr 2023 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf 552,6 und die Einzahlungen auf 349,5 Millionen Euro. Da von 2022 auf 2023 die Gesamtauszahlungen mit 14,6 % deutlich stärker anstiegen als die Gesamteinzahlungen mit 5,6 %, erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo 2023 auf 203,1 Millionen Euro. Insgesamt konnten im Jahr 2023 rund 63 % der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Auch für 2024 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen stärker wachsen werden als die Gesamteinzahlungen, so dass der Nettofinanzierungssaldo auf 258,3 Millionen Euro ansteigen könnte.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind - neben den sechs Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung und der freien Wohlfahrt - auch die Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz enthalten.

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen in Senioreninnen- und Seniorenwohnhäusern und sonstigen Einrichtungen,
- Kostenbeitragszahlungen von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der 119 Gemeinden des Landes,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostentragungen des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Einzahlungen des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- Zweckzuschüsse des Bundes für die Bekämpfung von Armutsfolgen
- sowie Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie (2020 bis 2023).

Tabelle 9.2
Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen	306.640	306.443	323.915	331.014	349.461	361.707	+ 5,6
Gesamtauszahlungen	421.565	439.254	457.873	482.176	552.606	619.971	+ 14,6
Nettofinanzierungssaldo	- 114.925	- 132.811	- 133.957	- 151.162	- 203.145	- 258.263	- 34,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von 2019 bis 2023 kam es zu einem Anstieg der Gesamteinzahlungen in den sechs Kernbereichen der Grundversorgung von 163,9 Millionen Euro auf 194,8 Millionen Euro. Der starke Anstieg von 2022 auf 2023 ergab sich durch deutlich höhere Einzahlungen in der Grundversorgung (Teuerungsausgleich) und in der Pflege und Betreuung. 2024 dürften die Gesamteinzahlungen mit 179,3 Millionen Euro wieder deutlich niedriger sein als 2023.

lungen in der Grundversorgung (Teuerungsausgleich) und in der Pflege und Betreuung. 2024 dürften die Gesamteinzahlungen mit 179,3 Millionen Euro wieder deutlich niedriger sein als 2023.

Tabelle 9.3

Entwicklung der Gesamteinzahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Sozialunterstützung ²	1.506	1.532	2.409	3.154	3.649	1.016	+ 15,7
Pflege und Betreuung	124.004	137.812	137.889	136.224	143.192	142.694	+ 5,1
Teilhabe	12.639	12.360	13.792	13.344	14.924	15.603	+ 11,8
Kinder- und Jugendhilfe	2.374	2.609	2.436	2.506	2.682	2.709	+ 7,0
Grundversorgung	23.229	12.288	8.922	15.135	26.124	16.701	+ 72,6
Freie Wohlfahrt	229	1.660	3.972	4.153	4.211	602	+ 1,4
Gesamt	163.981	168.261	169.421	174.516	194.782	179.324	+ 11,6

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss² bis 2020 Mindestsicherung

182

Im Jahr 2023 waren die Gesamtauszahlungen in allen sechs Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung sowie Freie Wohlfahrt höher als ein Jahr zuvor. Verhältnismäßig besonders hoch fielen die Zuwächse bei der Grundversorgung mit 47,1 % (bedingt durch

gestiegene Asylantragszahlen sowie die notwendig gewordene Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine) und in der Freien Wohlfahrt mit 57,9 % aus. Für das Jahr 2024 sind in allen Kernbereichen mit Ausnahme der Freien Wohlfahrt höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2023.

Tabelle 9.4

Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Sozialunterstützung ²	39.047	38.988	35.454	35.875	38.721	44.171	+ 7,9
Pflege und Betreuung	195.106	202.651	214.644	220.999	244.128	275.741	+ 10,5
Teilhabe	110.482	114.929	121.626	128.716	144.631	162.391	+ 12,4
Kinder- und Jugendhilfe	41.985	48.224	47.728	49.565	60.502	66.133	+ 22,1
Grundversorgung	17.712	13.350	13.192	23.542	34.636	48.707	+ 47,1
Freie Wohlfahrt	2.658	6.065	8.150	6.875	10.855	6.283	+ 57,9
Gesamt	406.990	424.207	440.794	465.571	533.473	603.427	+ 14,6

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss² bis 2020 Mindestsicherung

Von den Gesamtauszahlungen der sechs Kernbereiche entfielen im Jahr 2023 knapp die Hälfte auf Pflege und Betreuung (45,8 %) und über ein Viertel (27,1 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). 11,3 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe, 7,3 % für die Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), 6,5 % für die Grundversorgung und 2,0 % für die Freie Wohlfahrt verwen-

det. Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo betrachtet, so war 2023 der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit 38,3 % letztendlich höher als jener für die Pflege und Betreuung mit 29,8 %. Die Verteilungen verschieben sich kostenmäßig zugunsten von Pflege und Betreuung, was sich mit den Einzahlungen aus dem Pflegefonds begründen lässt.

Tabelle 9.5
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

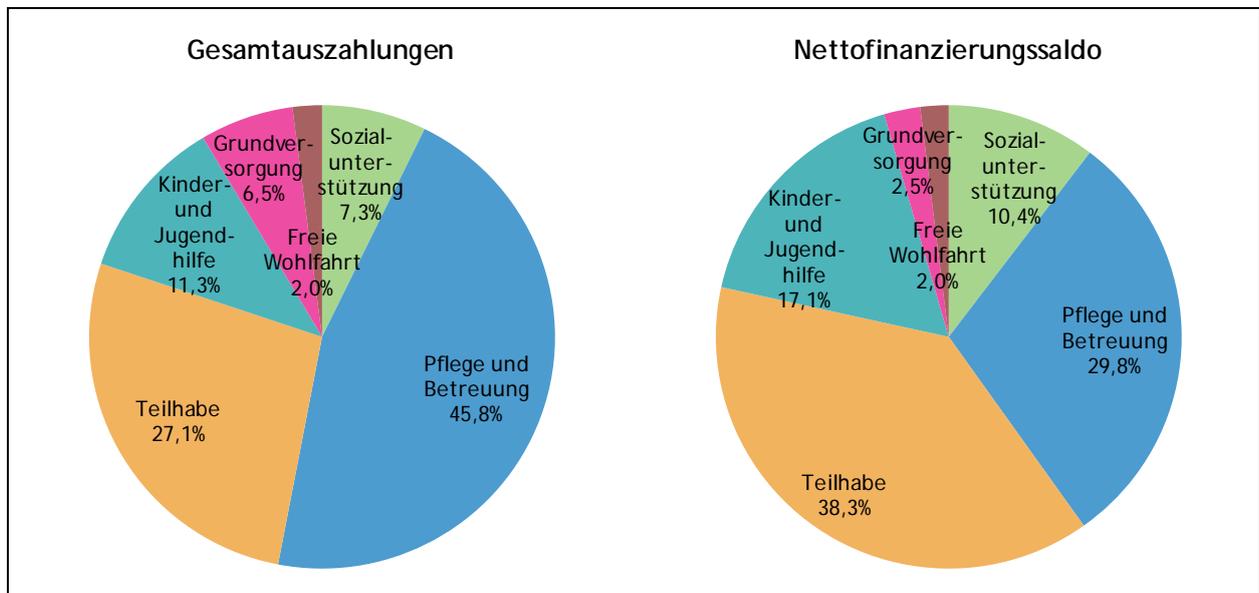
in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Sozialunterstützung ²	- 37.540	- 37.456	- 33.045	- 32.721	- 35.072	- 43.155	- 7,2
Pflege und Betreuung	- 71.102	- 64.839	- 76.755	- 84.775	- 100.936	- 133.047	- 19,1
Teilhabe	- 97.843	- 102.569	- 107.834	- 115.372	- 129.707	- 146.789	- 12,4
Kinder- und Jugendhilfe	- 39.612	- 45.615	- 45.292	- 47.059	- 57.820	- 63.424	- 22,9
Grundversorgung	+ 5.518	- 1.063	- 4.270	- 8.407	- 8.513	- 32.007	- 1,3
Freie Wohlfahrt	- 2.429	- 4.406	- 4.178	- 2.721	- 6.644	- 5.681	- 144,2
Gesamt	- 243.009	- 255.946	- 271.373	- 291.055	- 338.691	- 424.103	- 16,4

Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² bis 2020 Mindestsicherung

Abbildung 9.2
Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2023



Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den 119 Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, für die keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Die Höhe des Beitragsanteils, welcher von den Gemeinden für die Bereiche Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie Kinder- und Jugendhilfe zu leisten ist, beträgt seit dem Jahr 2010 50 % des Nettofinanzierungssaldos des Finanzierungshaushalts.

Den Gemeinden werden jährlich 90 % der Hälfte des Nettofinanzierungssaldos des Voranschlags als zu leistende Akontozahlung vorgeschrieben, welche in 4 Teilzahlungen zu begleichen ist. Nachzahlungen zu Lasten oder zu Gunsten der Gemeinden aufgrund des tatsächlichen Rechnungsabschlusses werden in dem Jahr, der diesem Rechnungsabschluss folgt, in Form von Restgebühren abgerechnet.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge bei den Einzahlungen nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im

Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

Das Land Salzburg erhält derzeit vierteljährliche Akontierungszahlungen durch den Bund, welche nachträglich mit den Vorleistungen des Landes abgerechnet werden, wodurch Nachzahlungen zu Gunsten oder zu Lasten des Landes entstehen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Sozialunterstützung

Den Gesamtauszahlungen für die Sozialunterstützung in Höhe von 38,7 Millionen Euro standen im Jahr 2023 Gesamteinzahlungen von 3,6 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 35,1 Millionen Euro errechnete. Aufgrund der moderat gestiegenen Zahl an unterstützten Bedarfsgemeinschaften und Personen, den höheren Kosten pro Bedarfsgemeinschaft so-

wie eines Ausbaus der Angebotspalette an Arbeits-, Wohn und Beratungsprojekten waren die Gesamtauszahlungen und der Nettofinanzierungssaldo höher als 2022. Für 2024 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen und eine damit verbundene Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos erwartet.

185

Tabelle 9.6
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Sozialunterstützung

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen ²	1.506	1.532	2.409	3.154	3.649	1.016	+ 15,7
Gesamtauszahlungen	39.047	38.988	35.454	35.875	38.721	44.171	+ 7,9
Nettofinanzierungssaldo	- 37.540	- 37.456	- 33.045	- 32.721	- 35.072	- 43.155	- 7,2

Hinweis: bis 2020 Mindestsicherung

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Knapp zwei Drittel der Gesamtauszahlungen der Sozialunterstützung, das waren 25,2 Millionen Euro, entfielen 2023 auf die finanzielle Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften und Personen für den Lebensunterhalt sowie Wohn- und Sonderbe-

darfe. Ein weiteres Viertel wurde für unterschiedliche Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung, für Arbeit und Beschäftigung sowie für Beratungsleistungen verwendet (10,8 Millionen Euro).

Tabelle 9.7
Gesamtauszahlungen für Sozialunterstützung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe	30.119	29.310	23.957	22.814	25.163	29.094	+ 10,3
Krankenhilfe	1.908	1.894	1.857	1.712	1.833	1.961	+ 7,1
Bestattungskosten	50	35	41	28	17	20	- 39,5
Hilfe in besonderen Lebenslagen	170	146	81	47	53	83	+ 11,3
Arbeits-, Wohn und Beratungsprojekte	6.772	7.262	8.297	8.748	10.798	12.984	+ 23,4
Bekämpfung Armutfolgen ²		297	1.192	2.501	832		- 66,7
übrige Maßnahmen	27	43	30	25	24	29	- 3,1
Gesamt	39.047	38.988	35.454	35.875	38.721	44.171	+ 7,9

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Maßnahmen des Bundes: Covid-19-Gesetz-Armut/ab 2022 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich

9.2.2 Pflege und Betreuung

Im Bereich Pflege und Betreuung stiegen von 2022 auf 2023 die Gesamtauszahlungen mit 10,5 % beinahe doppelt so stark an wie die Gesamteinzahlungen mit 5,1 %, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 100,9 Millionen Euro erhöhte. Die auszahlungsseitigen Steigerungen waren auf außerordentliche Tarifierhöhungen (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023), Umsetzungen der im Rahmen der Plattform Pflege II akkordierten Maßnahmen und Förderungen in Umsetzung des Entgelterhö-

hungs-Zweckzuschussgesetzes zurückzuführen. Die Einzahlungen umfassten, neben den Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern, sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund Abschaffung des Pflegeregresses. Für 2024 wurde bei der Budgeterstellung ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei in etwa gleichbleibenden Gesamteinzahlungen erwartet.

186

Tabelle 9.8

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen ²	124.004	137.812	137.889	136.224	143.192	142.694	+ 5,1
Gesamtauszahlungen	195.106	202.651	214.644	220.999	244.128	275.741	+ 10,5
Nettofinanzierungssaldo	- 71.102	- 64.839	- 76.755	- 84.775	- 100.936	- 133.047	- 19,1

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2023 rund 80 % auf die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern und weitere 15,0 % auf die sozialen Dienste (mobile Betreuung für die Pflege zu Hause, Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege Fa-

milienhilfe). Von den weiteren Maßnahmen sind noch die finanziellen Mittel für Förderungen in Umsetzung des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes mit einem Anteil von 3,3 % anzuführen, deren Kostentragung durch Zuschüsse des Bundes erfolgte.

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Unterbringung	159.129	165.618	171.785	173.189	193.926	213.505	+ 12,0
Soziale Dienste ²	29.552	33.338	33.739	33.546	36.614	46.764	+ 9,1
Kurzzeitpflege	267	183	178	175	183	270	+ 4,3
Tageszentren	1.086	1.111	1.059	1.775	1.837	4.077	+ 3,5
Angehörigentlastung		12	240	321	383	428	+ 19,4
Pflegeeinrichtungen		72	74	1.180	143	456	- 87,9
Covid-19-Maßnahmen		824	3.400	3.988	661	0	- 83,4
Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz				4.594	8.115	8.201	+ 76,7
übrige Maßnahmen	5.042	1.494	4.170	2.231	2.267	2.041	+ 1,6
Gesamt	195.075	202.651	214.644	220.999	244.128	275.741	+ 10,5

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Soziale Dienste umfassen unter anderem Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe sowie Förderungen für Pflegeheime- und stationen (bis 2021).

9.2.3 Teilhabe - Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) stiegen die Gesamtauszahlungen in den vergangenen Jahren stetig auf insgesamt 144,6 Millionen Euro im Jahr 2023 an, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 129,7 Millionen Euro erhöhte.

Im Bereich der Teilhabe besteht aufgrund der unterschiedlichen Behinderungen (kognitiv/mehrfach, psychisch, körperlich, Sinne) und der demografischen Entwicklung ein hoher und steigender Bedarf an ambulanten, mobilen, teilstationären

und stationären Unterstützungsleistungen, welchem mit dem Ausbau der Inklusion sowie der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen nachgekommen wird.

Die vergleichsweise moderat wachsenden Gesamteinzahlungen im Verhältnis zu den stärker steigenden Gesamtauszahlungen führten zu höher ansteigenden Nettofinanzierungssalden. Diese sich fortsetzende Entwicklung sollte auch in 2024 zu einem höheren Nettofinanzierungssaldo führen.

187

Tabelle 9.10
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen ²	12.639	12.360	13.792	13.344	14.924	15.603	+ 11,8
Gesamtauszahlungen	110.482	114.929	121.626	128.716	144.631	162.391	+ 12,4
Nettofinanzierungssaldo	- 97.843	- 102.569	- 107.834	- 115.372	- 129.707	- 146.789	- 12,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss
² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl und breite Palette an Leistungen in verschiedensten Lebensbereichen, wobei 2023 zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die Hilfen zur soziale Teilhabe entfielen, welche alle geeigneten Maßnahmen umfassten, um

Menschen mit Behinderungen die Führung eines möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dahinter folgten mit deutlichem Abstand die sozialen Dienste mit einem Anteil von 7,3 %.

Tabelle 9.11
Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Heilbehandlungen	3.323	4.183	4.217	4.682	5.626	5.628	+ 20,2
Körperersatzstücke	221	251	185	227	293	227	+ 29,0
Erziehung/Schulbildung	5.783	5.416	6.323	5.893	6.212	6.923	+ 5,4
berufliche Teilhabe	6.537	7.247	6.705	6.524	6.531	7.905	+ 0,1
soziale Teilhabe	72.213	76.274	81.784	84.957	97.838	110.062	+ 15,2
geschützte Arbeit	6.541	6.599	6.090	6.658	7.092	7.594	+ 6,5
Krankenhilfe	129	252	251	266	279	362	+ 4,7
Einrichtungen Teilhabe	7.103	5.317	5.831	7.960	6.519	7.971	- 18,1
Persönliche Assistenz	878	1.606	2.124	2.154	3.015	4.810	+ 40,0
soziale Dienste	7.098	7.062	7.479	8.477	10.505	10.068	+ 23,9
Unterstützungsstelle	497	488	516	472	514	482	+ 9,0
Rehabilitation Kinder und Jugendliche		92		395	163	311	- 58,9
übrige Maßnahmen	159	141	118	51	45	49	- 11,2
Gesamt	110.482	114.929	121.626	128.716	144.631	162.391	+ 12,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe waren im Jahr 2023 sowohl die Gesamtauszahlungen als auch die Gesamteinzahlungen höher als ein Jahr zuvor, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 57,8 Millionen Euro erhöhte. Auszahlungsseitige Steigerungen waren auf außerordentliche Tarifierhöhungen (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023), Fallzahlen-

steigerungen sowie die Novelle zur Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung zurückzuführen. 2024 sollte sich bei steigenden Gesamtauszahlungen und beinahe gleichbleibenden Gesamteinzahlungen der Nettofinanzierungssaldo auf 63,4 Millionen Euro erhöhen.

Tabelle 9.12

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen ²	2.374	2.609	2.436	2.506	2.682	2.709	+ 7,0
Gesamtauszahlungen	41.985	48.224	47.728	49.565	60.502	66.133	+ 22,1
Nettofinanzierungssaldo	- 39.612	- 45.615	- 45.292	- 47.059	- 57.820	- 63.424	- 22,9

Hinweis: Der Anstieg der Auszahlungen 2020 ergab sich aus dem Ausbau der Unterstützung der Erziehung und der hohen Auslastung der Krisenstellen-

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2023 auf die Bereiche Volle Erziehung (63,9 %), mit welchem die Bereitstellung von Wohngemeinschaften und

Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien verbleiben konnten, finanziert wurde und Unterstützung der Erziehung (27,7 %).

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Elternberatung	1.017	1.168	1.138	1.603	1.486	1.785	- 7,3
Frühe Hilfen					316	178	
soziale Dienste	1.286	1.730	1.645	1.954	2.240	2.767	+ 14,6
Unterstützung der Erziehung	10.021	13.026	13.389	14.108	16.720	18.190	+ 18,5
Volle Erziehung	28.955	31.920	31.134	31.486	38.574	42.498	+ 22,5
Krankenhilfe	28	17	31	40	82	118	+ 105,2
freie Hilfe	570	198	260	252	922	458	+ 266,2
übrige Maßnahmen	36	68	36	25	56	37	+ 125,5
Gesamt	41.914	48.128	47.632	49.468	60.398	66.031	+ 22,1
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	72	96	96	97	104	102	+ 8,0
Gesamt inkl. kija	41.985	48.224	47.728	49.565	60.502	66.133	+ 22,1

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.5 Grundversorgung

In 2023 waren, wie bereits in 2022, die Gesamtauszahlungen in der Grundversorgung deutlich höher als in den Jahren zuvor. Diese Steigerungen sind darauf zurückzuführen, dass sich seit dem Frühjahr 2022 die Fallzahlen aufgrund deutlich wachsender Asylantragszahlen und des Ausbruchs des Kriegsgeschehens in der Ukraine rapide erhöhten. Für die Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine wurden Mittel für die Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere (langfristig und temporär) bereitgestellt. Der vergleichsweise moderat gestiegene Nettofinanzierungssaldo von 8,5 Millionen Euro im Jahr 2023 ist auf höhere Vorauszahlungen des Bundes zurückzuführen. Im Landesvoranschlag werden für 2024

stark steigende Gesamtauszahlungen bei sinkenden Gesamteinzahlungen erwartet, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo gegenüber 2023 beinahe vervierfachen könnte. Die Ursache für die hohen Abweichungen bei den Nettofinanzierungssalden sind auf die jährlich unterschiedlichen Höhen der Gesamteinzahlungen zurückzuführen. Das wiederum liegt in der Praxis des Bundes begründet, welcher im Rahmen der Kostentragung Bund und Länder vierteljährliche Akonto-Zahlungen leistet. Die Akontierungszahlungen und die Vorleistungen des Landes werden nachträglich abgerechnet, deshalb sind die Einzahlungen zeitlich versetzt und akkordieren nicht mit den Auszahlungen.

189

Tabelle 9.14
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen	23.229	12.288	8.922	15.135	26.124	16.701	+ 72,6
Gesamtauszahlungen	17.712	13.350	13.192	23.542	34.636	48.707	+ 47,1
Nettofinanzierungssaldo	+ 5.518	- 1.063	- 4.270	- 8.407	- 8.513	- 32.007	- 1,3

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.6 Freie Wohlfahrt

Aufgrund der Auszahlungen für die Heizkostenzuschüsse erhöhten sich die Gesamtauszahlungen in der Freien Wohlfahrt im Jahr 2023 sprunghaft auf 10,9 Millionen Euro. Durch zusätzlich gewährte Bundesmittel konnte der Heizkostenzuschuss nach einer Änderung der Richtlinie 2023 maßgeblich aufgestockt und die Anzahl der geförderten Perso-

nen beträchtlich erhöht werden. Bei in etwa gleichbleibenden Gesamteinzahlungen ergab sich ein Nettofinanzierungssaldo von 6,6 Millionen Euro. 2024 werden deutlich niedrigere Werte bei den Gesamteinzahlungen, den Gesamtauszahlungen und dem Nettofinanzierungssaldo erwartet.

Tabelle 9.15

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Freie Wohlfahrt

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Gesamteinzahlungen	229	1.660	3.972	4.153	4.211	602	+ 1,4
Gesamtauszahlungen	2.658	6.065	8.150	6.875	10.855	6.283	+ 57,9
Nettofinanzierungssaldo	- 2.429	- 4.406	- 4.178	- 2.721	- 6.644	- 5.681	- 144,2

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt betraf 2023 die Heizkostenzu-

schüsse und die Auszahlungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds.

Tabelle 9.16

Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt im Detail

in 1.000 Euro	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023 ¹	LVA 2024	VÄ 2023 zu 2022 in %
Heizkostenzuschuss	515	504	650	879	7.137	2.850	+ 711,5
Förderungen der Freien Wohlfahrt	416	402	608	451	457	569	+ 1,3
Weiterbildungen	61	50	58	82	114	140	+ 38,6
Salzburger Landeshilfe	246	149	155	306	265	288	- 13,3
Europäischer Sozialfonds	1.420	2.884	2.300	1.184	2.216	2.436	+ 87,1
Covid-19-Maßnahmen		2.076	4.379	3.972	667	1	- 83,2
Gesamt	2.658	6.065	8.150	6.875	10.855	6.283	+ 57,9

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Wissenswertes

9.3.1 Rechtliche Grundlagen Finanzen

Die Voranschläge (Budgets) und die Rechnungsabschlüsse des Landes erfolgen seit 1.1.2018 auf Basis einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind:

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) des Bundes, welche für alle Gebietskörperschaften gilt und die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse regelt. Die dortigen Regelungen sollen bewirken, dass sowohl die jährlichen Voranschläge als auch die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften untereinander vergleichbar sind.
- Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 idGF (ALHG 2018), Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts

Die erstmalige Umsetzung der VRV 2015 und des ALHG 2018 trat am 1.1.2018 planmäßig mit der Haushaltsreform 2018 im Land Salzburg in Kraft, bei der es sich um die größte Reform in der Salzburger Verwaltung seit 1945 handelte.

Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz,

bessere Planbarkeit sowie Kontrolle. Davor war die sogenannte Kameralistik geltender Standard.

Voraussetzung für die Drei-Komponenten-Rechnung ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen beruhende Finanzbuchhaltung. Dafür kommt in der Salzburger Landesverwaltung die ERP-Software SAP zum Einsatz.

In der Doppik wird der wirtschaftliche Erfolg in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer Bilanz (Vermögensrechnung). Die dritte Komponente, die Finanzierungsrechnung, entspricht der Cashflow-Rechnung, welche die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen miteinander verrechnet.

Im vorliegenden Sozialbericht richtet sich zur besseren Lesbarkeit und Interpretation der Zahlungsströme der Fokus auf die Finanzierungsrechnung (Cashflow-Rechnung). Die Quelle der veröffentlichten Zahlen sind die durch den Landtag beschlossenen Finanzierungshaushalte des jeweiligen Rechnungsjahres.

9.3.2 Aufgabenverteilung Finanzen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 552,6 Millionen Euro für Soziales ausgezahlt und es sind insgesamt Einzahlungen in der Höhe von 349,5 Millionen Euro erfolgt.

Rund 70 % der Gesamtauszahlungen nach Höhe erfolgten durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Den Bezirksverwaltungsbehörden wird für die Abwicklung aller Geschäftsfälle ein zentrales Programm zur Verfügung gestellt, die Anwendung SIS (Soziales Informationssystem), welches in der Abteilung Soziales gewartet wird.

Die Gesamtverantwortung über den Budgetvollzug hinsichtlich Planung, Steuerung und Kontrolle sowie die Erfüllung der Berichtspflichten obliegt der Abteilung Soziales. In der Abteilung selbst wurden im Jahr 2023 die restlichen 30 % der Auszahlungen zur Anweisung gebracht und rund 70 % aller Gesamteinzahlungen ihrer Höhe nach bewirtschaftet. Die restlichen 30 % der Gesamteinzahlungen erfolgten durch die sechs Bezirksverwaltungsbehörden.



Sozialbericht 2023

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung 3, Soziales vertreten
durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA

Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum

Innenteil: Abteilung 3 und Landesstatistik
Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2024

Foto LR Pewny: Leopold Neumayr,

Foto Andreas Eichhorn: Monika Rattey

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG